Verbraucherzentrale
Bundesverband

Perspektiven für eine Weiterentwicklung der Grundversorgung mit Strom und Gas

24. November 2025

Oliver Wagner, Dr. Vita Zimmermann
Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH

Im Auftrag von:
Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

Team Energie und Bauen
T +49 30 25800-236
energie@vzbv.de
vzbv.de

Stand:
November, 2025

Gefördert durch:

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhalt

I. Einleitung ... 3

II. Alternativen zum bisherigen System der Grundversorgung ... 5

1. Bestandsaufnahme ... 5
1.1 Regelungen und Rechtsrahmen der aktuellen Grundversorgung in Deutschland ... 5
1.2 In Deutschland diskutierte Alternativen zur aktuellen Grundversorgung ... 7
1.3 Transferpotenziale ... 10
1.4 Alternativen zur aktuellen Grundversorgungslogik in anderen EU-Ländern ... 11
2. Vorschläge zur sozial gerechten Weiterentwicklung der Grundversorgung in Deutschland ... 19
3. Bewertung ... 24
3.1 Kriterienbasierte Analyse ... 24
3.2 SWOT-Analyse ... 31

III. Lagebild: Energiearme Haushalte in der Grundversorgung ... 35

1. Methodik ... 35
1.1 Erhebung ... 35
1.2 Ermittlung energiearmer Haushalte ... 36
1.3 Ermittlung der Gründe des Verbleibs in der Grundversorgung ... 39
2. Energiearme Haushalte ... 40
3. Energiearme Haushalte in der Grundversorgung ... 43
4. Gründe des Verbleibs in der Grundversorgung ... 48
4.1 Wechselverhalten ... 49
4.2 Gründe der Wechselträgheit ... 54

IV. Fazit ... 60

V. Abbildungsverzeichnis ... 66

VI. Tabellenverzeichnis ... 67

VII. Anlage ... 68

I. Einleitung

Die derzeitige Grundversorgung ist ein statisches Auffangnetz, das zwar Versorgungssicherheit gewährleistet, jedoch Wettbewerb hemmt und zu überhöhten Preisen führt. Die jeweiligen Grundversorger profitieren vom Automatismus, dass inaktive Verbraucher:innen automatisch in der Grundversorgung verbleiben oder dahin überführt werden. Dies ermöglicht ihnen einen quasi-monopolistischen Vertriebskanal. Im Vergleich zu alternativen Tarifen ist der Grundversorgungstarif deutlich teurer: Stromkund:innen[1] zahlten im Jahr 2024 im Grundversorgungstarif durchschnittlich 44,35 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh), während die günstigsten überregionalen Neukundentarife mit Preisgarantie bei 25,57 ct/kWh lagen.[2] Rund die Hälfte der über 800 Grundversorgungstarife hatten im Jahr 2024 einen Arbeitspreis von über 40 ct/kWh. Auch im Jahr 2025 lag der Strompreis für Haushaltskund:innen[3] im Grundversorgungstarif mit durchschnittlich 44,93 ct/kWh oberhalb entsprechender Sondertarife beim Grundversorger (39,51 ct/kWh) oder bei anderen Anbietern (38,20 ct/kWh).[4] Ähnlich stellt sich die Lage auf dem Gasmarkt dar: Gaskund:innen[5] zahlten im Jahr 2024 im Grundversorgungstarif durchschnittlich 14,22 ct/kWh, während die günstigsten überregionalen Neukundentarife mit Preisgarantie bei 8,64 ct/kWh lagen.[6] Ebenso im Jahr 2025 lag der Gaspreis für Haushaltskund:innen[7] im Grundversorgungstarif mit durchschnittlich 13,57 ct/kWh oberhalb entsprechender Sondertarife beim Grundversorger (12,07 ct/kWh) oder bei anderen Anbietern (11,56 ct/kWh).[8]

Gemäß Berechnungen des Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts im Monitoringbericht 2024 konnten die privaten Haushalte im Jahr 2023 im Durchschnitt 202 Euro (Strom) beziehungsweise 470 Euro (Gas) einsparen – vorausgesetzt sie würden aktiv wechseln.[9] Um diese offensichtliche Ungerechtigkeit zu reduzieren, werden in Deutschland und anderen EU-Staaten unterschiedliche Reformmodelle diskutiert, darunter Ausschreibungsmodelle, dynamische Tarife oder sozialtarif-ähnliche Ansätze. Hintergrund ist, dass die Europäische Union (EU) ihre Mitgliedstaaten auffordert, Maßnahmen zum Schutz schutzbedürftiger Verbraucher:innen, insbesondere zur Bekämpfung der Energiearmut, zu ergreifen. In einigen Ländern (zum Beispiel Deutschland, Österreich) existieren keine flächendeckenden, staatlich regulierten Sozialtarife im Sinne eines vergünstigten Preises. Stattdessen wird auf andere Mechanismen wie den Wettbewerb,

---

[1] Auf Basis eines Jahresverbrauchs von 4.000 kWh.

[2] Neubauer, L. (2024, 28. August). Strom- und Gas-Grundversorgung: Mehrheit der Tarife immer noch über Preisbremse. Abrufbar unter https://www.verivox.de/strom-gas/nachrichten/strom-und-gas-grundversorgung-mehrheit-der-tarife-immer-noch-ueber-preisbremse-1120882/

[3] Auf Basis eines Jahresverbrauchs von 2.500 bis 5.000 kWh; Stichtag: 01. April 2025.

[4] Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) & Bundeskartellamt (2025). Monitoringbericht 2025 [Monitoringbericht gemäß § 63 Abs. 3 i. V. m. § 35 EnWG und § 48 Abs. 3 i. V. m. § 53 Abs. 3 GWB]. Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt. Abrufbar unter https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/MonitoringberichtEnergie2025.pdf

[5] Auf Basis eines Jahresverbrauchs von 20.000 kWh; Stand August 2024.

[6] Neubauer (2024)

[7] Auf Basis eines Jahresverbrauchs von 2.500 bis 5.000 kWh; Stichtag: 01. April 2025.

[8] Bundesnetzagentur & Bundeskartellamt (2025).

[9] Bundesnetzagentur & Bundeskartellamt (2024). Monitoringbericht 2024 [Monitoringbericht gemäß § 63 Abs. 3 i. V. m. § 35 EnWG und § 48 Abs. 3 i. V. m. § 53 Abs. 3 GWB]. Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt. Abrufbar unter https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/MonitoringberichtEnergie2024.pdf

allgemeine staatliche Hilfen (etwa Zuschüsse für Heizkosten, Wohngeld) oder gezielte Förderungen zur Energieeffizienz (zum Beispiel Stromspar-Checks der Caritas) gesetzt.

Vor diesem Hintergrund beauftragte der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) das Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie mit der Erstellung eines Gutachtens, welches die Grundversorgung in Deutschland im Hinblick auf folgende Fragestellungen untersuchen soll:

1. Welche (gegebenenfalls wettbewerblichen) Alternativen existieren zum bisherigen System der Grundversorgung?
    a. Wie sind diese zu bewerten, auch und insbesondere im Hinblick auf deren Auswirkungen auf Preise und Versorgungssicherheit?
    b. Sollte es unterschiedliche Herangehensweisen für die Grundversorgung der Energieträger Strom und Gas geben?
    c. Welche Grundversorgungsmodelle existieren in anderen EU-Staaten und wie lassen sich diese einordnen?

Die Ermittlung der Anzahl energiearmer Haushalte in der Grundversorgung sowie die Analyse der Gründe des Verbleibs der energiearmen Haushalte in der Grundversorgung stellen weitere Schwerpunkte des Gutachtens dar. Bislang ist die Anzahl der energiearmen Haushalte in der Grundversorgung in Deutschland empirisch nicht belastbar zu bestimmen. Vorhandene bevölkerungsrepräsentative Sekundärdatensätze wie das Sozio-oekonomische Panel erlauben zwar Rückschlüsse auf das Vorkommen von energiearmen Haushalten in der Gesamtbevölkerung, enthalten jedoch keine Angaben zum Versorgungstarif. Umgekehrt weist der Monitoringbericht der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts nur den mengenbezogenen Anteil der Haushaltskund:innen in der Grundversorgung aus.[10] Auch Analysen des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) bieten keine entsprechenden Anhaltspunkte. Infolgedessen werden auch folgende Fragestellungen im Zuge des Gutachtens untersucht:

2. Wie viele energiearme Haushalte befinden sich aktuell in der Grundversorgung?
3. Führt fehlende Bonität dazu, dass energiearme Haushalte in der Grundversorgung verbleiben, oder gibt es für den Verbleib in der Grundversorgung andere Gründe?

Im nachfolgenden Kapitel II wird sich zunächst der Beantwortung der ersten Fragestellung gewidmet, welche Alternativen zum bisherigen System der Grundversorgung existieren. Wie viele energiearme Haushalte aktuell in der Grundversorgung sind und was die Gründe des Verbleibs sein könnten, wird in Kapitel III adressiert. Das Gutachten schließt in Kapitel IV mit einem Fazit sowie sich aus den Ergebnissen ergebenden Handlungsempfehlungen.

[10] Bundesnetzagentur & Bundeskartellamt (2024)

II. Alternativen zum bisherigen System der Grundversorgung

1. Bestandsaufnahme

1.1 Regelungen und Rechtsrahmen der aktuellen Grundversorgung in Deutschland

Die Grundversorgung mit elektrischer Energie und Gas wird in Deutschland durch das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und durch auf die Umsetzung ausgelegte Verordnungen geregelt, nämlich die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV). § 36 EnWG stellt für die Grundversorgung die zentrale gesetzliche Grundlage dar. Demnach hat der Grundversorger die Aufgabe, sicherzustellen, dass der dort gesetzlich verankerte Anspruch der Haushaltskund:innen auf Belieferung mit Strom oder Gas zu allgemeinen Bedingungen und Preisen gewährleistet wird.

§ 36 EnWG Absatz 2 definiert, dass jeweils das Energieversorgungsunternehmen, welches die meisten Haushaltskund:innen in einem Netzgebiet beliefert, dort der jeweilige Grundversorger ist, woraus sich für dieses Unternehmen auch die Verpflichtung zur Versorgung ergibt (Grundversorgerpflicht). Diese Verpflichtung stellt sicher, dass Verbraucher:innen bei einem Anbieterwechsel, einem Umzug oder einer Insolvenz des bisherigen Lieferanten automatisch und lückenlos versorgt werden.[11]

Die StromGVV und die GasGVV konkretisieren die im EnWG definierten allgemeinen Bedingungen des Grundversorgungsverhältnisses und regeln insbesondere die Rechte und Pflichten von Versorgungsunternehmen und deren Haushaltskund:innen. Insgesamt enthalten beide Grundversorgungsverordnungen wichtige Schutzbestimmungen für Verbraucher:innen. So ist eine Versorgungsunterbrechung (Abschaltung) nur unter strengen Voraussetzungen zulässig. Sie muss gemäß §19 Absatz 2 beider Verordnungen vier Wochen vorher angedroht werden. Im Zuge dieser Androhung ist der Grundversorger gemäß §19 Absatz 3 beider Verordnungen verpflichtet, „zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren". Zu diesen Möglichkeiten zählen unter anderem Hilfs- und Beratungsangebote, aber auch Vorauszahlungssysteme. Auf Verlangen der Haushaltskund:innen muss der Grundversorger überdies gemäß §19 Absatz „den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung" anbieten, welche die Möglichkeit einer zinsfreien Ratenzahlung umfasst. Eine solche Abwendungsvereinbarung ist den Haushaltskund:innen in jedem Fall im Zuge der Ankündigung der Unterbrechung anzubieten. Die Ankündigung selbst hat gemäß §19 Absatz 4 acht Werktage vor der geplanten Unterbrechung zu erfolgen. Die Unterbrechung der Versorgung muss insgesamt verhältnismäßig zu den damit verbundenen Folgen sein. §19 Absatz 2 beider Verordnungen regelt beispielsweise, dass ein Zahlungsverzug von 100 Euro unter bestimmten Umständen ausreicht, um seitens des Energieunternehmens eine Unterbrechung der Versorgung zu veranlassen, und zwar dann, wenn

[11] Bundesrepublik Deutschland (2025a). Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung. Abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/index.html

der Zahlungsverzug zugleich mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Jahresrechnungsbetrags[12] entspricht. Hinsichtlich der Preistransparenz legen die Verordnungen fest, dass Preiserhöhungen oder -senkungen öffentlich bekannt gegeben und den Haushaltskund:innen individuell mitgeteilt werden müssen, wobei Fristen einzuhalten sind.

Tabelle 1: Steckbrief zur aktuellen Grundversorgung in Deutschland

Aktuelle Grundversorgung in Deutschland	
Gesetzliche Grundlage:	Die Grundversorgung basiert auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), insbesondere auf § 36, und wird durch die StromGVV beziehungsweise GasGVV detailliert geregelt. Diese Gesetze schaffen den rechtlichen Rahmen für die Belieferung von Haushaltskund:innen zu allgemeinen Bedingungen und Preisen.
Rolle des Staates:	Der Staat legt den Rechtsrahmen fest und bestimmt, dass die Grundversorgung als gesetzlich geregelter Fall für alle Haushaltskund:innen dienen muss, die aus unterschiedlichen Gründen keine andere Versorgung bekommen. Der Staat übt über die Bundesnetzagentur eine Marktaufsicht aus, um die Einhaltung der Grundversorgerpflichten und des Verbraucherschutzes zu gewährleisten. In einem Monitoringbericht informieren die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt jährlich über die Entwicklungen auf den Strom- und Gasmärkten.
Rolle der Versorger:	Das Energieversorgungsunternehmen, das im jeweiligen Netzgebiet die meisten Haushaltskund:innen beliefert, ist als Grundversorger zur Wahrnehmung der Grundversorgung verpflichtet. Es muss alle Haushaltskund:innen zu den veröffentlichten allgemeinen Bedingungen versorgen und hat Schutzpflichten gegenüber diesen. Beispielhaft ist es gehalten, eine drohende Unterbrechung der Versorgung zu verhindern.
Zuordnungslogik der Haushaltskund:innen:	Haushaltskund:innen werden automatisch dem jeweiligen Grundversorger zugeordnet, wenn sie die Belieferung von Energie benötigen, aber keinen aktiven Liefervertrag geschlossen haben (etwa nach einem Umzug oder bei Insolvenz des bisherigen Energieversorgungsunternehmens). Die automatische Zuordnung der Haushaltskund:innen zum Grundversorgungsunternehmen stellt sicher, dass eine lückenlose Versorgung mit Strom beziehungsweise Gas gewährleistet ist.
Preisfestlegung:	Die Preise in der Grundversorgung werden von den Versorgungsunternehmen eigenständig kalkuliert und festgelegt. Es

[12] Bei Abschlags- oder Vorauszahlungen entspricht dies mehr als dem Doppelten der auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- beziehungsweise Vorauszahlungen.

	bedarf lediglich der öffentlichen Bekanntgabe. Die Preise müssen für alle Haushaltskund:innen in der Grundversorgung identisch sein. Trotz der unternehmerischen Freiheit unterliegen die Preise der Angemessenheitskontrolle, welche der Bundesnetzagentur und den Landesregulierungsbehörden obliegt.
Besonderheiten bei Vertragslaufzeiten:	Grundversorgungsverträge haben keine festgelegte Mindestlaufzeit, sondern sind unbefristet und mit kurzer Kündigungsfrist ausgestaltet. Dies schützt die Haushaltskund:innen vor langfristigen Bindungen und erleichtert den Wechsel zu einem anderen Anbieter.
Besonderheiten bei Kündigungsrechten:	Im Gegensatz zu Haushaltskund:innen mit Sondervertrag, können Haushaltskund:innen in der Grundversorgung jederzeit mit einer kurzen Frist von zwei Wochen den Anbieter wechseln. Dieses Kündigungsrecht stellt eine zentrale Schutzregelung der Verbraucher:innen in der StromGVV beziehungsweise GasGVV dar.
Besonderheiten bei Wechseloptionen:	Durch die kurzen Kündigungsfristen ist ein Wechsel aus der Grundversorgung in einen günstigeren Sondervertrag (das heißt in einen Sondertarif beim Grundversorger oder einem anderen Anbieter) dem Grunde nach jederzeit und unkompliziert möglich. Dabei übernimmt in der Regel das aufnehmende Energieunternehmen die Kündigung beim Grundversorger. Es besteht jedoch keine Pflicht zur Aufnahme. Vielmehr ist eine Bonitätsprüfung erlaubt und übliche Praxis.

1.2 In Deutschland diskutierte Alternativen zur aktuellen Grundversorgung

Trotz oder vielleicht auch gerade wegen der fundamentalen Schutzfunktion der Grundversorgung, steht der bestehende Ordnungsrahmen seit Jahren in der Kritik. Verstärkt wird die aktuelle Diskussion seit der Energiekrise im Jahr 2022, in deren Folge gesellschaftliche, politische und wettbewerbsrechtliche Fragen der Grundversorgung in den Fokus geraten sind.[13] Kritik kam und kommt dabei von unterschiedlichen Akteuren auf: Zivilgesellschaft, Sozialverbände und Verbraucherschutzorganisationen (etwa Verbraucherzentralen) ebenso wie politische Akteure verschiedener Parteien, Regulierungsbehörden der Länder sowie die Bundesnetzagentur haben sich hierzu geäußert.

Zentraler Kritikpunkt ist das Preisniveau in der Grundversorgung, das regelmäßig deutlich über den Preisen von Sondertarifen liegt. Es stellt sich daher die Frage, worauf diese Differenz zurückzuführen ist. Der Grund dafür ist aus Sicht der Anbieter, dass die Grundversorger besondere Risiken und Kosten einkalkulieren müssen, die bei langfristigen Verträgen der Sondervertragskund:innen entfallen. Sie müssen beispielsweise jederzeit alle potenziellen Haushaltskund:innen im Versorgungsgebiet aufnehmen können, was eine kontinuierliche, flexible Beschaffung, teils auch zu schwankenden Preisen am Spotmarkt[14], erfordert und somit eine

[13] Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. (Verbraucherzentrale NRW) (2024): Grundversorgungstarife in NRW: Wie viel zahlen Verbraucher:innen im Januar 2025?. Abrufbar unter https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2024-12/2025_01_grundversorgungspreise-in-nrw.pdf

[14] Bundesnetzagentur & Bundeskartellamt (2024)

Risikoprämie rechtfertigt, die entsprechend einkalkuliert wird. Seitens der Grundversorger wird zudem darauf hingewiesen, dass die kurze Kündigungsfrist von nur zwei Wochen ein zusätzliches Risiko darstellt. Die daraus resultierende potenziell kurzfristige und schwer prognostizierbare Fluktuation der Haushaltskund:innen erschwere eine verlässliche und langfristige Beschaffungs- und Mengenplanung. Entsprechend wird auch dieser Aspekt als Rechtfertigung für einen weiteren Risikoaufschlag angeführt. Angesichts der tatsächlich überschaubaren und weitgehend gut vorhersehbaren Wechselaktivitäten der Haushaltskund:innen, ist dieses Risiko allerdings recht gering einzuschätzen, wie die Befragungsergebnisse zeigen (siehe Kapitel IV.1). Von größerer Relevanz ist hingegen, dass die Grundversorger eine Verpflichtung zur Aufnahme aller Haushaltskund:innen haben, was auch jene umfasst, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht, dass diese ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Schließlich ist der Grundversorger auch dann zur Versorgung verpflichtet, wenn Haushaltskund:innen eine schlechte Bonität haben. Das mit diesem Kontrahierungszwang verbundene Ausfallrisiko macht Rückstellungskosten erforderlich, die auf alle Haushaltskund:innen in der Grundversorgung umgelegt werden. Gleichwohl zeigen Analysen der LBD-Beratungsgesellschaft Berlin aus dem Jahr 2020, dass die Vertriebsmargenpotenziale in der Grundversorgung hoch sind.[15] Der Bund der Energieverbraucher errechnete aus vorherigen Analysen mit ähnlichen Ergebnissen eine Gewinnmarge von nahezu 15 Prozent beim Strom- sowie fast 18 Prozent beim Gaspreis und bezeichnet diese als viel zu hoch.[16] Eine aktuelle Untersuchung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen (Verbraucherzentrale NRW) zeigt zudem, dass die Preise in der Strom- und Gasgrundversorgung weit auseinanderliegen.[17] Nach Einschätzung der Verbraucherzentrale NRW verlangen etwa 40 Prozent der Grundversorger Stromgrundversorgungspreise, die als zu hoch einzustufen sind, während nur ein Viertel der Grundversorger faire oder zumindest akzeptable Strompreise anbietet. Auf dem Gasmarkt zeigt sich in der Untersuchung ein ähnliches Bild: Rund ein Viertel der Grundversorger verlangt Gaspreise, die nicht durch gestiegene Kosten für Netzentgelte oder einen steigenden CO2-Preis zu rechtfertigen sind. Dies legt nach Ansicht der Verbraucherzentrale NRW den Verdacht nahe, dass auch rund zwei Jahre nach der Energiekrise Preissenkungen nur unzureichend an Haushaltskund:innen in der Gasgrundversorgung weitergegeben werden. Lediglich ein Viertel der Grundversorger nimmt demnach akzeptable oder sogar faire Gaspreise.

Die genannten Risiken können von den Grundversorgern unterschiedlich bewertet werden oder gegebenenfalls auch tatsächlich unterschiedlich ausfallen. So ist unter anderem zu vermuten, dass in Versorgungsgebieten, die in strukturschwachen Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit und geringen Einkommen liegen, das Risiko von Zahlungsausfällen aufgrund fehlender Bonität durchschnittlich höher ist. Die unterschiedlichen Risiken beziehungsweise Risikobewertungen mögen ein Grund dafür sein, dass in einer Untersuchung der Verbraucherzentrale NRW sehr starke Preisunterschiede in der Grundversorgung festgestellt werden konnten.[18] Die Preisspanne innerhalb der Gasgrundversorgungstarife in NRW weist demnach eine erhebliche Heterogenität auf: Der niedrigste Arbeitspreis beträgt im Januar 2025 10,9 ct/kWh, während der höchste Arbeitspreis bei

[15] LBD-Beratungsgesellschaft (2020). Vertriebsmargenanalysen Strom und Gas. Abrufbar unter https://www.lbd.de/vertriebsmargenanalysen-strom-und-gas/

[16] Bund der Energieverbraucher (2014, 12. Dezember). Versorger sahnen in der Grundversorgung schamlos ab. Abrufbar unter https://www.energieverbraucher.de/de/preise__378/#con-15356

[17] Verbraucherzentrale NRW (2024)

[18] Verbraucherzentrale NRW (2024)

21,8 ct/kWh liegt, jeweils zuzüglich des Grundpreises. Auch bei der Stromgrundversorgung ist die festgestellte Preisspanne groß und liegt beim Arbeitspreis pro Kilowattstunde – exklusive Grundpreis – zwischen 32,44 ct/kWh und 50,76 ct/kWh. Diese Preisunterschiede führen zu großen Disparitäten bei den jährlichen Energieausgaben: Für einen Haushalt mit einem jährlichen Gasverbrauch von 20.000 kWh ergeben sich demnach Kosten zwischen etwa 2.180 und 4.360 Euro exklusive Grundpreis. Analog dazu ergeben sich für Strom bei einem Jahresverbrauch von 3.000 kWh Kosten zwischen rund 973 Euro und 1.523 Euro exklusive Grundpreis.

Vor dem Hintergrund der hier dargestellten Problematik wurden in den letzten Jahren mehrere Reformansätze diskutiert. Dabei stehen vor allem wettbewerbliche und soziale Instrumente im Fokus. Das Spektrum umfasst Instrumente von der Einführung oder Ausweitung dynamischer Tarife über eine stärkere Preisregulierung bis hin zu Sozialtarifen. So sieht ein Vorschlag der SPD-nahen Friedrich-Ebert-Stiftung eine wettbewerbliche Vergabe des Grundversorger-Status an den Anbieter vor[19] – ein Prinzip, welches auch von der österreichischen Regulierungsbehörde E-Control befürwortet wird[20]. Ziel ist es, den Status des Grundversorgers zu entmonopolisieren und den Preiswettbewerb zu erhöhen. Der erhoffte Effekt besteht darin, dass infolge des stärkeren Wettbewerbs auch der Referenztarif der Grundversorger sinkt.[21] Auch die Einführung eines Sozialtarifs mit (staatlich) subventioniertem Grundverbrauch zu einem stark reduzierten Preis für einkommensschwache Haushalte wird (vor allem im politischen Raum) debattiert. Alternativ oder ergänzend wird eine staatlich regulierte Preisobergrenze (Price Cap) für die Grundversorgung vorgeschlagen, mit welcher die Preisspitzen gekappt und Missbrauch reduziert werden könnte.

Neben der unmittelbaren Kritik am Preisniveau der Grundversorgung wird auch Kritik an der Bonitätsprüfung geäußert. Denn eine negative Bonitätseinschätzung kann dazu führen, dass Verbraucher:innen bei einem Anbieterwechsel abgelehnt werden. So kann diese auch im Rahmen der Energieversorgung dazu führen, dass Haushaltskund:innen – auch wenn sie aktiv wechseln möchten – systematisch zum Verbleib in der Grundversorgung gezwungen werden und dort höhere Preise zahlen. Trotz eines ansonsten funktionierenden Angebotswettbewerbs werden dadurch gerade jene besonders schutzbedürftigen Haushalte benachteiligt, indem ihnen der Zugang zu günstigeren Tarifen erschwert wird, wodurch das wiederum das Risiko der Energiearmut steigt und das Prinzip des fairen Wettbewerbs untergraben wird. Dies verzerrt letztlich nicht nur den Wettbewerb, sondern konterkariert auch die soziale Schutzfunktion der Grundversorgung. Die Praxis der Bonitätsprüfung durch Energieversorgungsunternehmen steht somit in einem kritischen Spannungsverhältnis zum Grundsatz der flächendeckenden Energieversorgung. Vor diesem Hintergrund ist das Prinzip des Grundtarifs unter anderem in benachbarten EU-Ländern anders angelegt, wie beispielhaft in Österreich: Die dortigen Gesetzesbestimmungen sehen vor, dass alle Stromlieferanten verpflichtet sind, eine Grundversorgung anzubieten.[22] Auf Wunsch der Kund:innen müssen die Anbieter unabhängig von ihrer Marktmacht alle Haushalte mit Energie beliefern. Der

[19] Verbraucherzentrale NRW (2024)

[20] Österreichischer Rundfunk (2024, 11. März). E-Control: Grundversorgung über Ausschreibung regeln. Abrufbar unter https://help.orf.at/stories/3224021/

[21] Jahn, A., & Ecke, J. (2019): Die Grundversorgung mit Strom und Gas in Deutschland: Potenziale zur Verbraucherentlastung und Handlungsoptionen. WISO Diskurs, 03/2019. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik. Abrufbar unter https://library.fes.de/pdf-files/wiso/15021-20190121.pdf

[22] Bundeswettbewerbsbehörde & Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) (2025): Taskforce der E-Control und der Bundeswettbewerbsbehörde 2023 bis 2025: Abschlussbericht. Abrufbar unter https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user_upload/PDFs/BWB_E-Control_Abschlussbericht_Taskforce_Strom-_und_Gasmaerkten_23_06_2025_Barrierefrei.pdf

Tarif der Grundversorgung entspricht dabei dem Tarif, den die meisten Haushaltskund:innen beim jeweiligen Anbieter in Anspruch nehmen. Wie die Grundversorgung in anderen EU-Ländern geregelt wird beziehungsweise welche Alternativen zur aktuellen Grundversorgungslogik in Deutschland bestehen, wird in Kapitel II.1.4 noch ausführlicher dargestellt.

1.3 Transferpotenziale

Die Debatte um eine Reform der Grundversorgung in Deutschland macht es lohnenswert, den Blick auf regulierte Bereiche außerhalb des Strom- und Gasmarktes im In- und Ausland zu weiten. Schutzmechanismen aus Telekommunikation, Banken- und Sozialrecht können dabei als Anregung dienen, um zu prüfen, ob ähnliche Regelungen auch auf den deutschen Energiemarkt übertragbar sind. Dies betrifft insbesondere Aspekte der sozialen Absicherung und die Definition von Mindeststandards.

Der Bereich der Telekommunikation bietet hier einen ersten Anhaltspunkt: Gemäß §157 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) muss die Bundesnetzagentur jährlich die Mindestanforderungen an die verfügbaren Datenraten für eine „angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe“ evaluieren.[23] Dieses Prinzip des definierten „Existenzminimums“ für die digitale Teilhabe könnte auf die Energieversorgung übertragen werden, indem ein Mindestkontingent an Strom und Gas zu einem fairen/vergünstigten, regulierten Preis als soziale Pflichtleistung festgeschrieben wird. Eine grobe Orientierung bieten hier die bestehenden Sozialtarife der Telekommunikation in Deutschland und Österreich.[24]

Ebenfalls von hoher Relevanz sind die sozialen Schutzmechanismen anderer europäischer Länder. Frankreich beispielsweise garantiert durch das Brottes-Gesetz (Loi Brottes) einen Schutz vor der Unterbrechung der Gas-, Wasser- und Stromversorgung bei Zahlungsrückständen. Österreich verfolgt mit dem Prinzip der Schuldentrennung einen sozialen Ausweg zur Verhinderung von Stromsperren. Altschulden führen dort nicht automatisch zur Versorgungssperre, wenn die laufenden Kosten entrichtet werden. Die Hürden zur Versorgungsunterbrechung sind dort deutlich höher als in Deutschland.

Schließlich könnten auch Prinzipien des deutschen Sozial- und Bankenrechts zur Reduzierung der Vulnerabilität betroffener Haushalte im Energiemarkt beitragen. Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto) sichert monatliche Freibeträge, um das Existenzminimum zu garantieren. Eine gesetzliche Verankerung, dass die Kosten für das definierte „Existenzminimum Energie“ analog zu diesen Freibeträgen zu behandeln sind, würde den Vollstreckungsschutz erhöhen. Das Zahlungskontengesetz sichert zudem jeder Person ein Basiskonto (§ 31 ZKG), um soziale Ausgrenzung zu verhindern. Übertragen auf den Energiemarkt könnte dies bedeuten, dass ein „Basiskontingent Energie“ sichern würde, dass durch eine Begrenzung der Last zumindest ausreichend Strom zur Beleuchtung und zum Laden der Telefone auch bei Stromschulden gewährt würde. Eine komplette Zählersperre könnte damit untersagt werden; eine Kompensation der entgangenen Erlöse müsste dann über die Netzentgelte oder durch staatliche Zahlungen an die

[23] Bundesrepublik Deutschland (2025b). Telekommunikationsgesetz (TKG). Abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2021/BJNR185810021.html; Bundesrepublik Deutschland (2025c). Verordnung über die Mindestanforderungen für das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (TK-Mindestversorgungsverordnung - TKMV). Abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/tkmv/BJNR088000022.html

[24] Telekom Deutschland GmbH (2025). Was ist der Sozialtarif für den Festnetz-Anschluss? Abrufbar unter https://www.telekom.de/hilfe/vertrag-rechnung/vorteile/sozialtarif; MASS Response Service GmbH (2025). spusu sozial. Abrufbar unter https://www.spusu.at/spususozial

Energieversorger erfolgen – technisch setzt dies allerdings den Einsatz moderner, steuerbarer Zähler und Investitionen voraus.

1.4 Alternativen zur aktuellen Grundversorgungslogik in anderen EU-Ländern

Das Prinzip des Sozialtarifs ist es in der Regel, eine Grundversorgung zu einem erschwinglichen Preis zu sichern und gleichzeitig einen Anreiz zum sparsamen Umgang mit Energie zu setzen (beispielhaft durch Preisstaffelung oder Begrenzung des vergünstigten Verbrauchs). In mehreren europäischen Ländern wurden bereits soziale Aspekte der Tarifgestaltung oder spezielle Ausgleichszahlungen nach sozialen Aspekten eingeführt. Die folgende Tabelle gibt hierüber eine Übersicht, stellt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit dar.

Tabelle 2: Übersicht der Sozialtarife für Strom und Gas in anderen EU-Ländern (Beispiele)[25]

Land	Bezeichnung des Tarifs	Quelle und Rechtsgrundlage	Mechanismus
Belgien	Sozialtarif für Energie	Festgelegt durch Regulierungsbehörde (CREG) und nationale Gesetzgebung.	Stark reduzierter Strom- und Gaspreis auf dem Niveau des günstigsten Tarifs oder darunter für bestimmte Berechtigte (zum Beispiel Beziehende von Sozialleistungen, bestimmte Rentner:innen).
Portugal	Tarifa Social de Eletricidade (TSE)	Gesetzliche Grundlage, reguliert durch die Regulierungsbehörde ERSE.	Ermäßigte Strom- und Gaspreise für finanziell schwache Haushalte durch Befreiung von bestimmten Zulagen und Beziehende bestimmter Sozialleistungen, beispielhaft soziale Altersrente, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld oder Familienbeihilfe.
Spanien	Bono Social de Electricidad und Bono Social de Gas	Staatliche Verpflicht-ung für ausgewählte Versorger gesetzlich geregelt. Regulierte Tarife (TUR) durch die Regierung.	Ermäßigung (Rabatt) auf den regulierten Strom- und Gaspreis (PVPC) für schutzbedürftige Verbraucher:innen, abhängig von Einkommen und Haushaltszusammensetzung.
Frankreich	Chèque Énergie (Energie-Gutschein)	Gesetzlich geregelte Beihilfe, verwaltet vom Staat.	Direkter jährlicher Zuschuss zur Begleichung der Energierechnung (Strom, Gas, Heizöl etc.) für Haushalte mit geringem Einkommen.
Italien	Bonus Sociale Elettrico	Reguliert durch die Regulierungsbehörde ARERA.	Preisnachlass für finanziell oder physisch schutzbedürftige Haushalte.
Griechen-land	Social Residential Tariff (KOT)	Nationale Gesetze und Verordnungen.	Ermäßigte Tarife für bestimmte Berechtigte (etwa kinderreiche Familien, Menschen mit Behinderung, Geringverdienende) basierend auf Einkommen und Verbrauchslimits.

[25] Weiterführende Informationen für Belgien: https://economie.fgov.be/de/themen/energie/energiepreise/sozialtarif-fuer-energie; Portugal: https://www.erse.pt/media/vzqfidfy/tarifa-social_eletricidade_gas_janeiro2025_pt.pdf; Spanien: https://www.cnmc.es/facil-para-ti/que-hace-la-cnmc-para-consumidores/bono-social-electrico sowie https://blog.cnmc.es/2024/11/07/el-bono-social-termico-y-las-ayudas-a-la-calefaccion-de-la-vivienda/; Frankreich: https://chequeenergie.gouv.fr/; Italien: https://www.arera.it/it/bonus_sociale.htm; Griechenland: https://www.dei.gr/en/home/contact-support/electricity-special-tariffs/

Soziale Sicherung und Politik gegen Energiearmut in Spanien

Die soziale Dimension der Energieversorgung nimmt in Spanien eine besonders wichtige Rolle ein. Dies ist eine direkte Folge der anhaltend hohen Energiearmut (Pobreza Energética), die einen erheblichen Teil der Bevölkerung betrifft. Laut einer Erhebung der Asociación de Ciencias Ambientales (ACA) haben rund 6,8 Millionen Menschen, also etwa 15 Prozent der Bevölkerung, Probleme, ihre Stromrechnung zu begleichen.[26] Ein tragischer Todesfall im Jahr 2016, bei dem eine 81-jährige Seniorin erstickte, nachdem ihr aufgrund unbezahlter Rechnungen der Strom abgestellt wurde und sie Kerzen als Lichtquelle nutzte, führte zu zahlreichen öffentlichen Protesten und lenkte die politische Aufmerksamkeit auf das Problem.[27] Die spanische Regierung räumt seitdem der Bekämpfung der Energiearmut und der Abfederung der Energiekrise eine hohe Priorität ein und hat eine Reihe von Initiativen ins Leben gerufen:

- Nationale Strategie gegen Energiearmut (2019–2024): Diese Strategie dient als Rahmenwerk, um das Problem strukturell anzugehen und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu erhöhen.[28]
- Schutz vor Versorgungsunterbrechungen: Ein entscheidender sozialer Aspekt ist der gesetzlich verankerte Schutz, der es Energieversorgern untersagt, vulnerablen Haushalten im Winter oder bei bestimmten sozialen Kriterien die Strom- und Gasversorgung abzuschalten, selbst bei Zahlungsrückständen. Die Energieversorger sind verpflichtet, vor einer Unterbrechung die Sozialdienste der Kommunen zu informieren, um eine Lösung zu finden.
- Reform des Energiemarktes und Steuern: Die Regierung hat in den letzten Jahren wiederholt in den Energiemarkt eingegriffen, um die Endkund:innenpreise zu senken und die sozialen Auswirkungen abzufedern. Dazu gehörten die zeitweilige Senkung der Mehrwertsteuer und der Stromsteuer sowie die Einführung einer Übergewinnsteuer (Impuesto extraordinario a los beneficios de empresas energéticas y entidades financieras) für Energieunternehmen und Banken, deren Einnahmen unter anderem zur Finanzierung von Maßnahmen zur Senkung der Lebenshaltungskosten dienen sollen.[29]

Als zentrales Instrument zur Berücksichtigung sozialer Aspekte bei den Strom- und Gastarifen dient in Spanien allerdings der sogenannte **Bono Social** (zu Deutsch: Sozialbonus). Hierbei handelt es sich um einen staatlich geförderten Rabatt auf den Strom- und in einer separaten Form auch auf den Gaspreis, der direkt einkommensschwachen und vulnerablen Haushalten zugutekommt. Die Kriterien für den Erhalt des Bono Social de Electricidad (im Stromtarif) sind primär an das Einkommen des Haushalts geknüpft und beziehen sich auf den so genannten IPREM (Indicador Público de Renta de Efectos Múltiples). IPREM ist ein spanischer Referenzindex, der als Grundlage für die Berechnung verschiedener sozialer Leistungen dient. Abhängig von der Höhe des

---

[26] AHK Spanien (2021). Spanien: Eigenverbrauch und Speicherung von erneuerbaren Energien. Zielmarktanalyse 2021 mit Profilen der Marktakteure. Abrufbar unter https://www.german-energy-solutions.de/GES/Redaktion/DE/Publikationen/Marktanalysen/2021/zma-spanien-2021-h2.pdf?__blob=publicationFile&v=1

[27] Spiegel (2016, 19. November). Tausende Spanier demonstrieren gegen Energiearmut. Abrufbar unter https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/spanien-tausende-demonstrieren-gegen-energiearmut-a-1122158.html

[28] AHK Spanien (2021)

[29] Macher, J. (2022, Oktober). Spanien: Mit links gegen die Energiearmut. Blätter für deutsche und internationale Politik. Abrufbar unter https://www.blaetter.de/ausgabe/2022/oktober/spanien-mit-links-gegen-die-energiearmut

Einkommens und der familiären Situation (etwa große Familie, Vorhandensein von Minderjährigen oder Menschen mit Behinderungen) wird der Haushalt als verbraucherschutzbedürftig (consumidor vulnerable) oder besonders verbraucherschutzbedürftig (consumidor vulnerable severo) eingestuft und erhält dementsprechend Rabatte in Höhe von 25–40 Prozent auf den regulierten Stromtarif, den Tarifa de Último Recurso (TUR).[30] Für Wärme existiert ein ähnliches Instrument, der Bono Social Térmico. Er ergänzt den Sozialbonus für Strom und bietet direkte Unterstützung zur Deckung der Kosten, die bedürftige Haushalte für Wärmeenergie benötigen, wie etwa Heizen, Warmwasser oder Kochen, unabhängig von der verwendeten Energiequelle.[31]

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Bono Social ein zentrales Instrument der Sozialpolitik in Spanien ist, womit im Angesicht von Energiearmut und Preiskrisen eine aktive Interventionspolitik verfolgt wird, um die Belastungen für die privaten Haushalte zu mindern und die soziale Teilhabe zu sichern.

Soziale Sicherung und Politik gegen Energiearmut in Österreich

Die soziale Dimension der Energieversorgung nimmt auch in Österreich eine besonders wichtige Rolle ein. Energiearmut stellt ein komplexes soziales Problem dar, das zwischen drei und acht Prozent der österreichischen Haushalte betrifft, je nach zugrunde liegender Definition.[32] Man unterscheidet grundsätzlich zwei Aspekte:[33]

- Hohe Kosten bei niedrigem Haushaltseinkommen: Haushalte, die armutsgefährdet sind und überdurchschnittlich hohe Ausgaben für Haushaltsenergie haben.
- Nichtleistbarkeit von angemessenem Heizen: Haushalte, die angeben, es sich nicht leisten zu können, ihre Wohnung angemessen warm zu halten.

Besonders betroffen sind Ein-Personen-Haushalte, Ein-Eltern-Haushalte (mit bis zu 17 % Betroffenheit), Personen mit niedrigem Bildungsabschluss sowie Bewohner:innen von älteren, ineffizienten Gebäuden.[34] Es existieren, wie in Deutschland, keine flächendeckenden Sozialtarife der Energieversorger im klassischen Sinne. Stattdessen setzt Österreich auf eine Kombination aus gesetzlichen Schutzmechanismen, Direkthilfen und gezielten Förderungen. Die sozialen Aspekte in der Energieversorgung Österreichs werden durch folgende politische Initiativen und gesetzliche Vorgaben adressiert:

Finanzielle Direkthilfen und Entlastungen: Angesichts stark gestiegener Energiepreise hat die österreichische Regierung in den Jahren 2022 und 2023 umfangreiche Direkthilfen zur Entlastung der Haushalte beschlossen:

---

[30] Euractiv DE (2022, 19. Oktober). Spanien beschließt Stromrabatt für ärmere Haushalte. Abrufbar unter https://euractiv.de/news/spanien-beschliesst-energie-sozialbonus-zum-schutz-schwacher-familien/

[31] Agencia de Servicios Sociales y Dependencia de Andalucía (2024). Bono Social Térmico. Abrufbar unter https://www.juntadeandalucia.es/agenciadeserviciossocialesydependencia/index.php/m-accion-e-innovacion-social/bonosocial

[32] Statistik Austria (2022). Dimensionen der Energiearmut in Österreich 2021/22. Abrufbar unter https://www.statistik.at/fileadmin/user_upload/Energiearmut-2021_22_barr_Web.pdf

[33] Statistik Austria (2018). Erweiterte Betrachtung der Energiearmut in Österreich. Abrufbar unter https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Erweiterte_Betrachtung_der_Energiearmut_in_OEsterreich_2018.pdf

[34] Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000/Friends of the Earth Austria (GLOBAL 2000) (2024, 18. April). Energiearmut in Österreich - Unser Recht auf saubere und leistbare Wärme. Abrufbar unter https://www.global2000.at/publikationen/energiearmut-oesterreich; Statistik Austria (2022)

- Stromkostenbremse und Netzkostenzuschuss: Diese Maßnahmen dienen als primäre Entlastung für alle privaten Haushalte und deckeln den Strompreis für einen Großteil des durchschnittlichen Verbrauchs.
- Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus: Einmalzahlungen, die als Kompensation für die gestiegenen Kosten und die Bepreisung von CO2 dienen. Für niedrige Einkommensgruppen wurde der Bonus in den Jahren 2022 und 2023 zusätzlich erhöht.
- Energiekostenausgleich: Ein Gutschein in Höhe von 150 Euro (2022) zur Entlastung von Haushalten, deren Einkünfte bestimmte Grenzen nicht überschreiten.[35]
- Wohnschirm: Ein Hilfsprogramm, das gezielt zur Verhinderung von Delogierungen[36] und zur Sicherung der Wohnversorgung bei steigenden Miet- und Energiekosten dient.

Gesetzlicher Schutz und Ratenzahlungen: Für Verbraucher:innen sind gesetzliche Schutzmechanismen im Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (ElWOG) verankert:

- Recht auf Ratenzahlung: Kund:innen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, haben ein gesetzliches Recht auf eine Ratenzahlungsvereinbarung im Ausmaß von bis zu 18 Monaten, um eine Abschaltung zu verhindern.[37]
- Abschaltungsprävention: Netzbetreiber und Lieferanten sind angehalten, präventive Maßnahmen zu ergreifen, etwa in Form von Frühwarnsystemen, und mit Sozialeinrichtungen zusammenzuarbeiten, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Gezielte Maßnahmen gegen Energiearmut: Die Regierung setzt auf strukturelle Maßnahmen, die auf Energieeffizienz und Beratung abzielen:

- Koordinationsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut (kea): Diese staatliche Stelle fungiert als Kompetenzzentrum und fördert die Vernetzung von Sozial- und Energieberatungsstellen, um die Wirksamkeit von Maßnahmen zu erhöhen.[38]
- Energiesparen im Haushalt – Beratung und Gerätetausch: Ein Programm des Klima- und Energiefonds, welches einkommensschwachen Haushalten eine kostenlose Energieberatung und den Austausch alter, ineffizienter Haushaltsgeräte (etwa Kühlschränke, Waschmaschinen) gegen neue, energiesparende Modelle ermöglicht, was zu langfristigen Kostensenkungen führt.[39]
- Sozialtarif für Strom (in Diskussion/Planung): Es gibt politische Bestrebungen, einen bundesweit einheitlichen Sozialtarif für Strom einzuführen, der besonders vulnerablen

[35] Bundesministerium für Finanzen (2025, 1. Dezember). Energiekrisenmaßnahmen. Abrufbar unter https://www.bmf.gv.at/services/startseite-budget/Monatliche-Berichterstattung/energiekrise.html

[36] Ein in Österreich gebräuchlicher Begriff für Zwangsräumung beziehungsweise Wohnungsverlust.

[37] Österreichs E-Wirtschaft (2023, 9. November). Maßnahmen zur Abfederung von Energiearmut. Abrufbar unter https://oesterreichsenergie.at/publikationen/ueberblick/detailseite/massnahmen-zur-abfederung-von-energiearmut

[38] Klima- und Energiefonds (2025a). kea – Koordinationsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut. Abrufbar unter https://kea.gv.at/

[39] Klima- und Energiefonds (2025b). Gemeinsam gegen Energiearmut kämpfen. Abrufbar unter https://www.klimaundenergiemodellregionen.at/service/newsletter/newsletter-9/gemeinsam-gegen-energiearmut-kaempfen/

Gruppen (zum Beispiel Beziehenden von Mindestpension oder Mindestsicherung) einen stark reduzierten Preis für den Grundverbrauch sichern soll.[40]

Insgesamt reichen die Maßnahmen somit von kurzfristigen finanziellen Hilfen bis zu langfristigen Effizienzsteigerungen, um das Problem der Energiearmut ganzheitlich zu bekämpfen.

Soziale Sicherung und Politik gegen Energiearmut in Frankreich

Die soziale Dimension der Strom- und Gastarife in Frankreich wird maßgeblich durch die gesetzliche Anerkennung und aktive Bekämpfung der Energiearmut (précarité énergétique) bestimmt. Im Gegensatz zu Deutschland ist die Energiearmut in Frankreich bereits seit dem Jahr 2010 gesetzlich definiert und bildet die Grundlage für spezifische staatliche Hilfsmaßnahmen. Energiearmut liegt in Frankreich dann vor, wenn eine Person in ihrer Wohnung besondere Schwierigkeiten hat, die für die Befriedigung ihrer elementaren Bedürfnisse notwendige Energieversorgung sicherzustellen, begründet durch unzureichende finanzielle Mittel oder schlechte Wohnbedingungen.[41]

Die Energiekrise der letzten Jahre hat die Problematik verschärft: Im Jahr 2021 hatten bereits ein Viertel der französischen Haushalte Schwierigkeiten, ihre Energierechnungen zu bezahlen, und 69 Prozent der Französinnen und Franzosen gaben im Jahr 2022 an, das Heizen eingeschränkt zu haben, um Kosten zu sparen.[42] Ähnlich wie in Österreich betrifft Energiearmut in Frankreich vor allem einkommensschwache Haushalte in schlecht isolierten Altbauten. Zur Überwachung und Analyse des Phänomens existiert das Nationale Observatorium für Energiearmut (ONPE). Dieses verfasst regelmäßig einen Statusreport, der einen umfassenden Überblick über die Energiearmut in Frankreich und teilweise in Europa gibt.[43] Er liefert Schlüsselzahlen und Statistiken, die das Ausmaß der Energiearmut quantifizieren, einschließlich der Anzahl der Haushalte, die mehr als acht Prozent ihres Einkommens für Energiekosten ausgeben. Des Weiteren werden im Statusreport Faktoren und Auswirkungen der Energiearmut untersucht und nationale Finanzierungsinstrumente und Programme zur Bekämpfung der Energiearmut vorgestellt.

Die staatliche Politik Frankreichs fokussiert insgesamt zwei Haupthebel: finanzielle Entlastung und energetische Gebäudesanierung. Die sozialen Aspekte in der Energieversorgung werden durch folgende politische Initiativen und gesetzliche Vorgaben adressiert:

- **Chèque Énergie – Der Energiescheck**: Der sogenannte Chèque Énergie ist das zentrale soziale Instrument. Er ersetzte im Jahr 2018 die früheren Sozialtarife für Strom (Tarif de première nécessité – TPN) und Gas (Tarif spécial de solidarité – TSS). Es handelt sich dabei um eine direkte, jährliche finanzielle Unterstützung für Haushalte mit geringem Einkommen. Der Scheck wird automatisch auf Basis der Steuerdaten versandt, wobei der Betrag je nach

[40] Spiegelhofer, S. (2025, 19. November). Neuer Sozialtarif für Strom: Alles, was Sie wissen müssen. Abrufbar unter https://durchblicker.at/b/sozialtarife-strom

[41] République Francaise (2021). LOI n° 2010-788 du 12 juillet 2010 portant engagement national pour l'environnement (1) - Légifrance. Abrufbar unter https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/JORFTEXT000022470434

[42] elmy Groupe (2025). Qu'est-ce que c'est, la précarité énergétique. Abrufbar unter https://elmy.fr/guide/consommation-denergie/precarite-energetique; Gontard, G. (2023, 29. Juni). Efficacité des politiques publiques en matière de rénovation énergétique - Rapport. Abrufbar unter https://www.senat.fr/rap/r22-811-1/r22-811-1_mono.html

[43] ONPE (2025). Tableau de bord de la précarité énergétique 2024ableau de bord de l'ONPE 2025. Abrufbar unter https://onpe.org/tableaux-de-bord-2025

Einkommen und Haushaltsgröße zwischen 48 und 277 Euro (Stand 2025) liegt.[44] Der Scheck kann zum Bezahlen von Strom-, Gas-, Heizöl- oder Holzrechnungen sowie für bestimmte energetische Sanierungsarbeiten genutzt werden, um direkt die Energiekosten zu senken und die Wohnqualität zu verbessern.

- **Bouclier Tarifaire – Der Schutzschild-Tarif**: Als Reaktion auf die Energie(preis)krise 2021/2022 führte die Regierung einen Schutzschild-Tarif ein. Ziel war es, die Endkundenpreise für Strom und Gas durch staatliche Eingriffe (insbesondere Steuern und Abgaben) stark zu deckeln und die massiven Preisanstiege auf dem Weltmarkt abzufedern. Diese Maßnahme kam allen Haushalten zugute, hatte aber einen besonders entlastenden Effekt für Haushalte mit geringem Einkommen.[45]
- **Energetische Sanierungsförderungen**: Um die langfristige Abhängigkeit von hohen Energiekosten zu reduzieren, werden erhebliche Mittel in die energetische Sanierung von Wohnungen investiert, insbesondere für einkommensschwache Haushalte. Dazu gehören Programme der Nationalen Agentur für Wohnraumverbesserung (ANAH), die Beihilfen für Renovierungsarbeiten anbieten, sowie spezielle Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs.[46]
- **Tarif Bleu – Der regulierter Verkaufstarif**: Der Tarif Bleu (zu Deutsch: Blauer Tarif) ist der regulierte Verkaufstarif (Tarif Réglementé de Vente – TRV) für Strom, der vom historischen Anbieter Electricité de France (EDF) angeboten wird. Er ist kein expliziter Sozialtarif, sondern dient vielmehr als Referenzpreis und als Schutzmechanismus für private Verbraucher:innen und kleine Unternehmen, indem er Preiskontinuität und Preisregulierung durch den Staat gewährleistet. Im Gegensatz zu den freien Marktangeboten unterliegt die Preisentwicklung des Tarif Bleu einer staatlichen Überprüfung und Festsetzung durch die Regulierungsbehörde CRE. Während die regulierten Tarife für Gas (TRVG) abgeschafft wurden, bleibt der Tarif Bleu für Privatkund:innen weiterhin bestehen, um eine gewisse Preisstabilität zu sichern. Der soziale Ausgleich wird jedoch nicht mehr direkt über den Tarif selbst, sondern über den Chèque Énergie (siehe oben) geregelt.[47]

Zusammenfassend verfolgt Frankreich damit einen zweigleisigen Ansatz: Preisstabilität für alle Verbraucher:innen kombiniert mit gezielter finanzieller Unterstützung und struktureller Sanierung für Haushalte, die von Energiearmut betroffen sind.

Zwischenfazit zu Sozialtarifen für Strom und Gas

Zwar zeigen die vorgenannten Beispiele, dass Sozialtarife für Energie grundsätzlich eingeführt werden können. Jedoch ist fraglich, ob die damit beabsichtigte soziale Wirkung auch wirklich

---

[44] Gouvernement (2025, 17. November). Comment bénéficier du chèque énergie?. Abrufbar unter https://www.economie.gouv.fr/particuliers/gerer-mon-argent/comment-beneficier-du-cheque-energie

[45] elmy Groupe (2025)

[46] Le ministère de la Transition écologique, de la Biodiversité et des Négociations internationales sur le climat et la nature, le ministère de l'Aménagement du territoire et de la Décentralisation, le ministère des Transports, le ministère de la Ville et du Logement (2020, 14. Mai). Lutte contre la précarité énergétique : chèque énergie, aides à la rénovation énergétique.... Abrufbar unter https://www.ecologie.gouv.fr/politiques-publiques/lutte-contre-precarite-energetique-cheque-energie-aides-renovation-energetique

[47] EDF Particuliers (2025). Nos offres d'électricité et de gaz. Abrufbar unter https://particulier.edf.fr/fr/accueil/electricite-gaz.html; Service Public (2025, 1. August). Changement de TVA: quel impact sur les prix de l'électricité. Abrufbar unter https://www.service-public.gouv.fr/particuliers/actualites/A17529

eintritt und ob es nicht erhebliche „Nebenwirkungen" gibt, die gegen die Einführung eines solchen Tarifs sprechen. Dies hat das Wuppertal Institut zusammen mit dem Büro Ö-quadrat bereits im Jahr 2008 untersucht. Das Ergebnis zeigt deutlich, dass Sozialtarife, beziehungsweise „Stromspartarife" (als vom Grundversorger verpflichtend einzuführende Tarife neben dem bisherigen Grundversorgungstarif) aus unterschiedlichen Gründen nicht geeignet sind, nachhaltig zu einer finanziellen Entlastung von einkommensschwachen Haushalten beizutragen. Keines der untersuchten Tarifmodelle (Freimengen-Tarif mit vier Varianten, linearer Tarif und progressiver Zonen-Tarif), kann die gewünschte zielgruppenspezifische Entlastungswirkung herbeiführen ohne gleichzeitig wesentliche unerwünschte Nebeneffekte aufzuweisen. Kein Modell ist in der Lage, soziale Härten auszuschließen. Die in der Vergangenheit diskutierten Tarifmodelle, die als Pflichttarif von Grundversorgern einzuführen wären, würden bei erlösneutraler Ausgestaltung dazu führen, dass der Grundversorgungstarif weiter steigen würde. Es steigt der Anreiz, dass Haushalte mit höherem Verbrauch den Anbieter wechseln, falls die Einführung des Stromspartarifs durch höhere Arbeitspreise bei diesem oder anderen Tarifen des Stromanbieters kompensiert werden muss. So kann ein Stromspartarif je nach Ausgestaltung außerdem zur Verzerrung des Wettbewerbs beitragen. Dies gilt besonders, wenn die Erlösausfälle nicht bundesweit über die Netznutzungsentgelte umgelegt werden.[48]

Hinzu kommt, dass zur Realisierung eines Sozialtarifs eine Verknüpfung mit Daten der Meldebehörden notwendig wäre. Die Untersuchung stellt ferner fest, dass im Falle einer Einführung ein nicht angemessener bürokratischer Aufwand erforderlich wäre (das heißt, hohe Kosten für Datenabgleich bei Einführung des Tarifs sowie für die laufende Aktualisierung). Ein weiteres Problem wäre darin zu sehen, dass der Energieverbrauch auch von der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen abhängt. In diesem Zusammenhang wurden „sinnvolle" Freimengen (pro Haushaltsmitglied) untersucht. Denn schließlich ist es nicht gewollt, dass kinderreiche Familien gegenüber Single-Haushalten schlechter gestellt sind. Dafür sind die tatsächlichen Haushaltstypen (wie etwa Single-Haushalte, Alleinerziehende, Haushalte mit Kindern, kinderlose Ehepaare) zu heterogen und deren Bedürfnisstrukturen (hinsichtlich der typischen oder notwendigen Stromanwendungen) zu unterschiedlich. Eine Orientierung der Basismengen an der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen ist daher aus sozialen und familienpolitischen Gründen grundsätzlich nicht sinnvoll.

> **Als erstes Zwischenfazit kann daher festgehalten werden:**
> Statt die Grundversorger dazu zu verpflichten einen weiteren Tarif einzuführen, der neben dem bisherigen Grundversorgungstarif nur einer bestimmten Personen- oder Haushaltsgruppe gewährt wird, ist es wesentlich sinnvoller und im Sinne einer Reduzierung von Energiearmut zielführender, die Grundversorgungstarife selbst sozialer auszugestalten. Hierfür muss allerdings je nach Form der sozial gerechten Weiterentwicklung der Ordnungsrahmen entsprechend geändert werden.

[48] Wagner, O. et al. (2008). Kurzgutachten für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zur Bewertung einer möglichen Veränderung der Stromtarifstruktur für Haushaltskunden ('Stromspartarif'). Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie. Abrufbar unter http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:wup4-opus-31343

Zukunftspotenziale im Rahmen der EU-weiten Energiewende

Die Rahmenbedingungen für Strom- und Gastarife in Europa werden durch EU-Richtlinien und EU-Verordnungen gerahmt, welche die Mitgliedstaaten zur Liberalisierung der Energiemärkte, zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und zur Stärkung der Verbraucherrechte verpflichten. Unter dem Oberbegriff des „Clean Energy for all Europeans"-Pakets werden die Ziele der EU-weiten Energiewende deutlich: Der Fokus liegt auf Digitalisierung (Smart Metering) und einer stärkeren Verbraucherorientierung (zum Beispiel durch dynamische Tarife).[49] Insbesondere für den Strommarkt wurden dazu viele Initiativen seitens der EU gestartet. Ein Beispiel ist der EU-Aktionsplan zur Digitalisierung des Energiesystems.[50] Ziel ist es, die zunehmend dezentrale Stromerzeugung aus Windkraft und Solarmodulen sowie die wachsende Bedeutung von E-Mobilität (einschließlich der Option des bidirektionalen Ladens von E-Fahrzeugen) durch digitale Lösungen zu unterstützen. Hierzu zählen etwa die Sicherung eines fairen Wettbewerbs und der Zugang zu intelligenten Messsystemen (Smart Metering) als Grundlage für dynamische Tarife.

Während die EU den allgemeinen Rahmen setzt, bleiben die konkrete Umsetzung nationaler (Sozial-)Tarife, die Preisregulierung für Haushaltskund:innen und die Gestaltung der Grundversorgungspflichten die Aufgabe der jeweiligen Mitgliedstaaten. Angesichts dessen wären in diesem Zusammenhang auf nationaler Ebene völlig neue Tarifmodelle denkbar, die stärker qualitative Aspekte, wie Flexibilität im Verbrauch, berücksichtigen. Ein Beispiel hierfür könnte die Nutzbarmachung von sogenannten abschaltbaren Lasten sein. In Deutschland existierte bereits eine entsprechende Verordnung zwischen den Jahren 2013 und 2023[51] für Großverbraucher und Industrieunternehmen: Diese erhielten eine direkte Vergütung für eine vertraglich vereinbarte Bereithaltung und bei Bedarf kurzfristige Drosselung oder -unterbrechung von stromintensiven Prozessen (= abschaltbare Lasten). Geregelt wurde dies über die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (kurz: Verordnung zu abschaltbaren Lasten; AbLaV). Haushaltskund:innen waren allerdings nicht Adressat dieser speziellen Regelung. Gleichwohl wurde bereits in der Vergangenheit darüber nachgedacht, die Einführung eines solchen Tarifmodells auch für Privathaushalte zu ermöglichen.[52] Dabei würden Haushalte eine Vergütung erhalten, wenn sie einer zuvor definierten Anzahl und Dauer von Lastabwürfen zustimmen. Auf diese Weise könnten sie aktiv zur Netzstabilität beitragen und gleichzeitig finanziell profitieren. Voraussetzung dafür wäre ein digitaler Stromzähler und eine zentrale Kommunikationseinheit, also ein Smart-Meter-Gateway (SMGW). Das SMGW fungiert als zentrale und sichere Kommunikationszentrale für das intelligente Stromnetz (Smart Grid) und verbindet den Zähler mit Geräten, die auf ein Signal hin abgeschaltet oder gedrosselt werden können. Das SMGW steuert damit die Kommunikation zwischen den Geräten und dem Stromnetz. Der Zähler müsste dafür eine Lastbegrenzung ermöglichen – wobei die Frage offen bleibt, wie die damit verbundenen Kosten künftig verteilt und getragen werden sollen.

[49] European Commission. Directorate General for Energy. (2019): Clean energy for all Europeans. LU: Publications Office. Abrufbar unter https://data.europa.eu/doi/10.2833/21366

[50] Europäische Kommission (2025). Digitalisierung des EU-Energiesystems. Abrufbar unter https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/digitalisation-energy

[51] Die Verordnung trat am 01. Januar 2023 in Kraft und galt bis zum 30. Juni 2022 nach Verlängerung der ursprünglichen Befristung auf den 01. Januar 2016. Bis zum 31. Dezember 2023 hatte die Kostenregelung noch Geltung

[52] Wikimedia Foundation (2025). Verordnung zu abschaltbaren Lasten. Abrufbar unter https://de.wikipedia.org/wiki/Verordnung_zu_abschaltbaren_Lasten

2. Vorschläge zur sozial gerechten Weiterentwicklung der Grundversorgung in Deutschland

Auf Grundlage der vorangegangenen Analysen wurden in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber drei mögliche Alternativen zur Weiterentwicklung des bestehenden Ordnungsrahmens identifiziert und vertieft untersucht. Maßgeblich bei der Entscheidung für die drei Optionen war dabei, dass Instrumente mit unterschiedlicher Eingriffstiefe betrachtet werden sollten, die auch hinsichtlich ihrer Anschlussfähigkeit an den bestehenden Ordnungsrahmen untersucht werden sollten.

Die erste Alternative sieht eine **verpflichtende Transparenz im Rahmen der Grundversorgung** (Tabelle 3) vor. Hierbei würde die bislang vorwiegend als passive Auffanglösung ausgestaltete Grundversorgung zu einem transparenten, informationspflichtigen Produkt weiterentwickelt werden. Grundversorger wären verpflichtet, allen neu zugeordneten und Bestandskund:innen in der Grundversorgung proaktiv und regelmäßig ihr zu dem Zeitpunkt günstigstes, verfügbares Sondertarifangebot zu unterbreiten und auf die möglichen Einsparungen hinzuweisen.

Als zweite Alternative wurde die wettbewerbliche Vergabe der Grundversorgung betrachtet (Tabelle 4). In diesem Modell würden **Grundversorgungsgebiete ausgeschrieben**, sodass der jeweils günstigste Anbieter über ein geregeltes Ausschreibungsverfahren ermittelt wird.

Die dritte Alternative umfasst eine **staatliche Preisregulierung des Grundversorgungstarifs** (Tabelle 5). Dieses Modell würde die Grundversorgung unter eine staatliche Preisaufsicht stellen und damit an Regelungen anknüpfen, wie sie vor Einführung der ersten Verbändevereinbarung im Jahr 1998 bestanden. Die Strompreisaufsichten der Länder wären in diesem Fall verpflichtet, die jeweiligen Tarife zu prüfen und zu genehmigen. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden alle drei Alternativen in Form strukturierter Steckbriefe aufbereitet, die nachfolgend dargestellt werden.

Tabelle 3: Steckbrief zur verpflichtenden Transparenz im Rahmen der Grundversorgung

Verpflichtende Transparenz im Rahmen der Grundversorgung	
Weiterentwicklung der Grundversorgung von einer passiven Auffanglösung zu einem transparenten und informationspflichtigen Produkt mit Vergleichsdarstellung einer Bestabrechnung beim selben Energieversorgungsunternehmen.	
Gesetzliche Grundlage:	Die gesetzliche Grundlage (§36 EnWG, StromGVV, GasGVV) müsste um die Pflicht zur aktiven Tarifinformation und zur standardisierten Veröffentlichung von Vergleichsdaten erweitert werden.
Rolle des Staates:	Der Staat müsste detaillierte Anforderungen an die Transparenzformulare, die Platzierung der Informationen – beispielweise auf Rechnungen und Webseiten – sowie die Kriterien für das „günstigste verfügbare Angebot“ (Bestpreisalternative) festlegen. Die Aufsichtsbehörden müssten die Einhaltung dieser neuen Offenlegungs- und Hinweispflichten (zumindest stichprobenartig) kontrollieren und Verstöße sanktionieren.
Rolle der Versorger:	Grundversorger wären verpflichtet, alle neu zugeordneten und Bestandskund:innen in der Grundversorgung proaktiv und

	regelmäßig über ihren zum jeweiligen Zeitpunkt günstigsten verfügbaren Sondertarif zu informieren und auf die möglichen Einsparungen hinzuweisen. Eine Ablehnung des Wechsels zu einem unternehmensinternen Sondertarif dürfte nur für sehr wenige Fälle erlaubt sein und sich nicht allein auf die Auskünfte der Schufa oder einer anderen Auskunftei stützen.
Zuordnungslogik der Haushaltskund:innen:	Die Zuordnungslogik der Haushaltskund:innen bliebe zwar automatisch, jedoch müssten die Grundversorger auch die neu zugeordneten Haushaltskund:innen sofort aktiv über die Preisdifferenz zwischen dem Grundversorgungstarif und dem bei ihnen verfügbaren günstigsten Sondertarif sowie die Wechseloption in den Sondertarif informieren. Ziel wäre es, die Haushaltskund:innen schnell aus der Grundversorgung in einen anderen Tarif zu überführen.
Preisfestlegung:	Die Freiheit der Preisfestlegung durch die Grundversorger bliebe bestehen, könnte aber durch die verpflichtende Information über den hauseigenen günstigsten Sondertarif einen höheren impliziten Preisdruck zur Folge haben. Die Veröffentlichung der möglichen Einsparung auf der Rechnung könnte zudem einen starken Anreiz schaffen, die Grundversorgungspreise zu reduzieren und deren Niveau näher an die Sondertarife anzupassen.
Besonderheiten bei Vertragslaufzeiten:	Die kurzen Kündigungs- und Laufzeiten der Grundversorgung blieben als Basisrecht erhalten, würden aber durch die geschaffene Transparenz ergänzt, indem auf günstigere Sondertarife mit möglicherweise längeren Laufzeiten hingewiesen werden muss. Die Haushaltskund:innen könnten dann eine informierte Entscheidung zwischen Flexibilität (Grundversorgungstarif) und Preis (Sondertarif) treffen.
Besonderheiten bei Kündigungsrechten:	Die kurzen Kündigungsrechte würden durch die verbesserte Transparenz in ihrer Wirksamkeit gestärkt, da Haushaltskund:innen ohne eigene Recherche sehen würden, dass eine Kündigung des Grundversorgungstarifs finanziell vorteilhaft wäre. Das Kündigungsrecht würde somit von einer reaktiven Option zu einer aktiv beworbenen Handlungsoption.
Besonderheiten bei Wechseloptionen:	Der Wechsel von einem Grundversorgungstarif in einen vom Grundversorger ebenfalls angebotenen Sondertarif würde deutlich vereinfacht, da die Grundversorger proaktiv auf der Rechnung darauf hinweisen müssten, welche Ersparnis durch einen reinen Tarifwechsel innerhalb ihres eigenen Angebots möglich ist. Der erhoffe Effekt wäre eine höhere Wechselwahrscheinlichkeit von Haushaltskund:innen aus der Grundversorgung in einen günstigeren, ebenfalls vom Grundversorger angebotenen Sondertarif.

Tabelle 4: Steckbrief zur verpflichtenden Transparenz im Rahmen der Grundversorgung

Ausschreibung von Grundversorgungsgebieten	
Grundversorgung wird durch eine Regelung zur wettbewerblichen Ermittlung des günstigsten Anbieters ermittelt.	
Gesetzliche Grundlage:	Die gesetzliche Grundlage der §§36 ff. EnWG müsste dahingehend geändert werden, dass der Status des Grundversorgers nicht mehr automatisch zugeordnet, sondern über ein geregeltes Bieterverfahren durch eine Behörde vergeben wird. Dieses Verfahren würde es erforderlich machen, dass die StromGVV und die GasGVV ergänzt werden, indem die Bedingungen und Fristen der Ausschreibungen rechtlich festgelegt werden.
Rolle des Staates:	Der Staat, vertreten durch eine Behörde (beispielsweise die Bundesnetzagentur), würde als Ausschreibungsinstanz fungieren und wäre für die Durchführung der periodisch durchzuführenden Bieterverfahren zuständig. Der Staat beziehungsweise eine staatliche Behörde würde die Ausschreibungsbedingungen (etwa maximale Preishöhe, Service-Qualität) festlegen und den Zuschlag an den wirtschaftlichsten Bieter erteilen, gegebenenfalls aber auch weitere Ausschreibungskriterien zur Beurteilung heranziehen.
Rolle der Versorger:	Energieversorger müssten sich aktiv um das Recht bewerben, in einem Versorgungsgebiet die Grundversorgung anzubieten, indem sie ein wettbewerbsfähiges Angebot für den Grundversorgungstarif einreichen. Der erfolgreiche Bieter würde die Grundversorgerpflicht für die Dauer der Zuschlagsperiode (beispielsweise zwei Jahre) übernehmen und die gesetzlichen Schutzpflichten erfüllen.
Zuordnungslogik der Haushaltskund:innen:	Die automatische Zuordnung der Haushaltskund:innen bei Umzug oder Insolvenz des vorherigen Anbieters bliebe erhalten, allerdings würden Haushaltskund:innen nun automatisch dem ausgeschriebenen, preisgünstigsten Anbieter des Versorgungsgebiets zugeordnet. Die passive Kundschaft würde somit von einem wettbewerblich ermittelten und gesicherten Basistarif profitieren.
Preisfestlegung:	Die Preise der Grundversorgung würden nicht mehr frei durch den Anbieter mit den meisten Haushaltskund:innen im jeweiligen Netzgebiet, sondern indirekt durch den Wettbewerb im Ausschreibungsverfahren festgelegt. Der ausgeschriebene Preis müsste als Preisobergrenze für die Haushaltskund:innen im Grundversorgungstarif für einen bestimmten Zeitraum festgelegt werden.

Besonderheiten bei Vertragslaufzeiten:	Für die Haushaltskund:innen könnte die kurze Kündigungsfrist von zwei Wochen bestehen bleiben, um die Flexibilität und das Wechselrecht zu wahren. Für den Versorger hingegen würde die Verpflichtungsdauer über die Ausschreibungsperiode (zum Beispiel zwei oder drei Jahre) festgeschrieben, um Planungssicherheit zu gewährleisten und um entsprechende Mengen im Vorfeld sichern zu können. Es müsste gesichert werden, dass vom Gesetzgeber beeinflusste Preisbestandteile (etwa die Höhe der Mehrwertsteuer oder staatliche Umlagen) weitergegeben werden können.
Besonderheiten bei Kündigungs-rechten:	Das Kündigungsrecht der Haushaltskund:innen würde sich primär auf den Anbieterwechsel zu einem günstigeren Sondertarif des Grundversorgers oder eines Mitbewerbers konzentrieren. Die kurze Kündigungsfrist bliebe als zentrales Schutzelement erhalten. Eine verpflichtende Transparenzpflicht (siehe oben) könnte zusätzlich eingeführt werden.
Besonderheiten bei Wechseloptionen:	Die Wechseloptionen würden bestehen bleiben, doch das Ausschreibungsmodell würde das Preisniveau der Grundversorgung selbst senken, sodass der ökonomische Anreiz zum Wechsel möglicherweise geringer ausfällt.

Tabelle 5: Steckbrief zur staatlichen Preisregulierung des Grundversorgungstarifs

Staatliche Preisregulierung des Grundversorgungstarifs	
Die Grundversorgung wird unter eine staatliche Preisaufsicht gestellt. Für die Grundversorgung würde eine Regelung eingeführt, ähnlich derer, wie sie vor Verabschiedung der ersten Verbändevereinbarung (1998) bestand. Eine Preisaufsicht würde die Grundversorgungstarife kontrollieren und genehmigen.	
Gesetzliche Grundlage:	Die StromGVV und die GasGVV müssten um konkrete Bestimmungen zur Preisfestsetzung und zur Kalkulationsbasis der Grund- und Arbeitspreise in der Grundversorgung erweitert werden. Dies würde die bisherige unternehmerische Freiheit der Preiskalkulation durch gesetzlich definierte Obergrenzen und Margen sowie Vorgaben zur Preisermittlung ersetzen. Denkbar wäre auch ein maximaler Preisabstand zum günstigsten Sondertarif.
Rolle des Staates:	Der Staat, vertreten durch eine Behörde (beispielsweise die Bundesnetzagentur), würde die zentrale Rolle der aktiven Preiskontrolle und Marktbeobachtung übernehmen. Die Behörde wäre ermächtigt, die Einhaltung der gesetzlichen Preisobergrenzen zu überwachen und gegebenenfalls die Weitergabe gesunkener Beschaffungskosten zu erzwingen.

Rolle der Versorger:	Grundversorger müssten ihre Preisgestaltung an die staatlich definierten Obergrenzen anpassen und ihre Kostenkalkulation anhand präziser gesetzlicher Vorgaben dokumentieren. Sie dürften die Preise nicht mehr frei kalkulieren, sondern innerhalb eines staatlich festgelegten Korridors, wodurch das Risiko überhöhter Tarife verringert würde, jedoch auch zusätzlicher Bürokratieaufwand für die Dokumentationspflichten entstünde, der sich wiederum auch auf die Preise niederschlagen würde.
Zuordnungslogik der Haushaltskund:innen:	Die automatische Zuordnung der Haushaltskund:innen ohne andere Verträge in die Grundversorgung bliebe erhalten, jedoch würde der zugewiesene Tarifpreis geregelt. Der Grundversorgungstarif würde dadurch ein preislich kontrolliertes Basisprodukt darstellen.
Preisfestlegung:	Die Preisfestlegung würde durch eine staatlich definierte Preisobergrenze (Price Cap) limitiert. Die Grundversorger müssten eine nachvollziehbare Kalkulationsmethode anwenden, die insbesondere riskantere Spotmarkt-Käufe ausschließt. Vor Liberalisierung der Energiemärkte wurden die Preise durch Aufsichtsbehörden der Länder kontrolliert, wobei die Monopolisten diese Obergrenze in der Regel unterschritten.[53]
Besonderheiten bei Vertragslaufzeiten:	Die kurzen Vertragslaufzeiten und die unbefristete Natur der Grundversorgung blieben unverändert.
Besonderheiten bei Kündigungsrechten:	Auch das Recht auf eine kurze Kündigungsfrist von zwei Wochen bliebe als zentrales Verbraucherschutzrecht bestehen und würde weiterhin den kurzfristigen Wechsel ermöglichen. Eine verpflichtende Transparenzpflicht (siehe oben) könnte zusätzlich eingeführt werden.
Besonderheiten bei Wechseloptionen:	Der Anreiz zum Wechsel aus der Grundversorgung in einen Sondertarif bliebe erhalten, da die Sondertarife weiterhin günstiger sein können. Die Regulierung dient hier als Absicherung gegen überhöhte Preise und nicht als Ersatz für den Wettbewerb. Das Prinzip entspricht in etwa dem, was die Monopolkommission für den Fernwärmemarkt vorschlägt, also eine Price-Cap-Regulierung.[54]

[53] Diekmann, J., Leprich, U., & Ziesing, H.-J. (2007): Regulierung der Stromnetze in Deutschland: ökonomische Anreize für Effizienz und Qualität einer zukunftsfähigen Netzinfrastruktur. Edition der Hans-Böckler-Stiftung, Unternehmensmitbestimmung und Unternehmenssteuerung. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.

[54] Monopolkommission (2025): Energie 2025: Wettbewerb und Effizienz für ein zukunftsfähiges Energiesystem. Sektorgutachten No. 10. Bonn: Monopolkommission.

3. Bewertung

3.1 Kriterienbasierte Analyse

Die nachfolgende Bewertung der drei Alternativmodelle – verpflichtende Transparenz im Rahmen der Grundversorgung, Ausschreibung von Grundversorgungsgebieten und staatliche Preisregulierung des Grundversorgungstarifs – erfolgte mittels einer qualitativen, kriterienbasierten Analyse. Jedes Modell wurde anhand von neun Kriterien bewertet, die gemeinsam mit dem Auftraggeber festgelegt wurden, um zentrale ökonomische, administrative und soziale Aspekte abzubilden. Berücksichtigt wurden dabei das Preisniveau und die Vergleichbarkeit der Preise, der Schutz vor Preisschocks (Volatilität), die Verteilungsgerechtigkeit sowie der Schutz vulnerabler Haushalte, die Kostenwahrheit und das Ausmaß von Quersubventionen, die Wettbewerbsneutralität und die Anreizwirkungen, die administrative Komplexität und der bürokratische Aufwand, die Sicherheit der Versorgung (Lieferfähigkeit), die Flexibilitäts- und Lastmanagementpotenziale im Strombereich sowie die Anpassungsfähigkeit an die Dekarbonisierung bei Gas.

Die Bewertung erfolgte auf einer Skala von „- -“ (sehr schlecht) bis „+ +“ (sehr gut), wobei „0“ eine neutrale Bewertung darstellt. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine strukturierte Gegenüberstellung der ökonomischen, administrativen und sozialen Implikationen jedes Alternativmodells im Kontext des bestehenden deutschen Rechtsrahmens, um dessen jeweilige Anschlussfähigkeit und Zielerreichung transparent und vergleichend beurteilen zu können.

Tabelle 6 auf der nachfolgenden Seite zeigt die kompakte Übersicht der Bewertungen, während die daran anschließende Tabelle 7 die Bewertungen inklusive Erläuterungen zu den einzelnen Kriterienbewertungen detailliert darstellt.

Tabelle 6: Multikriterielle Bewertung der fokussierten Alternativen im Überblick

Kriterium	Option 1 Verpflichtende Transparenz im Rahmen der Grundversorgung	Option 2 Ausschreibung von Grundversorgungs-gebieten	Option 3 Staatliche Preisregulierung des Grundversorgungs-tarifs
Preisniveau und Preisvergleichbarkeit	+	++	+
Schutz vor Preisschocks (Volatilität)	0	+	++
Verteilungsgerechtigkeit und Vulnerabilitätsschutz	+	+	++
Kostenwahrheit und Quersubventionen	0	++	+
Wettbewerbsneutralität und Anreizstruktur	+	+	- -
Administrative Komplexität und Bürokratie	0	- -	- -
Sicherheit der Versorgung (Lieferfähigkeit)	++	-	0
Flexibilitäts- und Lastmanagementpotenziale (Strom)	-	-	- -
Anpassungsfähigkeit an Dekarbonisierung (Gas)	0	0	0

Legende: ++ = sehr gut, + = gut, 0 = neutral, - = schlecht, - - = sehr schlecht

Tabelle 7: Multikriterielle Bewertung der fokussierten Alternativen inklusive Erläuterung

Kriterium	Option 1 Verpflichtende Transparenz im Rahmen der Grundversorgung	Option 2 Ausschreibung von Grundversorgungs-gebieten	Option 3 Staatliche Preisregulierung des Grundversorgungstarifs
Preisniveau und Preisvergleichbarkeit	+ Die verpflichtende, prominente Veröffentlichung des günstigsten Sondertarifs führt zu einer unmittelbaren und einfachen Steigerung der Preisvergleichbarkeit für passive Kunden. Dies übt einen indirekten Druck auf die Grundversorger aus, die Preisdifferenz zwischen dem teuren Grundversorgungstarif und den Sondertarifen zu reduzieren.	++ Die Ausschreibung würde unmittelbar Wettbewerb schaffen, indem der Grundversorger-Status dem günstigsten Bieter zugeschrieben wird, wodurch das Preisniveau im Grundversorgungstarif sofort sinken würde. Die Vergleichbarkeit des Grundversorgungstarifs mit anderen Tarifen bleibt.	+ Die Einführung einer Preisobergrenze garantiert, dass das Preisniveau der Grundversorgung einen definierten, fairen Wert nicht überschreitet. Die Vergleichbarkeit verbessert sich, da die Preise durch die Regulierung näher an die effizienten Marktpreise herangeführt werden und die Grundversorger einen höheren Anreiz haben, Prozesse zu optimieren.
Schutz vor Preisschocks (Volatilität)	0 Die Transparenzpflicht verbessert nicht direkt den Schutz vor Volatilität, da sie nur Informationen bereitstellt, aber nicht in die Preisbildung eingreift. Kunden werden lediglich schneller und regelmäßig auf günstigere Tarife aufmerksam gemacht, die selbst (eignen) Preisanpassungen unterliegen.	+ Die Ausschreibung bietet einen guten Schutz vor kurzfristigen Preisschocks, da der Vertrag über die gesamte Ausschreibungsperiode (zum Beispiel 2 oder 3 Jahre) gilt und der Preis somit über diesen Zeitraum stabilisiert wird. Allerdings kann der Preis am Ende der Laufzeit bei einer Neuausschreibung stark ansteigen.	++ Dieses Verfahren bietet im Vergleich den besten Schutz vor kurzfristigen Preisschocks, da die staatliche Regulierung (der Price Cap) die Preise glättet und übermäßige Weitergaben von Spotmarkt-Spitzenpreisen unterbinden kann. Die Haushaltskund:innen in der Grundversorgung sind somit direkt vor extremen Volatilitätseffekten geschützt.

Kriterium	Option 1 Verpflichtende Transparenz im Rahmen der Grundversorgung	Option 2 Ausschreibung von Grundversorgungs-gebieten	Option 3 Staatliche Preisregulierung des Grundversorgungstarifs
Verteilungsgerechtigkeit und Vulnerabilitätsschutz	+ Die aktive Information ermöglicht es einkommensschwachen oder vulnerablen Haushalten, die bis dato in der Grundversorgung verharrten, unkompliziert in günstigere Tarife zu wechseln. Allerdings bietet die Maßnahme keine direkte finanzielle Unterstützung in Form eines sozialen Ausgleichs, eines Zuschusses oder einer Preisdeckelung.	+ Die Maßnahme verbessert die Verteilungsgerechtigkeit erheblich, da passive und vulnerable Haushaltskund:innen nicht selbst aktiv werden müssen, um ein wettbewerbliches Angebot zu erhalten. Sie bietet jedoch keine spezifische Entlastung für die ärmsten Haushalte. Dazu müssten gezielte Zuschüsse eingeführt werden.	++ Die Maßnahme verhindert, dass vulnerable und passive Haushaltskund:innen die höchsten Preise zahlen. Obwohl kein expliziter Sozialtarif eingeführt wird, dient die gesicherte, faire Obergrenze als starker Vulnerabilitätsschutz.
Kostenwahrheit und Quersubventionen	0 Die Maßnahme fördert die Kostenwahrheit, da die hohen Kosten der Grundversorgung durch den direkten Vergleich mit den Sondertarifen offengelegt werden. Es besteht jedoch das Risiko, dass Versorger versuchen, die Kosten für die Informationspflicht auf die Grundversorgung oder andere Tarife umzulegen.	++ Durch den intensiven Wettbewerb im Bieterverfahren wird der ausgeschriebene Preis stark an die tatsächlichen effizienten Beschaffungs- und Vertriebskosten des Anbieters angenähert, mit tendenziell sinkenden Margen. Das Risiko von Quersubventionen innerhalb des Versorger-Portfolios oder von überhöhten Preisen wird deutlich reduziert.	+ Die präzisen Vorgaben zur Kostenkalkulation zielen darauf ab, die Preise näher an die tatsächlichen Beschaffungskosten zu binden und willkürliche Aufschläge zu verhindern.

Kriterium	Option 1 Verpflichtende Transparenz im Rahmen der Grundversorgung	Option 2 Ausschreibung von Grundversorgungs-gebieten	Option 3 Staatliche Preisregulierung des Grundversorgungstarifs
Wettbewerbsneutralität und Anreizstruktur	+ Die Maßnahme ist weitgehend wettbewerbsneutral, da sie nur eine Informationspflicht für den dominierenden Grundversorger schafft, um Wechselanreize zu setzen. Allerdings entsteht ein komparativer Nachteil gegenüber Unternehmen, die diese Informationspflicht nicht haben.	+ Die Maßnahme fördert den Wettbewerb um den Status des Grundversorgers und ist für alle bietenden Unternehmen neutral. Sie bricht die marktstarke Position der bisherigen Grundversorger. Der Anreiz für Haushaltskunden:innen, aktiv zu wechseln, sinkt, da das Verfahren bereits zu einem automatischen Preisvergleich führt.	- - Die Preisregulierung ist nicht wettbewerbsneutral, da sie nur in das teuerste Segment eingreift und somit den Wettbewerb der günstigsten Anbieter unberührt lässt. Insgesamt handelt es sich um einen sehr starken Markteingriff und ein Verfahren, welches nur in Monopolmärkten sinnvoll ist, was für die Grundversorgung zu prüfen wäre.
Administrative Komplexität und Bürokratie	0 Die Umsetzung ist mit einem mittleren administrativen Aufwand verbunden, da die Versorger ihre IT-Systeme für die automatisierte und standardisierte Darstellung der Vergleichsinformationen auf Rechnungen anpassen müssen. Für die Aufsichtsbehörden entsteht zusätzlich die Prüfpflicht der korrekten Vergleichsbasis (Bestpreis).	- - Die Einführung des Systems ist mit einem sehr hohen administrativen Aufwand verbunden, da eine staatliche Behörde ein komplexes, regelmäßig durchzuführendes Ausschreibungs- und Vergabeverfahren etablieren und überwachen müsste. Es müssten zudem klare Zuschlagskriterien definiert werden und Vergaben müssten mit hoher Rechtssicherheit vergeben werden. Zudem müsste bei jedem Wechsel des Grundversorgers ein erheblicher Transfer der Kund:innendaten erfolgen.	- - Die Umsetzung erfordert einen hohen Aufwand für die Aufsichtsbehörde (Bundesnetzagentur oder Landesbehörden), die komplexe Kalkulationsvorgaben entwickeln und deren Einhaltung sowie die Beschaffungsstrategien überwachen müsste. Der Aufwand für die Versorger zur Preisdokumentation würde ebenfalls deutlich ansteigen.

Kriterium	Option 1 Verpflichtende Transparenz im Rahmen der Grundversorgung	Option 2 Ausschreibung von Grundversorgungs-gebieten	Option 3 Staatliche Preisregulierung des Grundversorgungstarifs
Sicherheit der Versorgung (Lieferfähigkeit)	++ Die Transparenzpflicht hat keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit der Versorgung. Die Verpflichtung zur Belieferung bleibt bestehen die Preisgestaltung ist frei und daher auskömmlich gestaltbar.	- Das Risiko für die Versorgungssicherheit ist erhöht, da die Gefahr besteht, dass ein sehr aggressiver Bieter im Preiswettbewerb während der Vertragslaufzeit insolvent wird. Es müsste daher eine rasche Ersatzversorgung systemisch integriert werden, die wiederum Haftungsfragen auslöst.	0 Die Versorgungssicherheit bliebe bei Einführung dieses Modells grundsätzlich hoch, da die gesetzliche Lieferpflicht unberührt bleibt. Ein Risiko kann entstehen, wenn die Obergrenze dauerhaft keine auskömmliche Marge erwirtschaften würde und die Unternehmen Verluste machen müssten.
Flexibilitäts- und Lastmanagementpotenziale (Strom)	- Die Maßnahme leistet keinen direkten Beitrag zur Flexibilisierung des Verbrauchs oder zur Förderung von Lastmanagement, da sie keine Anreize auf Signale für flexibles Verhalten vorschreibt. Sie fokussiert lediglich den Preis des statischen Produkts.	- Die Ausschreibung zielt ganz überwiegend auf den Preis eines statischen Standardprodukts ab und liefert keine direkten Anreize zur Einführung von Flexibilitätstarifen oder zur Förderung des Lastmanagements. Dies könnte nur um den Preis geändert werden, dass Flexibilitäts- und Lastmanagementpotenziale als Kriterium mit in die Ausschreibungsverfahren aufgenommen werden, was den administrativen Bewertungsaufwand erhöhen würde.	- - Dieses Modell bietet keinerlei Anreize für Haushaltskund:innen, ihren Verbrauch zu flexibilisieren oder Lastmanagement zu betreiben. Es steht der Förderung dynamischer Tarife eher entgegen.

Kriterium	Option 1 Verpflichtende Transparenz im Rahmen der Grundversorgung	Option 2 Ausschreibung von Grundversorgungs-gebieten	Option 3 Staatliche Preisregulierung des Grundversorgungstarifs
Anpassungsfähigkeit an Dekarbonisierung (Gas)	0 Die erhöhte Transparenz hat keinen Einfluss auf die Dekarbonisierung. Dazu müsste ein Vergleich zu anderen Energieträgern mit geringeren CO2-Emissionen erfolgen.	0 Das Ausschreibungsverfahren ist in Bezug auf Dekarbonisierung neutral, kann aber über die Zuschlagskriterien als Qualitätsmerkmal aufgenommen werden, was wiederum den administrativen Aufwand erhöhen würde. Es könnte sich hier bestenfalls um den Anteil an Biogas oder Syngas auf Basis erneuerbarer Energien handeln.	0 Die Preisregulierung ist in Bezug auf die Dekarbonisierung neutral. Die Vorgaben zur Beschaffungskalkulation könnten jedoch um Anreize für den Kauf von grünem Gas (Biogas oder Syngas) erweitert werden.

Legende: ++ = sehr gut, + = gut, 0 = neutral, - = schlecht, - - = sehr schlecht

Insgesamt zeigt sich mit Blick auf die **Anschlussfähigkeit**, dass die Überführung des bestehenden Grundversorgungsmodells in eines der drei hier aufgeführten alternativen Modelle – verpflichtende Transparenz im Rahmen der Grundversorgung, Ausschreibung von Grundversorgungsgebieten sowie staatliche Preisregulierung des Grundversorgungstarifs – mit jeweils unterschiedlichen Hürden und Problemen verbunden ist und sich die Alternativmodelle in sehr unterschiedlichem Maße an das bestehende Grundversorgungsmodell anschließen lassen.

Das Modell der verpflichtenden Transparenz im Rahmen der Grundversorgung zeichnet sich durch die beste Anschlussfähigkeit aus, da es das Fundament des §36 EnWG unangetastet lässt und den Grundversorgern lediglich zusätzliche administrative Informationspflichten auferlegt, die vergleichsweise einfach zu erfüllen sind. Es erfordert in erster Linie eine Ergänzung der StromGVV und der GasGVV. Mit erheblichen Widerständen ist nicht zu rechnen, da die Freiheit der Preissetzung und die lokale Zuständigkeit erhalten bleiben. Die staatliche Preisregulierung des Grundversorgungstarifs durch Preisobergrenzen erfordert hingegen einen starken rechtlichen Eingriff in die unternehmerische Freiheit der Preisgestaltung. Dies steht der bisherigen wettbewerblichen Philosophie des europäischen und deutschen Energiemarktes entgegen und würde stärkere administrative Kontrollstrukturen durch den Staat beziehungsweise staatliche Behörden erfordern, was kulturell – im Sinne der etablierten Regulierungstradition – und rechtlich vermutlich nur mit erheblichen Widerständen zu implementieren wäre. Auch das Modell der Ausschreibung von Grundversorgungsgebieten stellt eine große Herausforderung dar. Es erfordert eine grundlegende Änderung des EnWG zur Abkehr vom Prinzip, dass das Energieversorgungsunternehmen, welches die meisten Haushaltskund:innen in einem Netzgebiet beliefert, dort der jeweilige Grundversorger ist. Die administrative Komplexität ist sehr hoch, da ein aufwändiges, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Vergabeverfahren etabliert werden müsste. Zudem ist mit einem starken wettbewerblichen Widerstand der etablierten lokalen Grundversorger zu rechnen.

3.2 SWOT-Analyse

Betrachtet man die Alternativmodelle genauer anhand ihrer Stärken (S: Strengths), Schwächen (W: Weaknesses), Chancen (O: Opportunities) und Risiken (T: Threats), lassen sich unterschiedliche Muster im Rahmen der SWOT-Analyse erkennen.

So liegt der größte Vorteil des Alternativmodells **der verpflichtenden Transparenz im Rahmen der Grundversorgung** (Tabelle 8) – neben der vergleichsweise besten Anschlussfähigkeit (S1) – in der dafür teils ursächlichen niedrigen Markteingriffstiefe bei gleichzeitig hohem Informationsgewinn für die Verbraucher:innen (S2). Dadurch kann das Problem der passiven Haushaltskunden:innen recht einfach adressiert und zugleich das Wechselrecht sowie der interne Wettbewerb gestärkt werden (S3). Ob alle und insbesondere vulnerable Haushalte davon gleichermaßen profitieren können, ist dennoch fraglich. So können Sprach- oder Bildungsdefizite weiterhin ein Hemmnis darstellen. Überdies ist zu bedenken, dass Transparenzpflichten nur dann verhaltenswirksam sind, wenn die bereitgestellten Informationen für Verbraucher:innen verständlich und handlungsrelevant

aufbereitet werden.[55] Ein Zuviel an komplexen oder schlecht aufbereiteten Informationen kann leicht zu Informationsüberlastung sowie zu Überforderung führen (R2) und damit die intendierte Wirkung ins Gegenteil verkehren. Entscheidend ist daher nicht die bloße Menge, sondern auch die Qualität und Zugänglichkeit der Informationen. Unterschiedliche Informationsbedürfnisse und Verarbeitungskapazitäten müssen berücksichtigt werden, damit das Mehr an Transparenz tatsächlich eine bessere Entscheidungsgrundlage (C3) schafft.

Auf der Seite der Schwächen ist hervorzuheben, dass der Grundversorger den hohen Grundversorgungspreis formal beibehalten kann, während zugleich kein Schutz vor Volatilität und Preisschocks besteht (W1). Hinzu kommt eine erhöhte administrative Last für die Grundversorger, etwa durch IT-Anpassungen und zusätzliche Anforderungen an die Rechnungsstellung (W2). Schließlich bleibe auch die Stärkung von Flexibilität und Lastmanagement aus (W3). Weitere Chancen ergeben sich vor allem durch die Reduzierung der Anzahl der Haushaltskund:innen in der Grundversorgung (C1) sowie durch die vergleichsweise niedrigen staatlichen Implementierungskosten (C2). Risiken bestehen hingegen darin, dass Grundversorger auf die Transparenzpflicht in der Form reagieren könnten, dass sie attraktive Sondertarife reduzieren oder unattraktiver gestalten (R1), oder auch versuchen, die rechtliche Vorgabe zu umgehen, indem beispielhaft Sonderverträge in andere Unternehmungen ausgelagert werden (R3).

Tabelle 8: SWOT-Analyse zur Alternative der verpflichtenden Transparenz im Rahmen der Grundversorgung

Stärken (S)	**Schwächen (W)**
S1: Einfache Ergänzung des bestehenden Rechtsrahmens; hohe Anschlussfähigkeit.	**W1:** Keine direkte Reduktion des Preisniveaus der Grundversorgung; zudem kein Schutz vor Volatilität und Preisschocks.
S2: Proaktive Information der passiven Haushaltskund:innen; hoher Informationsgewinn.	**W2:** Erhöhte administrative Last für Versorger (IT-Anpassungen, Rechnungsstellung).
S3: Stärkung des Wechselrechts und des internen Wettbewerbs.	**W3:** Mangelnde Anreize für Flexibilität und Lastmanagement.
Chancen (C)	**Risiken (R)**
C1: Reduzierung der Anzahl der Haushaltskund:innen in der Grundversorgung; Rückgang der Anzahl der Grundversorgungsverträge.	**R1:** Reduzierung attraktiver Sondertarife oder unattraktivere Gestaltung der Sondertarife durch die Grundversorger.
C2: Niedrige staatliche Implementierungskosten.	**R2:** Gefahr der Informationsüberlastung und Überforderung bei Verbraucher:innen, insbesondere bei jenen mit Sprach- oder Bildungsdefiziten.
C3: Bessere Entscheidungsgrundlage für Haushalte.	**R3:** Umgehung der rechtlichen Vorgabe durch die Grundversorger.

[55] SVRV (2021). Gutachten zur Lage der Verbraucherinnen und Verbraucher 2021. Gutachten des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen. Berlin: Sachverständigenrat für Verbraucherfragen. Abrufbar unter https://www.svr-verbraucherfragen.de/wp-content/uploads/2024/10/Gutachten_Lage-der-VerbraucherInnen.pdf; SVRV (2024). Effektive Verbraucherkommunikation. Veröffentlichungen des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen. Berlin: Sachverständigenrat für Verbraucherfragen. Abrufbar unter https://www.svr-verbraucherfragen.de/wp-content/uploads/2024/11/SVRV_Policy-Brief-Effektive-Verbraucherkommunikation.pdf

Die Stärke des Alternativmodells der **Ausschreibung der Grundversorgungsgebiete** (Tabelle 9) liegt vor allem in der Senkung des Preisniveaus der Grundversorgung auf ein marktübliches Wettbewerbsniveau (S1), wodurch selbst passive Haushaltskund:innen – auch solche mit Sprachbarrieren oder anderen Hemmnissen – automatisch vom günstigsten Grundversorgungstarif profitieren (S2). Zudem zwingt der Ausschreibungsmechanismus bestehende lokale Monopolisten zur Kostenreduktion und Effizienz (S3). Demgegenüber steht jedoch eine hohe administrative Komplexität und Bürokratie (W1), da staatliche Stellen die Ausschreibung und Vergabe organisieren müssen. Auch der Wechsel eines Grundversorgers nach Ende einer Ausschreibungsperiode ist mit einem hohen Aufwand verbunden (W2), insbesondere durch die notwendige Übertragung großer Datenmengen zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs. Hinzu kommt, dass das Alternativmodell nur begrenzt Anreize für Flexibilität und Lastmanagement schafft (W3).

Als Chance bietet das Modell eine Intensivierung des Wettbewerbs im gesamten Markt, einschließlich der potenziellen Marktöffnung für neue Akteure (C1). Zudem können über die Ausschreibungsdauer stabile Preise gewährleistet werden (C2). Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Vergabe an Nachhaltigkeitskriterien zu koppeln (C3). Mit Blick auf die Versorgungssicherheit liegt das primäre Risiko jedoch in der Gefahr von Anbieterinsolvenzen während der langen Vertragslaufzeit (R1). So kann ein Unterbietungswettbewerb („bidding to lose“) entstehen, wenn Unternehmen Risiken unterschätzen und zu niedrige Preise bieten. Außerdem könnte das Interesse anderer Marktteilnehmer an der Teilnahme begrenzt sein (R2), was den Wettbewerbsdruck dämpfen würde. Schließlich bergen Ausschreibungen ein erhöhtes Konfliktpotenzial im Rahmen der Vergabe (R3), insbesondere mit Grundversorgern, die ihre Position verlieren könnten.

Tabelle 9: SWOT-Analyse zur Ausschreibung der Grundversorgungsgebiete

Stärken (S)	**Schwächen (W)**
S1: Senkung des Preisniveaus der Grundversorgung auf Marktwettbewerbsniveau.	**W1:** Hohe administrative Komplexität und Bürokratie für die staatlichen Ausschreibungsbehörden.
S2: Effektiver Schutz für passive Haushaltskund:innen (günstigster Grundversorgungstarif).	**W2:** Sehr hoher Aufwand beim Wechsel des Grundversorgers aufgrund der Übertragung der Daten der Haushaltskund:innen zur Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs.
S3: Zwang lokaler Monopolisten zu Kostenreduktion und Effizienz.	**W3:** Mangelnde Anreize für Flexibilität und Lastmanagement.
Chancen (C)	**Risiken (R)**
C1: Intensivierung des Wettbewerbs im gesamten Markt; eventuell auch durch neue Akteure.	**R1:** Steigendes Insolvenzrisiko eines “Unterbietungswettbewerb bei unterschätztem Risiko” (Bidding to lose)
C2: Sicherung stabiler Preise über die Ausschreibungsdauer.	**R2:** Geringes Interesse anderer Marktteilnehmer an der Teilnahme am Wettbewerb; dadurch verminderter Wettbewerbsdruck.
C3: Koppelung der Ausschreibung an Nachhaltigkeitskriterien möglich.	**R3:** Vergaberechtliche Konflikte, insbesondere mit lokalen, vorherigen Grundversorgern.

Die Stärke des Alternativmodells der **staatlichen Preisregulierung des Grundversorgungstarifs** (Tabelle 10) liegt vor allem im Schutz vor Volatilität und Preisschocks (S1). Auch werden durch festgelegte Preisobergrenzen insbesondere vulnerable und passive Haushalte schnell und wirksam entlastet (S2). Zudem steigt durch die Preisobergrenze der Druck, dass die Grundversorger Einsparmöglichkeiten realisieren, beispielhaft durch Ausschöpfung von Effizienzpotenzialen (S3). Demgegenüber stellt die staatliche Preisregulierung einen sehr weitreichenden Eingriff in die unternehmerische Freiheit der Preisgestaltung dar (W1). Dies kann nicht nur die Gestaltungsspielräume der Versorger erheblich einschränken, sondern auch zu Verzerrungen im wettbewerblichen Umfeld führen, etwa durch indirekte Effekte auf Sondertarife (W2). Zusätzlich schafft das Modell keine Anreize für Flexibilität und Lastmanagement (W3).

Als Chance bietet das Alternativmodell die Möglichkeit, eine gesicherte Preisbasis zu etablieren (C1). Weiterhin können faire Kalkulationsprinzipien durchgesetzt werden (C2), etwa die Abkehr von permanentem Spotmarktbezug zugunsten langfristiger Beschaffung. Darüber hinaus kann das Vertrauen der Verbraucher:innen in die Preisfindung steigen, wenn diese als transparent und gerecht empfunden wird (C3). Das Hauptrisiko liegt jedoch in der Gefahr, dass die regulatorisch festgelegte Obergrenze die tatsächlichen Kosten der Versorgungsunternehmen nicht abbildet (R1). Eine Unterdeckung kann zu erheblichen ökonomischen Belastungen bis hin zu Insolvenzen führen. Gleichzeitig erzeugt das Alternativmodell einen hohen, dauerhaft notwendigen Kontrollaufwand, da staatliche Stellen die Kalkulation kontinuierlich überwachen müssen (R2). Schließlich widersprechen Preisvorgaben dem Grundprinzip eines freien Marktes, der von Wettbewerb und Preisbildung durch Angebot und Nachfrage geprägt ist. Vor diesem Hintergrund besteht ein Risiko auch darin, dass die staatliche Preisregulierung mit dem EU-Wettbewerbsrecht nicht vereinbar ist.

Tabelle 10: SWOT-Analyse zur staatlichen Preisregulierung des Grundversorgungstarifs

Stärken (S)	**Schwächen (W)**
S1: Schutz vor Volatilität und Preisschocks.	**W1:** Sehr starker Eingriff in die unternehmerische Freiheit der Preisgestaltung.
S2: Schutz für alle vulnerablen und passiven Haushalte.	**W2:** (Indirekte) Auswirkungen auf Sondertarife und das damit verbundene wettbewerbliche Umfeld.
S3: Erhöhter Druck der Grundversorger, Einsparmöglichkeiten zu realisieren; beispielhaft durch Ausschöpfung von Effizienzpotenzialen.	**W3:** Mangelnde Anreize für Flexibilität und Lastmanagement.
Chancen (C)	**Risiken (R)**
C1: Schaffung einer gesicherten Preisbasis.	**R1:** Gefahr der Unterdeckung der tatsächlichen Kosten; infolgedessen erhöhtes Insolvenzrisiko.
C2: Faire Kalkulationsprinzipien (kein Spotmarkt-Dauerbezug) mit langfristigen Bezugskonditionen.	**R2:** Hoher administrativer Kontrollaufwand aufgrund dauerhafter Überwachung der Kalkulation.
C3: Steigendes Vertrauen der Verbraucher:innen in gerechte Preisfindung.	**R3:** Risiko der Unvereinbarkeit mit dem EU-Wettbewerbsrecht.

Zwischenfazit

- Die Transparenzpflicht bietet die höchste Anschlussfähigkeit an das deutsche Grundversorgungsmodell, da sie nur Informationspflichten ergänzt und keine grundlegenden Gesetzesänderungen oder neue Verwaltungsstrukturen erfordert.
- Im Gegensatz dazu erfordern die Ausschreibung (hohe administrative Komplexität) und die Preisregulierung (starker Eingriff in die Marktwirtschaft) tiefgreifende und zeitaufwendige Reformen.

III. Lagebild: Energiearme Haushalte in der Grundversorgung

1. Methodik

1.1 Erhebung

Wie in Kapitel I erwähnt, ist die Anzahl der energiearmen Haushalte in der Grundversorgung in Deutschland empirisch nicht belastbar zu bestimmen. Vorhandene bevölkerungsrepräsentative Sekundärdatensätze wie das Sozio-oekonomische Panel (SOEP-Core und SOEP-IS) erlauben zwar Rückschlüsse auf das Vorkommen von energiearmen Haushalten in der Gesamtbevölkerung, enthalten jedoch keine Angaben zum Versorgungstyp. Umgekehrt weist der Monitoringbericht der Bundesnetzagentur nur den mengenbezogenen Anteil der Haushaltskund:innen in der Grundversorgung aus.[56] Auch Analysen des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) bieten keine entsprechenden Anhaltspunkte.

Vor diesem Hintergrund war eine eigene Primärerhebung erforderlich. Im gegebenen Finanzierungsrahmen wurde die Erhebung im Rahmen des YouGov Omnibus Politik im Zeitraum vom 14.11. bis 17.11.25 durchgeführt.[57] Der YouGov Omnibus Politik ist eine Online-Mehrthemenbefragung des Marktforschungsinstituts YouGov. Die Stichprobe umfasste insgesamt 2.584 Personen. Die Rekrutierung der Stichprobe erfolgte anhand der Quotenmerkmale Alter, Geschlecht und Bildung[58] (kreuzquotiert), Bundesland und Wahlverhalten bei der Bundestagswahl 2025 (kreuzquotiert), Wahlverhalten bei der Europawahl 2024, politischem Interesse und Urbanisierungsgrad gemäß der Merkmalsverteilung in der Wohnbevölkerung in Deutschland ab 18 Jahren.[59]

[56] Bundesnetzagentur & Bundeskartellamt (2024, 2025)

[57] Die Daten für diese Publikation wurden durch YouGov erhoben. YouGov ist nicht verantwortlich für die Aufbereitung, Analyse oder Interpretation der Daten.

[58] Formaler Bildungsstand nach ISCED 2011.

[59] Wie generell bei Only-Online-Ansätzen und quotenbasierten Stichproben müssen gewisse Grenzen der Repräsentativität für die in Deutschland lebende Wohnbevölkerung angenommen werden. Siehe dazu insbesondere die Hinweise zur Übertragbarkeit der Ergebnisse am Ende des Methodenkapitels in Kapitel III.1.3.

1.2 Ermittlung energiearmer Haushalte

Bezugnehmend auf die Ermittlung der Anzahl der energiearmen Haushalte in der Grundversorgung ist zunächst festzustellen, dass keine einheitliche, allgemein anerkannte Definition von Energiearmut existiert – weder in Deutschland noch auf internationaler Ebene.[60] Infolgedessen ist auch die Bemessung der Energiearmut von unterschiedlichen Ansätzen und Indikatoren geprägt.[61]

Der Begriff „Energiearmut“ beschreibt eine komplexe Problemlage, die weit über das einfache „Fehlen von Geld” hinausgeht. Er lässt sich am besten durch seine Ursachen, seine Auswirkungen auf den Alltag und die Methoden seiner Messung verstehen. Im Kern entsteht Energiearmut aus dem Zusammenspiel von drei Ursachen, die sich gegenseitig verstärken:

- **Niedriges Einkommen**: Die finanziellen Mittel des Haushalts reichen nicht aus, um die grundlegenden Bedürfnisse zu decken und gleichzeitig die Energiekosten zu tragen.
- **Hohe Energiekosten**: Die Kosten für Strom und Wärme sind im Verhältnis zum Einkommen überproportional hoch, sei es durch Marktmechanismen oder politische Umlagen wie die EEG-Umlage.
- **Geringe Energieeffizienz**: Die Wohnung ist schlecht gedämmt, die Fenster sind undicht oder die Haushaltsgeräte sind veraltet. Dies führt zu einem unnötig hohen Energieverbrauch, um ein Mindestmaß an Wohnkomfort zu erreichen.

Jene drei Ursachen werden auch in der überarbeiteten Energieeffizienzrichtliche (Energy Efficiency Directive, kurz: EED) der EU aufgegriffen, welche in Artikel 2 (52) Energiearmut definiert als „den fehlenden Zugang eines Haushalts zu essenziellen Energiedienstleistungen, wenn mit diesen Dienstleistungen ein grundlegendes und angemessenes Maß an Lebensstandard und Gesundheit sichergestellt wird, einschließlich einer angemessenen Versorgung mit Wärme, Warmwasser, Kälte und Beleuchtung sowie Energie für den Betrieb von Haushaltsgeräten, in dem jeweiligen nationalen Kontext und unter Berücksichtigung der bestehenden nationalen sozialpolitischen Maßnahmen und anderer einschlägiger nationaler Maßnahmen, wobei diese durch eine Kombination von Faktoren verursacht wird, darunter zumindest Unerschwinglichkeit, unzureichendes verfügbares Einkommen, hohe Energieausgaben und schlechte Energieeffizienz von Wohnungen”.[62]

Die EU-Definition berücksichtigt zugleich, dass die mit Energiearmut einhergehenden Belastungen nicht nur finanzieller Natur sind, sondern für Verbraucher:innen auch reale Einschränkungen beim Zugang zu einem sozial und materiell notwendigen Maß an Energiedienstleistungen bedeuten. Jene direkten Folgen der Energiearmut werden zuweilen auch zur Bestimmung der Energiearmutslage der Haushalte herangezogen – etwa die Unmöglichkeit des angemessenen Heizens des

---

[60] Großmann, K. (2017). Energiearmut als multiple Deprivation vor dem Hintergrund diskriminierender Systeme. In K. Großmann, A. Schaffrin, & C. Smigiel (Hrsg.), Energie und soziale Ungleichheit (S. 55–78). Wiesbaden: Springer VS; Bleckmann, L. et al. (2016). Energiearmut als neues soziales Risiko? Eine empirische Analyse als Basis für existenzsichernde Sozialpolitik. Abschlussbericht über das von der Hans-Böckler-Stiftung geförderte Projekt Nr. 2013-654-4. Universität Siegen. Siegen. Abrufbar unter https://www.boeckler.de/pdf_fof/97606.pdf

[61] Henger, R., & Stockhausen, M. (2022). Gefahr der Energiearmut wächst. IW-Kurzbericht 55/2022. Abrufbar unter https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Kurzberichte/PDF/2022/IW-Kurzbericht_2022-Energiearmut.pdf; für eine Übersicht siehe Bleckmann et al. (2016); einen umfassenden Vergleich verschiedener Indikatoren(-kombinationen) finden sich in der aktuellen Studie des Öko-Instituts im Auftrag des Umweltbundesamts: Schumacher, K., Noka, V., & Cludius, J. (2025). Interim report: Identifying and supporting vulnerable households in light of rising fossil energy costs. Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt. Abrufbar unter https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/01_2025_texte.pdf

[62] RICHTLINIE (EU) 2023/1791 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung). Abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023L1791

Wohnraums (im Sinne der materiellen Deprivation), die Unmöglichkeit der Bezahlung der Energierechnungen und ultimativ das Ausmaß (der Androhung) von Versorgungsausfällen (Sperren).[63]

Gleichwohl ist Energiearmut auch mit indirekten Folgen verbunden, die den Lebensalltag der Verbraucher:innen bestimmen:

- **Leben in kalten und feuchten Räumen**: Betroffene Haushalte heizen weniger oder gar nicht, um Kosten zu sparen, was zu ungesunden Wohnbedingungen führt und auch die Gebäudesubstanz schädigen kann.
- **Erzwungene Prioritäten**: Haushalte müssen schmerzhafte Entscheidungen treffen, zum Beispiel zwischen dem Kauf von Lebensmitteln und dem Heizen der Wohnung.
- **Ständige finanzielle Sorge**: Die Angst vor der nächsten hohen Jahresabrechnung, vor Mahngebühren und der drohenden, teils gar tatsächlichen Versorgungssperre, welche wiederum mit zusätzlichen Kosten für die Entsperrung verbunden sein kann, wird zum ständigen Begleiter im Alltag, der auch die soziale Teilhabe einschränken kann.
- **Soziale Scham**: Das Gefühl, grundlegenden gesellschaftlichen Standards nicht genügen zu können, führt zu Rückzug und Isolation.

Ungeachtet dessen, dass sich Energiearmut im Alltag in vielerlei Weise niederschlägt, dominiert in der Energiearmut-Literatur jedoch eine am Einkommen orientierte Messung, welche die Energiekostenbelastung fokussiert.[64] Basierend auf der Energiearmutsdefinition des Vereinigten Königreichs wurde Energiearmut in der Vergangenheit oftmals anhand der sogenannten Energiekostenquote (EKQ) bestimmt.[65] Zur Ermittlung dieser werden die Energiekosten eines Haushalts – i. d. R. Ausgaben für Heizung, Warmwasserbereitung, Kochen und Strom, nicht jedoch Kraftstoffkosten für private Fahrzeuge[66] – in Relation zum verfügbaren Haushaltseinkommen gesetzt. Ausgehend davon gilt ein Haushalt als potenziell energiearm, wenn er für seine Energiekosten mehr als 10 Prozent seines verfügbaren Haushaltseinkommens aufwendet (EKQ > 10 %).

Die eindimensionale Verwendung des EKQ-10-Prozent-Kriteriums weist jedoch konzeptionelle Schwächen auf. Denn eine hohe EKQ bedeutet nicht zwangsläufig, dass ein Haushalt tatsächlich energiearm ist. So können beispielsweise einkommensstarke Haushalte aufgrund eines großen oder energieintensiven Wohnraums und Lebensstils überdurchschnittlich hohe Energiekosten haben und damit eine EKQ von über 10 Prozent erreichen, ohne dass sie durch diese Ausgaben finanziell belastet wären.[67]

---

[63] Beispielhaft näherte sich der Sachverständigen für Verbraucherfragen (SVRV) in seinem Gutachten zur Lage der Verbraucherinnen und Verbraucher dem Phänomen der Energiearmut an, indem er die Angaben, „dass die Wohnung im Winter 2019/20 nicht angemessen beheizt werden konnte" (S. 86) und „dass 2019 Probleme bei der Begleichung der Stromkosten bestanden" (S. 86) zur Ermittlung energiearmer Haushalte kombinierte. SVRV (2021).

[64] Großmann (2017)

[65] Bleckmann et al. (2016)

[66] Boardman, B. (1991). Fuel poverty: From cold homes to affordable warmth, Belhaven Press, London.

[67] Unter anderem Schuessler, R. (2014) : Energy poverty indicators: Conceptual issues. Part I: The ten-percent-rule and double median/mean indicators, ZEW Discussion Papers, No. 14-037, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Mannheim. Abrufbar unter https://hdl.handle.net/10419/97620https://www.econstor.eu/bitstream/10419/97620/1/787863181.pdf

Um diese Verzerrungen zu vermeiden, sind andere Ansätze notwendig, beispielhaft solche, die zusätzlich Einkommensschwellen berücksichtigen.[68] Einer dieser ist der Low-Income/High-Cost (LIHC)-Ansatz, welcher im Jahr 2012 in Großbritannien im Rahmen der UK Fuel Poverty Strategy eingeführt wurde, um die Schwächen des einfachen 10-Prozent-Kriteriums zu beheben. [69] Konkret müssen Haushalte dabei zwei Kriterien erfüllen, um als energiearm zu gelten: Zum einen müssen die Energiekosten des Haushalts über dem Median der Energiekosten aller Haushalte der entsprechenden Grundgesamtheit liegen (High-Cost). Zum anderen muss nach Abzug der Energiekosten das verfügbare Einkommen des Haushalts unterhalb der offiziellen Armutsgrenze (meist 60 % des Medians des verfügbaren Einkommens) liegen (Low-Income).

Im Gutachten wird ein dazu alternativer Ansatz in Orientierung an Henger und Stockhausen[70] verwendet und das EKQ-10-Prozent-Kriterium[71] mit einem einkommensbezogenen Indikator kombiniert. Demgemäß gelten nur jene Haushalte als energiearm, die sowohl eine hohe Energiekostenbelastung (EKQ > 10 %) als auch ein unterdurchschnittliches Einkommen aufweisen. Das Kriterium des unterdurchschnittlichen Einkommens wurde dabei in zweierlei Form operationalisiert, so dass die Energiearmutslage über drei verschiedene Definitionen abgebildet und vergleichend ausgewertet werden kann. Denen gemäß gilt ein Haushalt als energiearm, wenn

- entweder dessen Energiekosten mehr als 10 Prozent seines verfügbaren Haushaltseinkommens betragen (Kriterium 1: EKQ > 10 %) oder
- dessen Energiekosten mehr als 10 Prozent seines verfügbaren Haushaltseinkommens betragen (Kriterium 1: EKQ > 10 %) und das verfügbare Haushaltseinkommen unterhalb der relativen Armutsgrenze beziehungsweise Armutsgefährdungsschwelle[72] liegt (Kriterium 2: < 60 % des Medians des verfügbaren Haushaltsnettoeinkommens der Bevölkerung) oder
- dessen Energiekosten mehr als 10 Prozent seines verfügbaren Haushaltseinkommens betragen (Kriterium 1: EKQ > 10 %) und das verfügbare Haushaltseinkommen unterhalb der oberen Grenze der sogenannten *unteren Mittelschicht* liegt (Kriterium 2: < 80 % des Medians des verfügbaren Haushaltsnettoeinkommens der Bevölkerung).

---

[68] Schumacher, Noka, & Cludius (2025); Schuessler (2014)

[69] Schuessler (2014)

[70] Henger & Stockhausen (2022)

[71] Wohlgemerkt wurde die für das EKQ-Kriterium verwendete 10-Prozent-Grenze sowohl in der einschlägigen Literatur als auch im politischen Diskurs mehrfach kritisiert. Zentrale Kritikpunkte sind, dass diese absolute Schwelle nicht empirisch fundiert ist, historische Referenzniveaus zugrunde legt, stark von Energiepreisen und Einkommensverteilungen abhängt und daher zeitlich sowie länderübergreifend nur begrenzt vergleichbare Aussagen ermöglicht (unter anderem Schuessler 2014, Bleckmann, L. et al., 2016). Der im LIHC-Ansatz ermittelte Grenzwert der Energiekostenbelastung orientiert sich stattdessen am nationalen Median und setzt die Energiekostenbelastung in Relation zu einem landesspezifischen Referenzwert. Ein ähnlicher relativer Ansatz findet sich auch beim sogenannten 2M-Indikator, bei dem die Energiekosten mehr als das Doppelte des nationalen Medians betragen müssen, um als hoch zu gelten (Schumacher, Noka, & Cludius, 2025). Die Empfehlung der Europäischen Kommission, den 2M-Indikator – bzw. grundsätzlich einen Indikator mit relativen Grenzwerten – im Zuge der Harmonisierung zur Abbildung der Energiekostenbelastung zu verwenden (Schumacher, Noka, & Cludius, 2025), erscheint konsequent, da nur so Unterschiede in Einkommensniveaus und Energiepreisen innerhalb der Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt werden können. Für Deutschland ermittelte das Öko-Institut für das Jahr 2023 einen 2M-Grenzwert in Höhe von 11,3 Prozent, der damit sehr nahe an der klassischen 10-Prozent-Grenze liegt (Braungardt, S., Schumacher, K., Hoesch, S., & Kenkmann, T. (2024). Analyse von vulnerablen Gruppen nach Art. 8 Abs. 3 EED im Gebäude- und Wärmesektor sowie Erarbeitung von Maßnahmen zu deren Unterstützung. Abrufbar unter https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Analyse-vulnerablen-Gruppen-Massnahmen-im-Gebaeude-Waermesektor.pdf). Vor diesem Hintergrund und angesichts der rückläufigen Strom- und Gaspreise in den Jahren 2024 und 2025 (Bundesnetzagentur & Bundeskartellamt, 2025), erscheint die Nutzung der 10-Prozent-Grenze für die vorliegende Untersuchung methodisch vertretbar, da sie den nationalen Referenzwert des 2M-Indikators in etwa abbilden und somit annähernd vergleichbare Ergebnisse ermöglichen dürfte.

[72] Statistisches Bundesamt (Destatis) (2025). Einkommen und Lebensbedingungen, Armutsgefährdung. Abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefaehrdung/_inhalt.html#250422

Die zur Berechnung notwendigen Informationen – Heizkosten inkl. Warmwasser, Stromkosten, verfügbares Haushaltsnettoeinkommen[73] – wurden mittels Selbstauskünften der Befragten erhoben.[74] Da Selbstauskünfte häufig mit einem gewissen Maß an Unsicherheit verbunden sind, wurde zusätzlich eine Selbsteinschätzung der Befragten erhoben, wie sicher sie sich bei ihren Angaben zu Energiekosten und Haushaltsnettoeinkommen fühlen.[75] Durch diese ergänzende Erhebung besteht die Möglichkeit, Unterschiede in der Verlässlichkeit der Daten sichtbar zu machen und bei der Auswertung zu berücksichtigen.

Gleichwohl ist davon auszugehen, dass nicht jede:r Verbraucher:in Auskunft über das Einkommen und die Energiekosten des Haushalts geben kann.[76] Entsprechend wurden in der Befragung auch Fragen zur allgemeinen finanziellen Belastung sowie spezifisch zur Herausforderung, Stromkosten begleichen zu können, integriert,[77] um den quantitativen und auf die Energiekostenbelastung der Haushalte fokussierten Messansatz mit einer indirekten Folge verbinden zu können.

Hinweis zur Bemessung des verfügbaren Haushaltsnettoeinkommens[78]

Das verfügbare Haushaltsnettoeinkommen wurde als bedarfsgewichtetes Haushaltseinkommen (auch *verfügbares Äquivalenzeinkommen* beziehungsweise *OECD-modifiziertes Äquivalenzeinkommen*) erfasst, welches das Haushaltsnettoeinkommen an die Größe und Zusammensetzung des Haushalts anpasst. Dazu werden die Haushaltsmitglieder in Erwachsenenäquivalente umgerechnet, woraus sich in deren Summe die Haushaltsäquivalenzgröße ergibt. Gemäß der dazu verwandten OECD-modifizierten Äquivalenzskala wird der ersten erwachsenen Person ein Gewicht in Höhe von 1,0, jeder weiteren erwachsenen Person ab 14 Jahren ein Gewicht in Höhe von 0,5 und jedem Kind unter 14 Jahren ein Gewicht in Höhe von 0,3 zugewiesen. Das Haushaltsnettoeinkommen wird durch die Haushaltsäquivalenzgröße geteilt, woraus sich das verfügbare Äquivalenzeinkommen pro Kopf ergibt.

1.3 Ermittlung der Gründe des Verbleibs in der Grundversorgung

Wenngleich eine mangelnde Bonität ein Grund dafür sein könnte, dass insbesondere energiearme Haushalte in der Grundversorgung verbleiben, erschien eine Vorab-Eingrenzung auf diesen Erklärungsansatz nicht angebracht. Um mögliche alternative oder ergänzende Gründe zu identifizieren, wurde daher zunächst im Rahmen einer explorativen Phase untersucht, welche Faktoren zum Verbleib in der Grundversorgung beitragen könnten.

[73] Siehe dazu den Infokasten „Hinweis zur Bemessung des verfügbaren Haushaltnettoeinkommens".

[74] Konkrete Frageformulierungen siehe Anlage „Fragen der Mehrthemenbefragung".

[75] Matrixfrage, 5er-Skalierung, Endpunktebenennung (1) sehr unsicher / (5) sehr sicher. Frage: Es ist nicht immer einfach, Einkommen und Kosten genau einzuschätzen. Wie sicher fühlen Sie sich bei Ihren Angaben zu (A) Netto-Haushaltseinkommen, (B) Heizkosten, (C) Stromkosten?

[76] In der Explorationsphase der Gründe des Verbleibs in der Grundversorgung (siehe Kapitel II.1.3) wurde in den Gesprächen mit Fach- und Beratungsakteur:innen im Energie- und Sozialbereich darauf hingewiesen, dass die Nicht-Auskunftsfähigkeit insbesondere bei jenen Personen vermehrt zu beobachten ist, die aus Haushalten stammen, die als energiearm oder zumindest diesbezüglich als gefährdet eingestuft werden könnten.

[77] Konkrete Frageformulierungen siehe Anlage „Fragen der Mehrthemenbefragung".

[78] Eurostat (2025). Glossar: Verfügbares Äquivalenzeinkommen. Abrufbar unter https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Equivalised_disposable_income/de

Hierzu wurden Gespräche mit Fach- und Beratungsakteur:innen im Energie- und Sozialbereich geführt.[79] Zudem wurden potenziell zur Zielgruppe der energiearmen Haushalte gehörende Verbraucher:innen über papierhafte Aufrufe eingeladen, in anonymen Gesprächen über Ihre Energieversorgungslage zu berichten. Auf diese Aufrufe gab es jedoch keine Rückmeldung. Daher wurden zwei weitere Wege eingeschlagen: Zum einen erfolgte eine Recherche einschlägiger Online-Forendiskussionen, zum anderen wurden Verbraucher:innen im Rahmen eines Besuchs bei einer gemeinnützigen Hilfsorganisation direkt vor Ort angesprochen. Letztere Gespräche blieben überwiegend kurz und eher abwehrend; aus den Reaktionen konnte jedoch geschlossen werden, dass viele der angesprochenen Personen nicht wussten, ob sie sich überhaupt in der Grundversorgung befinden.

Die geführten Gespräche sowie die Forenrecherche deuteten insgesamt darauf hin, dass der Verbleib in der Grundversorgung ein vielschichtiges Phänomen ist, das neben bonitätsbezogenen Aspekten auch von fehlender Information, wahrgenommenen Hürden und Risiken sowie insgesamt einer gewissen Wechselträgheit geprägt sein könnte. Auch scheinen viele Verbraucher:innen schlichtweg nicht zu wissen, ob sie Kund:innen in der Grundversorgung sind. Unter jenen, die wussten, dass sie sich in der Grundversorgung befanden, gingen folgende Ursachenkategorien für den Verbleib in der Grundversorgung hervor:

1. Zufriedenheit mit dem aktuellen Tarif
2. Loyalität gegenüber dem bisherigen Anbieter
3. Fehlende Kenntnis besserer Angebote
4. Wahrgenommener Aufwand eines Wechsels
5. Sorge vor Versorgungsunterbrechungen
6. (Befürchtete/erfahrene) Ablehnung aufgrund mangelnder Bonität
7. (Befürchtete/erfahrene) Ablehnung ohne bekannte Gründe
8. Unterschätzung der finanziellen Vorteilhaftigkeit eines Wechsels

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse wurden die identifizierten Gründe in die Mehrthemenbefragung[80] aufgenommen, um sie im quantitativen Teil der Untersuchung systematisch zu erfassen und deren relative Bedeutung abzuschätzen.

2. Energiearme Haushalte

Im Folgenden wird zunächst der Anteil energiearmer Haushalte innerhalb der gesamten Stichprobe von 2.584 Befragten bestimmt. Ziel ist es, ein Bild darüber zu gewinnen, wie viele Haushalte nach unterschiedlichen Kriterien als energiearm einzustufen sind. Dabei kamen die in Kapitel III.1.1 erwähnten Definitionen zur Anwendung, die teils auf quantitativen Indikatoren und teils auf qualitativen Einschätzungen der Befragten beruhen.

Für die Ermittlung der Definitionen, welche die Energiekosten (EKQ) als (Teil-)Kriterium beinhalten, waren verlässliche Angaben zum Haushaltsnettoeinkommen, Heizkosten und Stromkosten notwendig. Überdies mussten zur Bedarfsgewichtung und Bestimmung der Lage des Haushaltsnettoeinkommens in Relation zum entsprechenden Medianeinkommen die

[79] Unser Dank gilt allen beteiligten Akteur:innen für ihre wertvollen fachlichen Impulse und den Einsatz ihrer Zeit.

[80] Konkrete Frageformulierungen siehe Anlage „Fragen der Mehrthemenbefragung".

Haushaltsgröße und -zusammensetzung bekannt sein. Um die Verlässlichkeit der Ergebnisse zu gewährleisten, erfolgte eine systematische Prüfung dieser Angaben nach qualitativen und logischen Kriterien. Nicht berücksichtigt wurden jene Fälle (30,4 %, n = 787), die im Rahmen der Unsicherheitsschätzung angaben, bei mindestens einer der Angaben zum Netto-Haushaltseinkommen, zu Heizkosten oder Stromkosten (sehr) unsicher zu sein.[81] Darüber hinaus wurden Fälle mit offensichtlich unplausiblen Angaben zur Haushaltsgröße und -zusammensetzung ausgeschlossen, etwa wenn die angegebene Haushaltsgröße kleiner der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 14 Jahren war.

Wie Tabelle 11 verdeutlicht, variiert der Anteil energiearmer Haushalte (EHH) erwartungsgemäß je nach zugrunde gelegter Definition. Während nach der Energiekostenquote (EKQ) 13,2 Prozent der Haushalte in der Stichprobe als energiearm einzustufen wären, sinkt der Anteil, wenn zusätzlich Einkommensgrenzen berücksichtigt werden. So liegt der Anteil bei der Kombination der EKQ mit der relativen Armutsgrenze (EKQ-60) bei knapp unter zehn Prozent, bei der Definition über die „untere Mitte“ (EKQ-80) bei 11,5 Prozent. Die qualitative Messung, die auf der Selbstauskunft zu Problemen beim Begleichen der Stromkosten basiert, weist mit 20,4 Prozent einen weitaus höheren Anteil aus. Werden die quantitativen Kriterien jeweils mit der qualitativen Messung kombiniert, reduziert sich der Anteil energiearmer Haushalte wiederum deutlich, was zeigt, dass objektive und subjektive Indikatoren nicht vollständig deckungsgleich sind.

Tabelle 11: Anteil energiearmer Haushalte in der Stichprobe nach verschiedenen Definitionen

Definition	Kriterium	Anteil EHH bei Einzelbetrachtung	Anteil EHH bei Kombination mit QUAL
Energiekostenquote (EKQ)	EKQ > 10 %	13,2 % (n = 342)	4,5 % (n = 116)
EKQ und relative Armutsgrenze (EKQ-60)	EKQ > 10 % +HH-Einkommen < 60 % des Medians	9,6 % (n = 249)	3,5 % (n = 90)
EKQ und untere Mitte (EKQ-80)	EKQ > 10 % + HH-Einkommen < 80 % des Medians	11,5 % (n = 298)	4,1 % (n = 105)
Qualitative Messung (QUAL)	Probleme, Stromkosten zu begleichen (mind. selten)	20,4 % (n = 527)	/

Eigene Berechnung und Darstellung auf Basis der YouGov-Erhebung, n = 2.584; alle Statistiken beziehen sich auf gewichtete Ergebnisse.

Zur Einschätzung der Anteile lassen sich die EKQ-basierten Anteile zunächst in Relation zu den SOEP-basierten Auswertungen des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln e. V. (IW Köln) setzen. Für das Jahr 2020 weist das IW Köln einen Anteil von 13,6 Prozent nach EKQ, 10,4 Prozent nach EKQ-60 sowie 11,3 Prozent nach EKQ-80 aus. Damit liegen die hier ermittelten Werte mit

[81] Der Vergleich mit einem alternativen Analysedatensatz, der ausschließlich (mit-)verantwortliche Entscheider:innen in Energiefragen (Strom und Gas) berücksichtigt und eine höhere Unsicherheitstoleranz zulässt – das heißt es wurden lediglich jene Fälle ausgeschlossen, in denen die Befragten angaben, sehr unsicher hinsichtlich ihrer Schätzung des monatlichen Netto-Haushaltseinkommens, der Heizkosten oder der Stromkosten zu sein – führt zu ähnlichen Analyseergebnissen. Dies bestätigt die Robustheit der Befunde gegenüber unterschiedlichen Bereinigungskriterien.

13,2 Prozent (EKQ), 9,6 Prozent (EKQ-60) und 11,5 Prozent (EKQ-80) sehr nah an den SOEP-Ergebnissen; die Abweichungen bewegen sich zwischen –0,8 Prozentpunkten (EKQ-60) und +0,2 Prozentpunkten (EKQ-80). Das IW Köln prognostizierte für den Folgezeitraum einen Anstieg, der in den hier vorliegenden Daten nicht abgebildet ist, gleichwohl jedoch unter anderem angesichts steigender Energiekosten auch hier erwartbar gewesen wäre.

Für die Abweichungen gibt es mehrere potenzielle Gründe, die zur richtigen Einschätzung ins Bild zu setzen sind. So ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die EKQ-basierten Werte nur für jene Haushalte berechnet wurden, deren Angaben zu Einkommen und Energiekosten als hinreichend verlässlich eingestuft werden konnten. Wie Gespräche mit Fach- und Beratungsakteur:innen im Energie- und Sozialbereich verdeutlichten (siehe auch Kapitel III.1.3), sind gerade jene im Beratungsalltag anzutreffenden Personen häufig nicht auskunftsfähig zu ihren Haushaltsfinanzen, die aus Haushalten stammen, die von den Beratenden eher als energiearm oder zumindest gefährdet eingestuft werden. Dies legt nahe, dass die EKQ-basierten Anteile im Gesamtbild eher unterschätzt sein könnten. Einen Hinweis darauf liefert auch das qualitative Kriterium, das alle Befragten umfasst und mit 20,4 Prozent einen deutlich höheren, je nach Basis gar mehr als doppelten Anteil ausweist. Betrachtet man die Schnittmengen zwischen qualitativer Messung und EKQ-basierten Definitionen, die zwischen 3,5 und 4,5 Prozent liegen, ergibt sich ein zusätzliches Indiz dafür, dass die tatsächlichen Anteile energiearmer Haushalte nach EKQ-basierten Definitionen höher liegen könnten als die ausgewiesenen Werte nahelegen.

Darüber hinaus ist bei der Einordnung der Ergebnisse zu berücksichtigen, dass die Erhebung ausschließlich online und in deutscher Sprache durchgeführt wurde. Damit konnten Personen, die kein Deutsch sprechen, nicht erreicht werden. Zwar gaben im Jahr 2023 nur rund sechs Prozent der im Rahmen einer von Statista Research durchgeführten Studie[82] befragten Personen an, zu Hause kein Deutsch zu sprechen, und auch belegt dies in Umkehrung nicht zwingend, dass die befragten Personen selbst kein Deutsch beherrschen. Doch bedeutet dies gleichermaßen auch nicht, dass in sechs Prozent der Haushalte kein dort lebendes Mitglied der deutschen Sprache mächtig ist.[83] Die sich daraus ergebenden Verzerrungen sind in Umfang und Richtung nur schwer einzuschätzen, sind aber im Zuge der Ergebnisinterpretation mitzudenken – dies auch insbesondere, weil im Rahmen der im Vorfeld geführten Gespräche seitens der Fach- und Beratungsakteur:innen im Energie- und Sozialbereich in der Sprachbarriere ein wesentlicher Grund für den Verbleib in der Grundversorgung vermutet wurde. Hinzu kommen generelle Einschränkungen von Online-Only-Erhebungen: Teilnahmen setzen digitale Zugänge und eine gewisse Medienaffinität voraus, wodurch insbesondere von Einkommensarmut betroffenen Verbraucher:innen[84], potenziell unterrepräsentiert sein können. Schließlich ist auch die quotenbasierte Ziehung zu berücksichtigen. Sie gewährleistet zwar eine Annäherung an die Struktur der Grundgesamtheit, kann aber eine gesamthafte Repräsentativität der Grundgesamtheit nicht erreichen, da nur nach

[82] Statista (2025). Verteilung der zu Hause vorwiegend gesprochenen Sprachen in Deutschland im Jahr 2023 nach Migrationsstatus. Abrufbar unter https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1612421/umfrage/zu-hause-gesprochene-sprachen/

[83] Eine Gleichsetzung von Befragten und Haushalten ist ebenso im Rahmen der hier durchgeführten Studie nicht unmittelbar möglich. Allerdings wurden alle Fälle des Analysedatensatzes auf doppelte Fälle unter Verwendung aller haushaltsbezogenen Angaben geprüft. Im Ergebnis waren nur 1,4 Prozent der Fälle in diesen Angaben vollends identisch.

[84] Etwa 21 Prozent der von Einkommensarmut betroffenen Verbraucher:innen haben in der eigenen Wohnung kein Zugang zum Internet. Paritätische Forschungsstelle (2023). Armut und digitale Teilhabe: Empirische Befunde zur Frage des Zugangs zur digitalen Teilhabe in Abhängigkeit von Einkommensarmut. Abrufbar unter https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Kurzexpertise_digitaleTeilhabeArmut.pdf

bestimmten Merkmalen quotiert wird und nicht zufallsbasiert aus einer der Grundgesamtheit identischen Auswahlgesamtheit gezogen wird.

Insgesamt verdeutlicht dies, dass die ausgewiesenen Anteile basierend auf EKQ, EKQ-60 und EKQ-80 mit Blick auf die methodischen Rahmenbedingungen und mögliche Verzerrungen vorsichtig interpretiert werden sollten. Tendenziell kann aber davon ausgegangen werden, dass die tatsächlichen Anteile eher höher als niedriger einzuschätzen sind. Der Anteil gemäß des rein qualitativen Kriteriums in Höhe von 20,4 Prozent erscheint in dem Zusammenhang als obere Grenze plausibel – vor allem in Abwägung der einerseits möglichen Unterrepräsentation jener Haushalte, die ihre Haushaltsfinanzlage nicht einschätzen können oder der deutschen Sprache nicht mächtig sind und daher eine vergleichsweise höhere Wahrscheinlichkeit haben könnten, zur Gruppe der energiearmen Haushalte zu gehören, und der andererseits fehlenden Deckungsgleichheit der rein qualitativen Messung mit den EKQ-basierten Messungen.

3. Energiearme Haushalte in der Grundversorgung

Von allen Befragten gaben rund 39 Prozent an, ihren Strom über die Grundversorgung (GVS) zu beziehen. 53 Prozent verfügen über einen Sondervertrag (VS), während rund acht Prozent keine Angaben dazu machen konnten. Betrachtet man ausschließlich das Antwortverhalten jener, deren Haushalte gemäß EKQ-60 als energiearm gelten[85] (EHH EKQ-60), ergibt sich ein vergleichbares Bild: Die Verteilung des Stromversorgungstyps unterscheidet sich weder signifikant von jener der Gesamtstichprobe noch von der Verteilung in der Haushaltsgruppe der nicht energiearmen Haushalte gemäß EKQ-60[86] (NHH EKQ-60). Die Ergebnisse sind in Tabelle 12 dargestellt.

Tabelle 12: Stromversorgungstyp nach Energiearmutslage

	Stromversorgungstyp		
Energiearmutslage	**GVS**	**VS**	**Weiß nicht**
EHH EKQ-60	42,5 %	47,9 %	9,6 %
	(n = 106)	(n = 119)	(n = 24)
NHH EKQ-60	38,1 %	53,9 %	8,0 %
	(n = 547)	(n = 774)	(n = 115)
Gesamt	38,7 %	53,0 %	8,3 %
	(n = 652)	(n = 894)	(n = 139)

Eigene Berechnung und Darstellung auf Basis der YouGov-Erhebung, n = 1.685; alle Statistiken beziehen sich auf gewichtete Ergebnisse; zeilenweise Abweichungen von 100 % sind rundungs- und gewichtungsbedingt; Fragestellung: „Bei Strom können Sie entweder im Rahmen der örtlichen Grundversorgung beliefert werden oder Sie können einen Sondervertrag haben. In der Grundversorgung sind Sie automatisch, wenn Sie zwar Strom verbrauchen, aber nicht aktiv einen Vertrag abschließen. Ein Sondervertrag ist ein individuell abgeschlossener Tarif beim Grundversorger oder einem anderen Anbieter. Sind Sie in der Grundversorgung oder haben Sie einen Sondervertrag?“; getestet wurden die beobachteten Häufigkeiten pro Haushaltsgruppe gegen die erwarteten Häufigkeiten gemäß der Gesamtstichprobe sowie die beobachteten Häufigkeiten der Haushaltsgruppe EHH EKQ-60 gegen die erwarteten Häufigkeiten gemäß der Haushaltsgruppe NHH EKQ-60 (Chi-Quadrat-Anpassungstests); die Unterschiede waren durchweg nicht signifikant.

Ein vergleichbares Bild zeigt sich bei der Gasversorgung (Tabelle 13). In der Gesamtstichprobe gaben 42,1 Prozent der Befragten an, kein Gas zu beziehen. Unter jenen, die Gas nutzen, entfallen 40,1 Prozent auf die Grundversorgung und 45,3 Prozent auf einen Sondervertrag, während

[85] Zwecks besserer Lesbarkeit werden diese im Folgenden nur noch als energiearme Haushalte bezeichnet.

[86] Zwecks besserer Lesbarkeit werden diese im Folgenden nur noch als energiearme Haushalte bezeichnet.

14,6 Prozent keine Angaben machen konnten. Betrachtet man ausschließlich energiearme Haushalte, so ergeben sich weder signifikante Unterschiede gegenüber der Gesamtstichprobe noch gegenüber der Haushaltsgruppe der nicht energiearmen Haushalte. Sowohl die Anteile der Gasnutzung als auch die Verteilung zwischen Grundversorgung, Sondervertrag und „weiß nicht"-Angaben zeigen ein ähnliches Muster und entsprechen im Wesentlichen den Ergebnissen der Gesamtstichprobe.

Tabelle 13: Gasversorgungstyp nach Energiearmutslage

Energiearmutslage	Gasversorgungstyp			Kein Gas
	GVS	VS	Weiß nicht	
EHH EKQ-60	42,7 % (n = 66)	39,7 % (n = 61)	17,5 % (n = 27)	38,2 % (n = 95)
NHH EKQ-60	39,6 % (n = 325)	46,4 % (n = 381)	14,1 % (n = 116)	42,7 % (n = 614)
Gesamt	40,1 % (n = 391)	45,3 % (n = 443)	14,6 % (n = 143)	42,1 % (n = 709)

Eigene Berechnung und Darstellung auf Basis der YouGov-Erhebung, n = 1.685; alle Statistiken beziehen sich auf gewichtete Ergebnisse; zeilenweise 100 %; Abweichungen von 100 % sind rundungs- und gewichtungsbedingt; Fragestellung: „Auch bei Gas können Sie entweder im Rahmen der örtlichen Grundversorgung beliefert werden oder Sie können einen Sondervertrag haben. Falls Sie Gas beziehen: Sind Sie in der Grundversorgung oder haben Sie einen Sondervertrag?"; getestet wurden die beobachteten Häufigkeiten pro Haushaltsgruppe gegen die erwarteten Häufigkeiten gemäß der Gesamtstichprobe sowie die beobachteten Häufigkeiten der Haushaltsgruppe EHH EKQ-60 gegen die erwarteten Häufigkeiten gemäß der Haushaltsgruppe NHH EKQ-60 (Chi-Quadrat-Anpassungstests); die Unterschiede waren durchweg nicht signifikant.

Da sich energiearme Haushalte und nicht energiearme Haushalte hinsichtlich ihrer Strom- und Gasversorgung nicht signifikant unterscheiden, erscheint es sinnvoll, den Blick auf andere strukturelle Merkmale zu richten. Betrachtet werden die Faktoren **Bildung**[87], **Wohnumfeld und Wohnverhältnis**, da sie wichtige Hinweise auf die sozialen und materiellen Rahmenbedingungen der Haushalte geben können.

Beginnend mit der Stromversorgung zeigt die Analyse (Tabelle 14), dass der Stromversorgungstyp mit dem **Bildungsniveau** in einem signifikanten Zusammenhang steht – allerdings ausschließlich bei den nicht energiearmen Haushalten. So befinden sich nicht energiearme Haushalte mit hoher Bildung überdurchschnittlich häufig in Sonderverträgen (60,6 %) und unterdurchschnittlich oft in der Grundversorgung (34,2 %) verglichen mit der Gesamtstichprobe der nicht energiearmen Haushalte. Umgekehrt verhält es sich beim Blick auf nicht energiearme Haushalte mit niedriger Bildung: Jene beziehen Strom überdurchschnittlich häufig über die Grundversorgung (44,1 %) und unterdurchschnittlich oft über Sonderverträge (44,2 %) verglichen mit der Gesamtstichprobe der nicht energiearmen Haushalte. Zudem zeigt sich, dass nicht energiearme Haushalte mit niedriger Bildung deutlich häufiger keine Kenntnis über ihren Stromversorgungstyp haben (11,7 %) als jene mit hoher Bildung (5,2 %). Bei energiearmen Haushalten zeigen sich weniger eindeutige Zusammenhänge zwischen Bildungsniveau und Stromversorgungstyp, insbesondere hinsichtlich der Grundversorgung. So liegt der Anteil der Grundversorgung bei den energiearmen Haushalten mit niedriger Bildung (45,4 %), mittlerer Bildung (40,1 %) und hoher Bildung (44,7 %) in ähnlicher Höhe. Auch die Verteilung auf Sonderverträge und „weiß nicht"-Angaben bleibt über die

[87] Die Angaben zum Bildungsniveau beziehen sich ausschließlich auf die befragte Person und nicht auf die höchste Bildung innerhalb des Haushalts. Dadurch kann es zu Verzerrungen kommen, insbesondere in Haushalten, in denen andere Mitglieder über einen höheren Bildungsabschluss verfügen. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass die tatsächliche Bildungsstruktur in den Haushalten möglicherweise breiter gefächert ist und die hier ausgewiesenen Zusammenhänge zwischen Bildung und Energiearmut eine gewisse Unter- oder Überschätzung enthalten können.

Bildungsgruppen hinweg weitgehend übereinstimmend mit jener in der Gesamtstichprobe der energiearmen Haushalte, wenngleich im Vergleich der Bildungsniveaus ähnliche Tendenzen wie bei nicht energiearmen Haushalten zu beobachten sind (mehr Sonderverträge bei hoher Bildung; weniger Kenntnis über den Stromversorgungstyp bei niedriger Bildung).

Weiterhin zeigt sich, dass auch Unterschiede im **Wohnumfeld**, das heißt zwischen städtischen, vorstädtischen und ländlichen Regionen, mit spezifischen Mustern der Stromversorgung verbunden sind – allerdings abermals vor allem bei nicht energiearmen Haushalten. So befinden sich nicht energiearme Haushalte in städtischen Regionen überdurchschnittlich häufig in der Grundversorgung (44,9 %) und unterdurchschnittlich häufig in Sonderverträgen (44,2 %) verglichen mit der Gesamtstichprobe der nicht energiearmen Haushalte. Ein gegenteiliges Muster zeigt sich bei nicht energiearmen Haushalten in ländlichen Regionen. Dort liegt der Anteil der Grundversorgung mit 30,3 Prozent unter dem Durchschnitt, der Anteil der Sonderverträge mit 60,6 Prozent über dem Durchschnitt der Gesamtstichprobe der nicht energiearmen Haushalte. Bei den energiearmen Haushalten hingegen zeigen sich keine klaren Zusammenhänge zwischen Wohnumfeld und Stromversorgungstyp. Der Anteil der Grundversorgung liegt in städtischen (46,7 %), vorstädtischen (40,0 %) und ländlichen Wohnumfeldern (39,1 %) auf ähnlichem Niveau. Auch die Verteilung auf Sonderverträge und „weiß nicht“-Angaben bleibt über die Wohnumfeldgruppen hinweg weitgehend übereinstimmend mit jener in der Gesamtstichprobe der energiearmen Haushalte.

Die Ergebnisse zeigen weiterhin, dass auch das **Wohnverhältnis** – also ob im Eigentum oder zur Miete gewohnt wird – mit dem Stromversorgungstyp zusammenhängt. Hier lassen sich sowohl bei energiearmen als auch bei nicht energiearmen Haushalten Unterschiede erkennen. Nicht energiearme Eigentümer:innenhaushalte befinden sich überdurchschnittlich häufig in Sonderverträgen (66,1 %) und unterdurchschnittlich oft in der Grundversorgung (29,4 %) verglichen mit der Gesamtstichprobe der nicht energiearmen Haushalte. Nicht energiearme Mieter:innenhaushalte hingegen weisen ein gegenteiliges Muster auf: Sie sind mit 45,4 % überdurchschnittlich häufig in der Grundversorgung und mit 45,7 % unterdurchschnittlich oft in Sonderverträgen. Bei den energiearmen Haushalten zeigt sich ebenfalls ein signifikanter Zusammenhang zwischen Wohnverhältnis und Stromversorgungstyp. Allerdings weichen die beobachteten Verteilungen nicht signifikant von jener der Gesamtstichprobe der energiearmen Haushalte ab, sondern die Unterschiede bestehen zwischen den Subgruppen der Eigentümer:innen- und Mieter:innenhaushalte. Energiearme Eigentümer:innenhaushalte weisen hier einen Anteil von 47,7 Prozent in der Grundversorgung und 51,6 Prozent in Sonderverträgen auf, während energiearme Mieter:innenhaushalte mit 39,2 Prozent seltener in der Grundversorgung (39,2 %), jedoch ähnlich häufig (48,8 %) in Sonderverträgen vertreten sind. Auffallend ist hier vor allem der Unterschied bei den „weiß nicht“-Angaben: Während energiearme Eigentümer:innenhaushalte praktisch keine Unsicherheit in Bezug auf ihren Stromversorgungstyp äußern, liegt der Anteil bei energiearmen Mieter:innenhaushalten deutlich höher (12,0 %). Damit zeigt sich, dass gerade in der Gruppe der energiearmen Mieter:innenhaushalte eine größere Unklarheit über die Stromvertragsform besteht. Bei den nicht energiearmen Haushalten fällt das Muster ähnlich aus, wenn auch weniger stark ausgeprägt: Nicht energiearme Eigentümer:innenhaushalte geben mit 4,5 Prozent vergleichsweise selten „weiß nicht“ an, während nicht energiearme Mieter:innenhaushalte mit 8,9 Prozent häufiger Unsicherheit äußern.

Tabelle 14: Stromversorgungtyp je Energiearmutslage nach Bildung, Wohnumfeld und Wohnverhältnis

	Stromversorgungstyp					
	EHH EKQ-60			NHH EKQ-60		
	GVS	VS	Weiß nicht	GVS	VS	Weiß nicht
Bildung						
niedrig	45,4 % (n = 32)	39,5 % (n = 28)	15,1 % (n = 11)	***44,1 %*** ***(n = 105)***	***44,2 %*** ***(n = 106)***	***11,7 %*** ***(n = 28)***
mittel	40,1 % (n = 53)	50,9 % (n = 67)	9,0 % (n = 12)	***38,5 %*** ***(n = 286)***	***53,0 %*** ***(n = 394)***	***8,6 %*** ***(n = 64)***
hoch	44,7 % (n = 22)	51,8 % (n = 25)	3,5 % (n = 2)	***34,2 %*** ***(n = 155)***	***60,6 %*** ***(n = 274)***	***5,2 %*** ***(n = 23)***
Wohnumfeld						
städtisch	46,7 % (n = 46)	42,6 % (n = 42)	10,8 % (n = 11)	***44,9 %*** ***(n = 253)***	***47,8 %*** ***(n = 270)***	***7,3 %*** ***(n = 41)***
vorstädtisch	40,0 % (n = 44)	52,5 % (n = 58)	7,5 % (n = 8)	***35,5 %*** ***(n = 201)***	***56,4 %*** ***(n = 320)***	***8,1 %*** ***(n = 46)***
ländlich	39,1 % (n = 16)	48,3 % (n = 20)	12,6 % (n = 5)	***30,3 %*** ***(n = 92)***	***60,6 %*** ***(n = 185)***	***9,1 %*** ***(n = 28)***
Wohnverhältnis						
Eigentum	***47,7 %*** ***(n = 31)***	***51,6 %*** ***(n = 33)***	***0,7 %*** ***(n = 0)***	***29,4 %*** ***(n = 176)***	***66,1 %*** ***(n = 396)***	***4,5 %*** ***(n = 27)***
Miete	***39,2 %*** ***(n = 65)***	***48,8 %*** ***(n = 81)***	***12,0 %*** ***(n = 20)***	***45,4 %*** ***(n = 336)***	***45,7 %*** ***(n = 339)***	***8,9 %*** ***(n = 66)***
Gesamt	42,5 % (n = 106)	47,9 % (n = 119)	9,6 % (n = 24)	38,1 % (n = 547)	53,9 % (n = 774)	8,0 % (n = 115)

Eigene Berechnung und Darstellung auf Basis der YouGov-Erhebung; alle Statistiken beziehen sich auf gewichtete Ergebnisse; zeilenweise 100 %; Abweichungen von 100 % sind rundungs- und gewichtungsbedingt; getestet wurde jeweils der Zusammenhang zwischen Stromversorgungstyp und den Variablen Bildungsniveau, Wohnumfeld und Wohnverhältnis pro Haushaltsgruppe EHH EKQ-60 und NHH EKQ-60; zudem wurden jeweils die beobachteten Häufigkeiten des Stromversorgungstyps je Ausprägung von Bildungsniveau, Wohnumfeld und Wohnsituation gegen die erwarteten Häufigkeiten gemäß der Gesamtstichprobe der jeweiligen Haushaltsgruppe EHH EKQ-60 oder NHH EKQ-60 getestet (Chi-Quadrat-Anpassungstests; zusätzlich Monte-Carlo-Signifikanz bei Häufigkeitserwartungen < 5 in Zellen basierend auf 10.000 Stichproben); Befunde signifikant abweichender Verteilungen von der Gesamtstichprobe der jeweiligen Haushaltsgruppe sind je nach Abweichung von dieser grün (überdurchschnittlich) und rot (unterdurchschnittlich) hinterlegt; bei signifikanten Unterschieden der Verteilungen zwischen den Ausprägungen von Bildungsniveau, Wohnumfeld und Wohnsituation sind die Werte im Zellbereich gefettet und kursiv dargestellt.

Wiederholt man die Analyse für die **Gasversorgung**, zeigt sich im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Gasversorgungstyp und **Bildung** ein strukturell ähnliches Bild wie bei der Stromversorgung (Tabelle 15). Nicht energiearme Haushalte mit hoher Bildung befinden sich überdurchschnittlich häufig in Sonderverträgen (54,5 %) und seltener in der Grundversorgung (36,6 %) verglichen mit der Gesamtstichprobe der nicht energiearmen Haushalte. Wenngleich nicht signifikant im Vergleich mit der Gesamtstichprobe der nicht energiearmen Haushalte sowie innerhalb der Bildungsniveaus, ist ebenso die Tendenz erkennbar, dass auch nicht energiearme Haushalte mit niedriger Bildung häufiger keine genaue Kenntnis über ihren Gasversorgungstyp haben. Wie auch bei der Stromversorgung, sind bei energiearmen Haushalten keine signifikanten Zusammenhänge zwischen Bildungsniveau und Gasversorgungstyp zu erkennen. Wohlgemerkt zeigen sich auch hier im Vergleich der Bildungsniveaus ähnliche Tendenzen wie bei nicht energiearmen Haushalten (mehr Sonderverträge bei hoher Bildung; weniger Kenntnis über den Gasversorgungstyp bei niedriger Bildung).

Hinsichtlich des **Wohnumfelds** zeigen sich bei der Gasversorgung keine signifikanten Unterschiede zwischen städtischen, vorstädtischen und ländlichen Haushalten. Dies gilt gleichermaßen für

energiearme wie für nicht energiearme Haushalte: Die Verteilungen der Gasversorgungstypen unterscheiden sich zwischen den Wohnumfeldern nicht in statistisch signifikanter Weise, sodass sich hier – anders als bei der Stromversorgung – keine systematischen Muster ableiten lassen.

Tabelle 15: Gasversorgungstyp je Energiearmutslage nach Bildung, Wohnumfeld und Wohnverhältnis

	Gasversorgungstyp					
	EHH EKQ-60			NHH EKQ-60		
	GVS	VS	Weiß nicht	GVS	VS	Weiß nicht
Bildung						
niedrig	43,2 % (n = 16)	29,7 % (n = 11)	27,0 % (n = 10)	39,8 % (n = 53)	39,1 % (n = 52)	21,1 % (n = 28)
mittel	44,6 % (n = 37)	39,8 % (n = 33)	15,7 % (n = 13)	41,5 % (n = 175)	43,6 % (n = 184)	14,9 % (n = 63)
hoch	39,4 % (n = 13)	51,5 % (n = 17)	9,1 % (n = 3)	36,6 % (n = 98)	54,5 % (n = 146)	9,0 % (n = 24)
Wohnumfeld						
städtisch	47,3 % (n = 26)	41,8 % (n = 23)	10,9 % (n = 6)	42,8 % (n = 142)	42,5 % (n = 141)	14,8 % (n = 49)
vorstädtisch	41,0 % (n = 32)	38,5 % (n = 30)	20,5 % (n = 16)	39,3 % (n = 134)	48,1 % (n = 164)	12,6 % (n = 43)
ländlich	35,0 % (n = 7)	40,0 % (n = 8)	25,0 % (n = 5)	33,1 % (n = 49)	51,4 % (n = 76)	15,5 % (n = 23)
Wohnverhältnis						
Eigentum	50,0 % (n = 20)	47,5 % (n = 19)	2,5 % (n = 1)	***31,7 %*** ***(n = 123)***	***62,6 %*** ***(n = 243)***	***5,7 %*** ***(n = 22)***
Miete	38,1 % (n = 37)	39,2 % (n = 38)	22,7 % (n = 22)	***48,3 %*** ***(n = 180)***	***31,6 %*** ***(n = 118)***	***20,1 %*** ***(n = 75)***
Gesamt	42,7 % (n = 66)	39,7 % (n = 61)	17,5 % (n = 27)	39,6 % (n = 325)	46,4 % (n = 381)	14,1 % (n = 116)

Eigene Berechnung und Darstellung auf Basis der YouGov-Erhebung; alle Statistiken beziehen sich auf gewichtete Ergebnisse; zeilenweise 100 %; Abweichungen von 100 % sind rundungs- und gewichtungsbedingt; getestet wurde jeweils der Zusammenhang zwischen Gasversorgungstyp und den Variablen Bildungsniveau, Wohnumfeld und Wohnsituation pro Haushaltsgruppe EHH EKQ-60 und NHH EKQ-60; zudem wurden jeweils die beobachteten Häufigkeiten des Gasversorgungstyps je Ausprägung von Bildungsniveau, Wohnumfeld und Wohnsituation gegen die erwarteten Häufigkeiten gemäß der Gesamtstichprobe der jeweiligen Haushaltsgruppe EHH EKQ-60 oder NHH EKQ-60 getestet (Chi-Quadrat-Anpassungstests; zusätzlich Monte-Carlo-Signifikanz bei Häufigkeitserwartungen < 5 in Zellen basierend auf 10.000 Stichproben); Befunde signifikant abweichender Verteilungen von der Gesamtstichprobe der jeweiligen Haushaltsgruppe sind je nach Abweichung von dieser grün (überdurchschnittlich) und rot (unterdurchschnittlich) hinterlegt; bei signifikanten Unterschieden der Verteilungen zwischen den Ausprägungen von Bildungsniveau, Wohnumfeld und Wohnsituation sind die Werte im Zellbereich gefettet und kursiv dargestellt.

Bei Betrachtung des Zusammenhangs zwischen **Wohnverhältnis** und Gasversorgungstyp ergeben sich wiederum erneut Parallelen zur Stromversorgung. Nicht energiearme Eigentümer:innenhaushalte befinden sich überdurchschnittlich häufig in Sonderverträgen (62,6 %) und seltener in der Grundversorgung (31,7 %) verglichen mit der Gesamtstichprobe der nicht energiearmen Haushalte. Mieter:innenhaushalte weisen dagegen ein umgekehrtes Muster auf: Sie geben überdurchschnittlich oft an, in der Grundversorgung (48,3 %) zu sein; hingegen seltener in Sonderverträgen (31,6 %). Bei den energiearmen Haushalten sind Eigentümer:innenhaushalte

ebenfalls überdurchschnittlich häufig in Sonderverträgen (47,5 %) im Vergleich mit der Gesamtstichprobe der energiearmen Haushalte, zugleich aber auch häufiger in der Grundversorgung (50,0 %). Dieses scheinbar widersprüchliche Muster erklärt sich möglicherweise dadurch, dass energiearme Eigentümer:innenhaushalte deutlich seltener die Antwortoption „weiß nicht“ gewählt haben (2,5 %) als energiearme Mieter:innenhaushalte (22,7 %). Mit anderen Worten: Die geringere Unkenntnis über den Versorgungstyp führt dazu, dass sich die Anteile stärker auf die beiden Gasversorgungstypen verteilen. Auffällig ist im Übrigen, dass dies auch auf die nicht energiearmen Eigentümer:innenhaushalte zutrifft, bei denen die Unterschiede sowohl im Vergleich zur Gesamtstichprobe als auch zwischen den Wohnverhältnissen statistisch signifikant ausfallen. Insgesamt deutet sich hier – wie auch bei der Stromversorgung – ein Muster an, wonach Eigentümer:innenhaushalte generell besser über ihre Versorgungssituation informiert sind als Mieter:innenhaushalte, wobei die Anteile der „weiß nicht“-Angaben bei der Gasversorgung unter Mieter:innenhaushalten mit rund einem Fünftel nochmals deutlich stärker ausgeprägt sind als bei der Stromversorgung (etwa ein Zehntel). Zu berücksichtigen ist, dass die Antwortoption „weiß nicht“ im Fall von Gas sowohl bedeuten kann, dass Haushalte ihren konkreten Versorgungstyp nicht kennen, als auch, dass sie nicht sicher sind, ob überhaupt ein Gasanschluss besteht. Damit unterscheidet sich die Situation strukturell von der Stromversorgung, die in der Regel in allen Haushalten vorhanden ist. Nichtsdestotrotz wird erkennbar, dass die Kenntnislücken bei Mieter:innen im Hinblick auf die Gasversorgung deutlicher hervortreten als bei der Stromversorgung.

An der Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Angaben der gasbeziehenden Haushalte in Mietverhältnissen mit Vorsicht zu interpretieren sind. Auffällig ist, dass ein erheblicher Anteil dieser – ein Fünftel – angibt, zu wissen, ob sie in der Grundversorgung sind oder über einen Sondervertrag verfügen. Dies erscheint bemerkenswert, da zu erwarten ist, dass mehr als 20 Prozent der gasbeziehenden Mieter:innenhaushalte über eine zentrale Gasversorgung verfügen und somit nicht selbst Vertragspartner:innen des Gasliefervertrags sind. In diesen Fällen ist die Kenntnis des konkreten Versorgungstyps in der Regel nur über Einsicht in die Abrechnungen und Verträge der Vermieter:innen oder durch Mitteilungen derselbigen möglich.

Zwar besteht für Mieter:innen ein Anspruch auf Einsicht in sämtliche für die Nebenkostenabrechnung relevanten Rechnungen und Verträge, einschließlich der Gaslieferverträge. Auch haben sie bei zentraler Gasversorgung die Möglichkeit, ihre Vermieter:innen auf die hohen Kosten und Einsparpotenziale bei anderen Anbietern hinweisen. Doch die Hürde zur Inanspruchnahme dieser Rechte dürfte recht hoch sein. Die Konsequenz ist, dass die in der Befragung gemachten Angaben der Mieter:innen potenziell fehleranfällig sind: Ein Teil der angegebenen Versorgungstypen könnte auf Annahmen oder unvollständiger Information basieren. Eine Ausnahme bilden Haushalte mit Gasetagenheizung, die selbst Vertragsinhaber sind und damit eigenständig über einen Wechsel entscheiden können.

4. Gründe des Verbleibs in der Grundversorgung

Um einen ersten Zugang zu den Gründen des Verbleibs in der aktuellen Versorgung und insbesondere der Grundversorgung zu finden, wird in Kapitel III.4.1 zunächst das Wechselverhalten betrachtet, um etwaig unterschiedliche Ausgangslagen innerhalb der Stichprobe zu identifizieren. In dem Zuge wird das bisherige Wechselverhalten den geplanten Wechselabsichten gegenübergestellt, um möglicherweise unterschiedlich ausgeprägte Wechselträgheiten verschiedener Gruppen zu erkennen. In Kapitel III.4.2 werden sodann mögliche Gründen für den Verbleib in der Grundversorgung aufgezeigt.

4.1 Wechselverhalten

Das **bisherige Wechselverhalten** im Bereich der Stromversorgung zeigt eine deutliche Differenzierung innerhalb der Stichprobe. Auf die Frage, ob man bereits den Stromanbieter aktiv gewechselt habe (nicht nur automatisch wegen eines Umzugs), gibt rund ein Viertel der Befragten (26,4 %) an, Strom schon immer vom örtlichen Grundversorger bezogen zu haben. Weitere 6,7 Prozent haben noch nie aktiv gewechselt, zumindest aber im Zuge eines Umzugs aktiv einen anderen Versorger gewählt als den örtlichen Grundversorger. Darüber hinaus hat knapp die Hälfte der Befragten den Stromversorger bereits aktiv gewechselt: 25,5 Prozent ein- bis zweimal und 24,3 Prozent mehr als zweimal. Damit wird sichtbar, dass ein erheblicher Teil bereits Erfahrungen mit Anbieterwechseln gesammelt hat, während zugleich ein relevanter Anteil dauerhaft im Grundversorgungssystem verharrt.

Mit Blick auf die künftige **Wechselabsicht** überwiegt in der Stichprobe insgesamt eine deutliche Zurückhaltung. Nur rund ein Fünftel der Befragten (21,3 %) plant innerhalb der nächsten zwölf Monate einen Wechsel des Strom- oder Gastarifs (Tabelle 16). Demgegenüber verneinen dies knapp zwei Drittel (62,7 %), während 16 Prozent noch unentschieden sind.

Tabelle 16: Wechselabsicht nach bisherigem Wechselverhalten (Stromversorgung)

Wechselabsicht	Bisheriges Wechselverhalten (Stromversorgung)				*Gesamt*
	Schon immer Grund-versorger	**Bei Umzug anderer Versorger**	**1–2-mal aktiv gewechselt**	**Mehr als 2-mal aktiv gewechselt**	
Ja	***6,7 %***	***12,4 %***	***19,8 %***	***48,0 %***	21,3 %
	(n = 30)	***(n = 14)***	***(n = 85)***	***(n = 197)***	(n = 359)
Nein	***82,7 %***	***69,9 %***	***64,0 %***	***32,0 %***	62,7 %
	(n = 368)	***(n = 79)***	***(n = 275)***	***(n = 131)***	(n = 1.056)
Weiß nicht	***10,6 %***	***17,7 %***	***16,3 %***	***20,0 %***	16,0 %
	(n = 47)	***(n = 20)***	***(n = 70)***	***(n = 82)***	(n = 270)

Eigene Berechnung und Darstellung auf Basis der YouGov-Erhebung, n = 1.685; alle Statistiken beziehen sich auf gewichtete Ergebnisse; spaltenweise 100 %; Abweichungen von 100 % sind rundungs- und gewichtungsbedingt; Abweichungen der Gesamtanzahl der Fälle je Ausprägung der Wechselabsicht von der Summe der Fälle gemäß des bisherigen Wechselverhaltens aufgrund von fehlenden Angaben zum bisherigen Wechselverhalten; Fragestellung: „Planen Sie in den nächsten 12 Monaten einen Wechsel Ihres aktuellen Strom- oder Gastarifs?“; getestet wurde der Zusammenhang zwischen Wechselabsicht und bisherigem Wechselverhalten; zudem wurden jeweils die beobachteten Häufigkeiten der Wechselabsicht je Ausprägung des bisherigen Wechselverhaltens gegen die erwarteten Häufigkeiten gemäß der Gesamtstichprobe getestet (Chi-Quadrat-Anpassungstests; zusätzlich Monte-Carlo-Signifikanz bei Häufigkeitserwartungen < 5 in Zellen basierend auf 10.000 Stichproben); Befunde signifikant abweichender Verteilungen von der Gesamtstichprobe sind je nach Abweichung von dieser grün (überdurchschnittlich) und rot (unterdurchschnittlich) hinterlegt; aufgrund des signifikanten Unterschieds der Verteilungen der Wechselabsicht zwischen den Ausprägungen des bisherigen Wechselverhaltens sind die Werte im Zellbereich gefettet und kursiv dargestellt.

Die künftige Wechselabsicht korreliert auch signifikant mit dem bisherige Wechselverhalten: Jene, die bislang nie gewechselt haben und seit jeher beim örtlichen Grundversorger verbleiben, planen mit großer Mehrheit auch künftig keinen Wechsel in der Stromversorgung (82,7 %). Umgekehrt zeigt sich bei jenen mit häufigen Wechselerfahrungen eine deutlich höhere Wechselabsicht: Fast die Hälfte (48,0 %) derjenigen, die bereits mehr als zweimal aktiv den Anbieter gewechselt haben, beabsichtigt auch in den kommenden zwölf Monaten einen weiteren Wechsel. Zwischen diesen Polen liegen Befragte mit nur einem umzugsbedingten Wechsel und ein- bis zwei aktiven Wechseln mit einer Wechselabsicht von 12,4 beziehungsweise 19,8 Prozent. Insgesamt zeigt sich damit ein konsistentes Muster: Wer bereits mehrfach gewechselt hat, zeigt auch künftig eine höhere Wechselabsicht, während jene ohne Wechselerfahrung überwiegend beim Grundversorger verbleiben wollen.

Die Analyse der Wechselabsicht offenbart bei differenzierter Betrachtung der Haushalte nach Energiearmutslage ein ähnliches Muster (Tabelle 17): Sowohl energiearme (63,6 %) als auch nicht energiearme Haushalte (62,5 %) planen mehrheitlich keinen Wechsel in den nächsten 12 Monaten. Die Verteilungen unterscheiden sich jedoch leicht in den Antwortkategorien „ja“ und „weiß nicht“**.** Energiearme Haushalte geben etwas seltener einen geplanten Wechsel an als nicht energiearme Haushalte (16,5 % gegenüber 22,1 %) und äußern zugleich etwas häufiger Unsicherheit (19,8 % gegenüber 15,4 %). Diese Unterschiede verfehlen die statistische Signifikanz nur knapp, weisen jedoch auf eine tendenziell geringere Wechselabsicht und zugleich höhere Unentschlossenheit der energiearmen Haushalte im Vergleich mit den nicht energiearmen Haushalten hin.

Tabelle 17: Wechselabsicht je Energiearmutslage nach Stromversorgungstyp

	Stromversorgungstyp							
	EHH EKQ-60				NHH EKQ-60			
Wechsel-absicht	Gesamt	GVS	SV	Weiß nicht	Gesamt	GVS	SV	Weiß nicht
Ja	16,5 % (n = 41)	***11,2 % (n = 12)***	***24,6 % (n = 29)***	***0,0 % (n = 0)***	22,1 % (n = 318)	***12,2 % (n = 67)***	***31,7 % (n = 246)***	***4,5 % (n = 5)***
Nein	63,6 % (n = 158)	***75,4 % (n = 79)***	***53,0 % (n = 63)***	***64,6 % (n = 16)***	62,5 % (n = 898)	***72,3 % (n = 395)***	***54,2 % (n = 420)***	***72,0 % (n = 83)***
Weiß nicht	19,8 % (n = 49)	***13,4 % (n = 14)***	***22,5 % (n = 27)***	***35,4 % (n = 8)***	15,4 % (n = 221)	***15,5 % (n = 85)***	***14,1 % (n = 109)***	***23,5 % (n = 27)***

Eigene Berechnung und Darstellung auf Basis der YouGov-Erhebung; alle Statistiken beziehen sich auf gewichtete Ergebnisse; spaltenweise 100 %; Abweichungen von 100 % sind rundungs- und gewichtungsbedingt; Fragestellung: „Planen Sie in den nächsten 12 Monaten einen Wechsel Ihres aktuellen Strom- oder Gastarifs?“; getestet wurden die beobachteten Häufigkeiten der Haushaltsgruppe EHH EKQ-60 gegen die erwarteten Häufigkeiten gemäß der Haushaltsgruppe NHH EKQ-60 sowie je Haushaltsgruppe der Zusammenhang zwischen Wechselabsicht und Stromversorgungstyp (Chi-Quadrat-Anpassungstests; zusätzlich Monte-Carlo-Signifikanz bei Häufigkeitserwartungen < 5 in Zellen basierend auf 10.000 Stichproben); aufgrund des signifikanten Unterschieds der Verteilungen der Wechselabsicht zwischen den Ausprägungen des Stromversorgungstyp in beiden Haushaltsgruppen sind die Werte im jeweiligen Zellbereich gefettet und kursiv dargestellt.

Betrachtet man den Zusammenhang zwischen Wechselabsicht und Stromversorgungstyp, so zeigt sich sowohl bei energiearmen als auch nicht energiearme Haushalten ein signifikanter Zusammenhang. In beiden Haushaltsgruppen fällt auf, dass insbesondere bei jenen Haushalten in der Grundversorgung die Wechselabsicht seltener bejaht wird (EHH EKQ-60: 11,2 %, NHH EKQ-60: 12,2 %) als in der jeweiligen Vergleichsgruppe derer mit Sonderverträgen (EHH EKQ-60: 24,6 %, NHH EKQ-60: 31,7 %).

Wiederholt man die Analyse mit der Subgruppe jener Haushalte, die Gas beziehen, zeigt sich ein ähnliches Muster (Tabelle 18): Sowohl gasbeziehende energiearme (60,5 %) als auch nicht energiearme Haushalte (61,8 %) planen überwiegend keinen Wechsel. Auch unterscheiden sich die Verteilungen abermals in den Antwortkategorien „ja“ und „weiß nicht“ – dieses Mal weichen die Verteilungen sogar signifikant voneinander ab. So geben gasbeziehende energiearme Haushalte seltener einen geplanten Wechsel an (15,0 %) als nicht energiearme Haushalte (22,5 %) und äußern zugleich etwas häufiger Unsicherheit (24,6 % versus 15,8 %). Betrachtet man den Zusammenhang zwischen Wechselabsicht und Gasversorgungstyp, so zeigt sich sowohl bei gasbeziehenden energiearmen als auch nicht energiearme Haushalten ein signifikanter Zusammenhang. In beiden

Haushaltsgruppen fällt auf, dass insbesondere bei jenen in der Grundversorgung die Wechselabsicht niedriger ausfällt (EHH EKQ-60: 10,5 %, NHH EKQ-60: 15,5 %) als in der jeweiligen Vergleichsgruppe derer mit Sonderverträgen (EHH EKQ-60: 22,1 %, NHH EKQ-60: 32,3 %).[88]

Tabelle 18: Wechselabsicht je Energiearmutslage nach Gasversorgungstyp (Subgruppe: gasbeziehende Haushalte)

	Gasversorgungstyp							
	EHH EKQ-60				NHH EKQ-60			
Wechsel-absicht	Gesamt	GVS	SV	Weiß nicht	Gesamt	GVS	SV	Weiß nicht
Ja	15,0 % (n = 23)	***10,5 % (n = 7)***	***22,1 % (n = 14)***	***9,6 % (n = 3)***	22,5 % (n = 184)	***15,5 % (n = 50)***	***32,3 % (n = 123)***	***9,5 % (n = 11)***
Nein	60,5 % (n = 93)	***72,3 % (n = 48)***	***51,3 % (n = 31)***	***52,3 % (n = 14)***	61,8 % (n = 508)	***71,6 % (n = 233)***	***53,3 % (n = 203)***	***61,9 % (n = 72)***
Weiß nicht	24,6 % (n = 38)	***17,3 % (n = 11)***	***26,5 % (n = 16)***	***38,1 % (n = 10)***	15,8 % (n = 130)	***13,0 % (n = 42)***	***14,3 % (n = 55)***	***28,6 % (n = 33)***

Eigene Berechnung und Darstellung auf Basis der YouGov-Erhebung; alle Statistiken beziehen sich auf gewichtete Ergebnisse; spaltenweise 100 %; Abweichungen von 100 % sind rundungs- und gewichtungsbedingt; Fragestellung: „Planen Sie in den nächsten 12 Monaten einen Wechsel Ihres aktuellen Strom- oder Gastarifs?“; getestet wurden die beobachteten Häufigkeiten der gasbeziehenden Haushaltsgruppe EHH EKQ-60 gegen die erwarteten Häufigkeiten gemäß der gasbeziehenden Haushaltsgruppe NHH EKQ-60 sowie je Haushaltsgruppe der Zusammenhang zwischen Wechselabsicht und Gasversorgungstyp (Chi-Quadrat-Anpassungstests; zusätzlich Monte-Carlo-Signifikanz bei Häufigkeitserwartungen < 5 in Zellen basierend auf 10.000 Stichproben); aufgrund des signifikanten Unterschieds der Verteilungen der Wechselabsicht zwischen den Ausprägungen des Gasversorgungstyps in beiden Haushaltsgruppen sind die Werte im jeweiligen Zellbereich gefettet und kursiv dargestellt; aufgrund des signifikanten Unterschieds der Verteilungen der Wechselabsicht zwischen den Haushaltsgruppen, sind die Zellen mit den jeweils vergleichsweise höheren Werte in den Spalten „Gesamt“ grün, die Zellen mit den jeweils niedrigeren Werten rot hinterlegt.

Zwischenfazit

- Sowohl energiearme als auch nicht energiearme Haushalte planen mehrheitlich keinen Tarifwechsel, unabhängig davon, ob sie sich aktuell in der Grundversorgung befinden oder einen Sondervertrag besitzen.
- Wer jedoch bereits in der Vergangenheit mehrfach (mehr als zweimal) aktiv gewechselt hat, zeigt auch künftig eine höhere Wechselabsicht.
- Haushalte, die seit jeher in der Grundversorgung verweilen, wollen auch künftig mit großer Mehrheit beim Grundversorger bleiben.

[88] An der Stelle sei abermals darauf hinzuweisen, dass die Angaben der gasbeziehenden Haushalte in Mietverhältnissen insofern mit Vorsicht zu interpretieren sind, als dass auffallend viele angeben, zu wissen, dass sie ihr Gas über die Grundversorgung oder über Sondertarif beziehen. Für weitere Details sei auf die Ausführungen am Ende des Kapitels III.3 verwiesen.

Über die bisherige Differenzierung nach Energiearmutslage und Versorgungstyp hinaus erscheint es sinnvoll, die Wechselabsicht zusätzlich nach **Alter** der Befragten und **Wohnverhältnis** (Eigentum versus Miete) der Haushalte zu betrachten. Beide Dimensionen erscheinen für das Verständnis der Wechselträgheit besonders relevant. So wurde in den Gesprächen mit Fach- und Beratungsakteur:innen im Energie- und Sozialbereich unter anderem berichtet, dass gerade ältere Verbraucher:innen einen Anbieterwechsel eher scheuen und stärker in bestehenden Versorgungsstrukturen verharren. Auch – wie bereits in Kapitel III.3 angesprochen – können gerade in Mietverhältnissen die Handlungsspielräume der Haushalte eingeschränkt sein, insbesondere dann, wenn im Falle einer zentralen Gasversorgung die Mieter:innen gar nicht selbst Vertragspartner:innen der Energieversorgungsunternehmen sind.

Tabelle 19: Wechselabsicht in der Gesamtstichprobe und in der Subgruppe gasbeziehender Haushalte nach Altersgruppe und Wohnverhältnis

	Wechselabsicht					
	Gesamtstichprobe			**Gasbeziehende Haushalte**		
	Ja	**Nein**	**Weiß nicht**	**Ja**	**Nein**	**Weiß nicht**
Altersgruppe						
18–29 Jahre	23,4 % (n = 47)	61,5 % (n = 123)	15,1 % (n = 30)	28,7 % (n = 31)	60,3 % (n = 66)	11,0 % (n = 12)
30–39 Jahre	27,0 % (n = 64)	57,8 % (n = 137)	15,3 % (n = 36)	21,5 % (n = 27)	68,1 % (n = 87)	10,3 % (n = 13)
40–49 Jahre	22,1 % (n = 56)	58,6 % (n = 148)	19,3 % (n = 49)	24,3 % (n = 29)	58,4 % (n = 70)	17,3 % (n = 21)
50–59 Jahre	19,7 % (n = 68)	65,0 % (n = 225)	15,3 % (n = 53)	22,8 % (n = 40)	56,8 % (n = 100)	20,4 % (n = 36)
60–69 Jahre	21,2 % (n = 66)	61,0 % (n = 190)	17,8 % (n = 56)	23,2 % (n = 36)	58,1 % (n = 90)	18,8 % (n = 29)
70+ Jahre	17,2 % (n = 58)	69,0 % (n = 234)	13,9 % (n = 47)	20,6 % (n = 30)	70,2 % (n = 102)	9,2 % (n = 13)
Wohnverhältnis						
Eigentum	***26,3 %*** ***(n = 174)***	***60,1 %*** ***(n = 399)***	***13,7 %*** ***(n = 91)***	***27,8 %*** ***(n = 112)***	***58,8 %*** ***(n = 238)***	***13,4 %*** ***(n = 54)***
Miete	***17,9 %*** ***(n = 163)***	***65,2 %*** ***(n = 592)***	***16,9 %*** ***(n = 153)***	***18,4 %*** ***(n = 69)***	***65,4 %*** ***(n = 244)***	***16,3 %*** ***(n = 61)***
Gesamt	21,3 % (n = 359)	62,7 % (n = 1.056)	16,0 % (n = 270)	23,4 % (n = 194)	61,8 % (n = 515)	14,9 % (n = 124)

Eigene Berechnung und Darstellung auf Basis der YouGov-Erhebung; alle Statistiken beziehen sich auf gewichtete Ergebnisse; zeilenweise 100 %; Abweichungen von 100 % sind rundungs- und gewichtungsbedingt; getestet wurde jeweils der Zusammenhang zwischen Wechselabsicht und den Variablen Altersgruppe und Wohnverhältnis in der Gesamtstichprobe sowie der Subgruppe der gasbeziehenden Haushalte; zudem wurden jeweils die beobachteten Häufigkeiten der Wechselabsicht je Ausprägung von Altersgruppe und Wohnverhältnis gegen die erwarteten Häufigkeiten gemäß der jeweiligen Verteilungen in der Gesamtstichprobe oder in der Subgruppe getestet (Chi-Quadrat-Anpassungstests; zusätzlich Monte-Carlo-Signifikanz bei Häufigkeitserwartungen < 5 in Zellen basierend auf 10.000 Stichproben); Befunde signifikant abweichender Verteilungen von der Gesamtstichprobe oder der Subgruppe sind je nach Abweichung von diesen grün (überdurchschnittlich) und rot (unterdurchschnittlich) hinterlegt; bei signifikanten Unterschieden der Verteilungen zwischen den Ausprägungen von Bildungsniveau, Wohnumfeld und Wohnsituation sind die Werte im Zellbereich gefettet und kursiv dargestellt.

Betrachtet man die Wechselabsicht je **Altersgruppe** in der Gesamtstichprobe (Tabelle 19), so zeigen sich weder signifikante Unterschiede zwischen den Altersgruppen noch im Vergleich zur Gesamtstichprobe. Auffallend ist jedoch die Altersgruppe der mindestens 70-Jährigen, in der rund 70 Prozent keine Wechselabsicht bekunden – ein Wert, der etwa zehn Prozentpunkte über dem Durchschnitt liegt.

Der Zusammenhang zwischen Wechselabsicht und **Wohnverhältnis** ist hingegen signifikant. Nicht nur unterscheiden sich die Verteilungen der Angaben zur Wechselabsicht zwischen Eigentümer:innenhaushalten und Mieter:innenhaushalten, auch weichen beide Gruppen signifikant von der Verteilung in der Gesamtstichprobe ab. So geben Eigentümer:innenhaushalte häufiger an, wechseln zu wollen (26,3 %), als Mieter:innenhaushalte (17,9 %). Mieter:innenhaushalte geben hingegen häufiger an, nicht wechseln zu wollen (65,2 %) oder unsicher zu sein (16,9 %) verglichen mit den Eigentümer:innenhaushalten, von denen 60,1 Prozent keine Wechselabsicht bekunden beziehungsweise 13,7 Prozent diesbezüglich unsicher sind. Insgesamt sind diese Ergebnisse in ihrer Struktur nahezu identisch, wenn die Analyse speziell für die Subgruppe der gasbeziehenden Haushalte durchgeführt wird. Einzig unterscheiden sich die Verteilungen der Angaben zur Wechselabsicht in den Eigentümer:innen- und Mieter:innenhaushalten nur marginal signifikant von der Verteilung aller gasbeziehenden Haushalte.

Betrachtet man ergänzend speziell die Nicht-Wechsler aus Mieter:innenhaushalten mit Gasversorgung und deren Zustimmungsverhalten zur Aussage, dass ein Wechsel nicht möglich sei, da der oder die Vermieter:in über den Energieversorger entscheide, zeigt sich, dass lediglich 10,5 Prozent diesen Grund für ihren Verbleib in der aktuellen Versorgung nennen (Tabelle 20). Ein Zusammenhang mit dem Versorgungstyp lässt sich dabei nicht feststellen. Etwas anders stellt sich die Situation in der Subgruppe der energiearmen Mieter:innenhaushalten mit Gasversorgung dar. Zwar geben auch hier insgesamt nur 12 Prozent an, dass die Vermieterhoheit einen Wechsel ausschließe, jedoch variiert dieser Anteil signifikant nach Versorgungstyp. Auffällig ist, dass gerade energiearme Mieter:innenhaushalte in der Gasgrundversorgung überdurchschnittlich häufig angeben, aufgrund der Entscheidungshoheit des Vermieters oder der Vermieter keinen Wechsel vornehmen zu können (22,2 %).

Zwischenfazit

- Die Wechselabsicht unterscheidet sich nach Wohnverhältnis: Eigentümer:innenhaushalte geben häufiger an, wechseln zu wollen, als Mieter:innenhaushalte.
- Altersunterschiede scheinen mit der Wechselabsicht in keinem Zusammenhang zu stehen. Allerdings fällt die Gruppe der über 70-Jährigen durch eine vergleichsweise geringe Wechselabsicht auf.
- Bei energiearmen Mieter:innenhaushalten mit Gasversorgung spielt die Entscheidungshoheit in der Gesamtstichprobe insgesamt keine Rolle. Jedoch geben überdurchschnittlich viele energiearme Mieter:innenhaushalte in der Gasgrundversorgung an, dass ein Wechsel nicht möglich sei, da ihr:e Vermieter:in über den Energieversorger entscheide.

Tabelle 20: Entscheidungshoheit der Vermieterin / des Vermieters bei Nicht-Wechslern in gasbeziehenden (energiearmen) Mieter:innenhaushalten nach Gasgrundversorgungstyp

Entscheidungshoheit Vermieter:in	Gasversorgungstyp							
	Nicht-Wechsler Mieter:innenhaushalten (gesamt)				Nicht-Wechsler in Mieter:innenhaushalten (EHH EKQ-60)			
	Gesamt	GVS	SV	Weiß nicht	Gesamt	GVS	SV	Weiß nicht
Ja	10,5 % (n = 41)	12,5 % (n = 23)	6,6 % (n = 8)	11,6 % (n = 10)	12,0 % (n = 11)	***22,2 % (n = 7)***	***7,9 % (n = 3)***	***2,4 % (n = 0)***
Nein	89,5 % (n = 350)	87,5 % (= 161)	93,4 % (n = 113)	88,4 % (n = 75)	88,0 % (n = 77)	***77,8 % (n = 26)***	***92,1 % (n = 32)***	***97,6 % (n = 20)***

Eigene Berechnung und Darstellung auf Basis der YouGov-Erhebung; alle Statistiken beziehen sich auf gewichtete Ergebnisse; Fragestellung: „Sie haben angegeben, dass Sie nicht planen, Ihren Strom- oder Gastarif zu wechseln. Welche der folgenden Aussagen treffen auf Sie zu? | Aussage: Ich kann nicht wechseln, da mein Vermieter / meine Vermieterin über den Energieversorger entscheidet.“; getestet wurde zunächst der Zusammenhang zwischen Entscheidungshoheit und Gasversorgungstyp in der Gruppe aller der Nicht-Wechsler in gasbeziehenden Mieter:innenhaushalten sowie in der Subgruppe der Nicht-Wechsler in gasbeziehenden energiearmen Mieter:innenhaushalten; zudem wurden jeweils die beobachteten Häufigkeiten der Aussagen zur Entscheidungshoheit je Gasversorgungstyp gegen die erwarteten Häufigkeiten gemäß der jeweiligen Verteilungen in der Gruppe aller gasbeziehenen Haushalte oder der Subgruppe getestet (Chi-Quadrat-Anpassungstests; zusätzlich Monte-Carlo-Signifikanz bei Häufigkeitserwartungen < 5 in Zellen basierend auf 10.000 Stichproben); Befunde signifikant abweichender Verteilungen von der Gruppe aller gasbeziehenen Haushalte oder der Subgruppe sind je nach Abweichung von diesen grün (überdurchschnittlich) und rot (unterdurchschnittlich) hinterlegt; bei signifikanten Unterschieden der Verteilungen zwischen den Gasversorgungstypen sind die Werte im Zellbereich gefettet und kursiv dargestellt.

4.2 Gründe der Wechselträgheit

Die zuvor dargestellten Ergebnisse zur Wechselabsicht zeigen, dass sowohl energiearme als auch nicht energiearme Haushalte mehrheitlich keinen Anbieterwechsel planen. Damit stellt sich die Frage, welche Faktoren diese Zurückhaltung begründen könnten. Im Folgenden werden dementsprechend jene Haushalte ohne Wechselabsicht fokussiert. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den energiearmen Haushalten sowie denen, die (zusätzlich) in der Grundversorgung verweilen.

Betrachtet man die Gruppe der Nicht-Wechsler, so fällt auf, dass **negative Erfahrungen mit abgelehnten Wechselversuchen** insgesamt nur sehr selten genannt werden. Ablehnungen aufgrund von Bonität (0,3 %) oder aus unbekannten Gründen (0,9 %) werden insgesamt kaum genannt. Bei Haushalten in der Grundversorgung liegt der Anteil mit 1,7 Prozent etwas höher, während Haushalte mit Sondervertrag praktisch nicht betroffen sind (0,2 %). Auch energiearme Haushalte berichten hier etwas häufiger von Bonitätsproblemen (1,3 %) und besonders energiearme Haushalte in der Grundversorgung nennen diesen Grund mit 2,5 % im Vergleich überdurchschnittlich häufig, wenngleich in absoluter Betrachtung ebenso selten.

Etwas stärker ins Gewicht fallen **wahrgenommene Risiken und Hürden**. 4,4 Prozent der Nicht-Wechsler äußern die Sorge, dass ein Wechsel zu einer **Unterbrechung der Versorgung** führen könnte. Energiearme Haushalte nennen diese Sorge mit 10,8 Prozent deutlich häufiger als nicht energiearme Haushalte (3,2 %). Innerhalb der energiearmen Haushalte in der Grundversorgung liegt der Anteil mit 12,5 Prozent nochmals höher. Auch die Einschätzung, dass ein Wechsel **kompliziert** (6,4 %) oder **zeitaufwändig** (7,2 %) sei, ist unter Nicht-Wechslern etwa doppelt so häufig vertreten wie unter Wechsel-Planenden. Auffällig ist, dass gerade Haushalte in der Grundversorgung den Wechsel als kompliziert und zeitaufwändig einschätzen (jeweils 9,7 %), während Haushalte mit Sondervertrag dies seltener angeben (2,7 % beziehungsweise 4,8 %).

Fehlende Alternativen scheinen ebenfalls eine Rolle zu spielen: 13,7 Prozent der Nicht-Wechsler geben an, bislang **keine besseren Anbieter oder Tarife gefunden** zu haben. Die Zustimmungsanteile von nicht energiearmen Haushalten (14,4 %) sowie von Haushalten mit Sondervertrag (16,8 %) liegen leicht höher. Energiearme Haushalte (10,1 %), insbesondere jene in der Grundversorgung (8,8 %), verweisen vergleichsweise seltener auf fehlende Alternativen.

Von zentraler Bedeutung scheint die **Wahrnehmung finanzieller Vorteile**. Während 81,9 Prozent der Wechsel-Planenden einen Tarifwechsel als finanziell lohnenswert einschätzen, gilt dies unter den Nicht-Wechslern für nur 2,9 Prozent. Besonders unter den energiearmen Haushalten (0,6 %) sowie speziell in der Gruppe der energiearmen Haushalte in der Grundversorgung verbindet kaum jemand einen Wechsel mit finanziellen Vorteilen (1,3 %), während nicht energiearme Haushalte (3,3 %) und Haushalte mit Sondervertrag (3,7 %) noch etwas häufiger potenzielle finanzielle Vorteile erkennen.

Demgegenüber dominieren bei den Nicht-Wechslern **Zufriedenheit und Loyalität**. Mehr als zwei Drittel geben an, mit ihrem aktuellen Tarif zufrieden zu sein (71,1 %). Besonders hoch ist die Zufriedenheit bei nicht energiearmen Haushalten (73,1 %) und Haushalten mit Sondervertrag (76,0 %). Energiearme Haushalte liegen deutlich niedriger (60,1 %) und auch energiearme Haushalte in der Grundversorgung erreichen ebenfalls nur 60,0 Prozent. Treue zum Anbieter nennen insgesamt 15,5 Prozent der Nicht-Wechsler, mit Höchstwerten bei energiearmen Haushalten (19,9 %), insbesondere jenen in der Grundversorgung (25,0 %).

Zwischenfazit

- Die beobachtete Wechselträgheit zeigt sich vor allem in hohen Zustimmungsanteilen zur Zufriedenheit mit dem bestehenden Tarif sowie zur Loyalität gegenüber dem bisherigen Anbieter. Verstärkt wird dies durch die geringe Zustimmung zur Erwartung finanzieller Vorteile eines Wechsels.
- Negative Erfahrungen in Form von Ablehnungen – sei es aufgrund von Bonität oder anderen Gründen – spielen insgesamt eine nur untergeordnete Rolle.
- Im Vergleich zu anderen Nicht-Wechslern stimmen Haushalte in der Grundversorgung, auch die energiearmen Haushalte, häufiger den Aussagen zu, dass ein Wechsel zeitaufwändig oder kompliziert sei.
- Die Erwartung finanzielle Vorteile durch einen Wechsel ist in der Gruppe der energiearmen Haushalte, insbesondere jener in der Grundversorgung, nahezu nicht vorhanden.
- Zudem äußern energiearme Haushalte, insbesondere jene in der Grundversorgung, vergleichsweise oft die Sorge, dass ein Wechsel zu Unterbrechungen in der Energieversorgung führen könnte, und es an besseren Alternativen fehle.

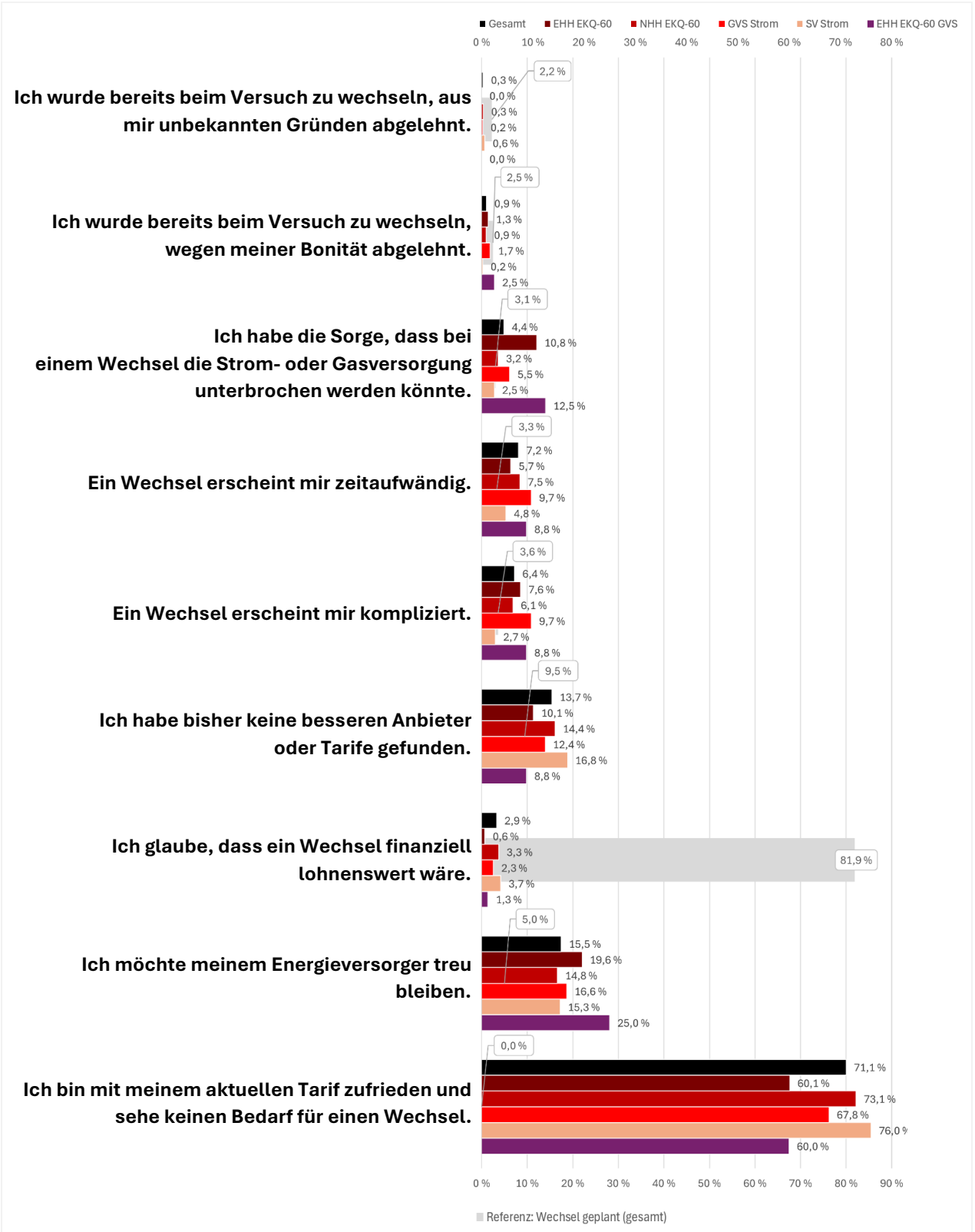

Eigene Berechnung und Darstellung auf Basis der YouGov-Erhebung; alle Statistiken beziehen sich auf gewichtete Ergebnisse; Fragestellung: “Sie haben angegeben, dass Sie (nicht) planen, Ihren Strom- oder Gastarif zu wechseln (oder sich unsicher sind). Welche der folgenden Aussagen treffen auf Sie zu?“; Mehrfachantwort möglich.

Abbildung 1: Assoziationen mit dem Wechsel eines Strom- oder Gastarifs (Subgruppe: Nicht-Wechsler)

Differenziert man innerhalb der Gruppe der Nicht-Wechsler nach **Altersgruppen**, so zeigen sich signifikante Unterschiede im Zustimmungsverhalten bei drei Aussagen. So geben 30–39-Jährige häufiger an (13,8 %), dass ein Wechsel kompliziert erscheint, verglichen mit den Zustimmungsanteilen in den anderen Altersgruppen, die zwischen 3,6 und 7,2 Prozent liegen. Der Aussage, dass ein Wechsel lohnenswert wäre, wird von den älteren Befragten ab 50 Jahren vergleichsweise seltener zugestimmt (Zustimmungsanteil: 1,1 bis 2,5 %) als von den jüngeren Befragten unter 50 Jahren (Zustimmungsanteil: 3,1 bis 6,3 %). Die Aussage, dass man dem Energieversorger treu bleiben möchte, wird hingegen vermehrt von den älteren Befragten ab 50 Jahren bejaht (Zustimmungsanteil: 16,2 bis 21,2 %), während jüngere Befragte unter 50 Jahren seltener zustimmen (Zustimmungsanteil: 7,4 bis 14,1 %).

Tabelle 21: Assoziationen mit dem Wechsel eines Strom- oder Gastarifs differenziert nach Altersgruppe (Subgruppe: Nicht-Wechsler)

	Altersgruppe					
	18–29 Jahre	**30–39 Jahre**	**40–49 Jahre**	**50–59 Jahre**	**60–69 Jahre**	**70+ Jahre**
Ich wurde bereits beim Versuch zu wechseln, aus mir unbekannten Gründen abgelehnt.	0,0 % (n = 0)	1,1 % (n = 1)	0,0 % (n = 0)	0,9 % (n = 2)	0,0 % (n = 0)	0,0 % (n = 0)
Ich wurde bereits beim Versuch zu wechseln, wegen meiner Bonität abgelehnt.	1,6 % (n = 2)	1,9 % (n = 3)	2,1 % (n = 3)	0,6 % (n = 1)	0,0 % (n = 0)	0,4 % (n = 1)
Ich habe die Sorge, dass bei einem Wechsel die Strom- oder Gasversorgung unterbrochen werden könnte.	4,7 % (n = 6)	5,9 % (n = 8)	4,6 % (n = 7)	2,9 % (n = 6)	5,1 % (n = 10)	3,9 % (n = 9)
Ein Wechsel erscheint mir zeitaufwändig.	7,6 % (n = 9)	11,4 % (n = 16)	8,2 % (n = 12)	7,1 % (n = 16)	6,3 % (n = 12)	4,8 % (n = 11)
Ein Wechsel erscheint mir kompliziert.	***6,2 % (n = 8)***	***13,8 % (n = 19)***	***7,2 % (n = 11)***	***4,6 % (n = 10)***	***6,2 % (n = 12)***	***3,6 % (n = 8)***
Ich habe bisher keine besseren Anbieter oder Tarife gefunden.	12,0 % (n = 15)	18,9 % (n = 26)	11,9 % (n = 17)	18,1 % (n = 41)	10,7 % (n = 20)	11,1 % (n = 26)
Ich glaube, dass ein Wechsel finanziell lohnenswert wäre.	***6,3 % (n = 8)***	***5,3 % (n = 7)***	***3,1 % (n = 5)***	***1,1 % (n = 3)***	***2,5 % (n = 5)***	***1,9 % (n = 4)***
Ich möchte meinem Energieversorger treu bleiben.	***7,4 % (n = 9)***	***14,1 % (n = 19)***	***13,4 % (n = 20)***	***16,2 % (n = 36)***	***21,2 % (n = 40)***	***16,7 % (n = 39)***
Ich bin mit meinem aktuellen Tarif zufrieden und sehe keinen Bedarf für einen Wechsel.	66,3 % (n = 82)	65,6 % (n = 90)	69,4 % (n = 102)	70,7 % (n = 158)	76,6 % (n = 146)	73,7 % (n = 172)

Eigene Berechnung und Darstellung auf Basis der YouGov-Erhebung; alle Statistiken beziehen sich auf gewichtete Ergebnisse; Fragestellung: „Sie haben angegeben, dass Sie nicht planen, Ihren Strom- oder Gastarif zu wechseln. Welche der folgenden Aussagen treffen auf Sie zu?“; Mehrfachantwort möglich; getestet wurde der Zusammenhang zwischen dem Zustimmungsverhalten (ja versus nein) und der Altersgruppe je Aussage (Chi-Quadrat-Anpassungstests; zusätzlich Monte-Carlo-Signifikanz bei Häufigkeitserwartungen < 5 in Zellen basierend auf 10.000 Stichproben); bei signifikanten Unterschieden der Verteilungen zwischen den Altersgruppen sind die Werte im Zellbereich gefettet und kursiv dargestellt.

Betrachtet man verschiedene **Bildungsniveaus** innerhalb der Gruppe der Nicht-Wechsler, so ergeben sich signifikante Unterschiede im Zustimmungsverhalten bei zwei Aussagen. Der Aussage, dass man bisher keine besseren Anbieter oder Tarife gefunden habe, stimmen mit steigendem Bildungsniveau immer mehr Befragte zu, beginnend mit 9,6 Prozent (niedriges Bildungsniveau), über 12,8 Prozent (mittleres Bildungsniveau) und endend bei 18,0 Prozent (hohes Bildungsniveau). Bei der Aussage, dass man dem Energieversorger treu bleiben möchte, heben die Befragte des mittleren Bildungsniveaus ab: Ihr Zustimmungsanteil liegt mit 18,1 Prozent als jene derer mit einem niedrigen (11,2 %) oder hohen Bildungsniveau (13,8 %).

Tabelle 22: Assoziationen mit dem Wechsel eines Strom- oder Gastarifs differenziert nach Bildungsniveau (Subgruppe: Nicht-Wechsler)

	Bildung		
	niedrig	**mittel**	**hoch**
Ich wurde bereits beim Versuch zu wechseln, aus mir unbekannten Gründen abgelehnt.	0,0 % (n = 0)	0,4 % (n = 2)	0,5 % (n = 1)
Ich wurde bereits beim Versuch zu wechseln, wegen meiner Bonität abgelehnt.	0,0 % (n = 0)	1,0 % (n = 6)	1,3 % (n = 4)
Ich habe die Sorge, dass bei einem Wechsel die Strom- oder Gasversorgung unterbrochen werden könnte.	3,9 % (n = 8)	3,8 % (n = 21)	5,5 % (n = 18)
Ein Wechsel erscheint mir zeitaufwändig.	6,8 % (n = 14)	7,1 % (n = 38)	7,7 % (n = 25)
Ein Wechsel erscheint mir kompliziert.	6,0 % (n = 12)	5,4 % (n = 29)	8,3 % (n = 27)
Ich habe bisher keine besseren Anbieter oder Tarife gefunden.	***9,6 % (n = 19)***	***12,8 % (n = 69)***	***18,0 % (n = 57)***
Ich glaube, dass ein Wechsel finanziell lohnenswert wäre.	2,2 % (n = 4)	3,4 % (n = 18)	2,7 % (n = 9)
Ich möchte meinem Energieversorger treu bleiben.	***11,2 % (n = 26)***	***18,1 % (n = 97)***	***13,8 % (n = 44)***
Ich bin mit meinem aktuellen Tarif zufrieden und sehe keinen Bedarf für einen Wechsel.	65,4 % (n = 132)	72,8 % (n = 390)	71,8 % (n = 229)

Eigene Berechnung und Darstellung auf Basis der YouGov-Erhebung; alle Statistiken beziehen sich auf gewichtete Ergebnisse; Fragestellung: „Sie haben angegeben, dass Sie nicht planen, Ihren Strom- oder Gastarif zu wechseln. Welche der folgenden Aussagen treffen auf Sie zu?“; Mehrfachantwort möglich; getestet wurde der Zusammenhang zwischen dem Zustimmungsverhalten (ja versus nein) und dem Bildungsniveau je Aussage (Chi-Quadrat-Anpassungstests; zusätzlich Monte-Carlo-Signifikanz bei Häufigkeitserwartungen < 5 in Zellen basierend auf 10.000 Stichproben); bei signifikanten Unterschieden der Verteilungen zwischen den Bildungsniveaus sind die Werte im Zellbereich gefettet und kursiv dargestellt.

Mögliche ergänzende Faktoren

In den Gesprächen mit Fach- und Beratungsakteur:innen im Energie- und Sozialbereich wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass ein Wechsel des Strom- oder Gastarifs ohne die Nutzung von Vergleichsportalen, wie beispielhaft Verivox oder Check24, kaum noch ohne größere Aufwände bei der gegebenen Komplexität an Tarifen und Optionen möglich sei. Ausgehend von dem Befund, dass energiearme Haushalte, insbesondere jene in der Grundversorgung, vergleichsweise oft angaben, dass es an besseren Alternativen fehle, soll an der Stelle ergänzend der Frage nachgegangen werden, ob jene Haushalte unterdurchschnittlich oft solche Portale nutzen. Gleichwohl könnte dies auch das Ergebnis ergänzen, dass (energiearme) Haushalte in der Grundversorgung im Vergleich zu anderen Nicht-Wechslern häufiger den Aussagen zustimmen, dass ein Wechsel zeitaufwändig oder kompliziert sei. Überdies wird auch betrachtet, ob in diesen Haushalten generell eine höhere Belastung durch finanzielle Probleme empfunden wird, die möglicherweise dazu beitragen könnte, dass erwartete Aufwände zwar nicht unbedingt höher bewertet werden, aber gegebenenfalls in Anbetracht des höheren Belastungsniveaus vermehrt vermieden werden.

Im Vergleich der energiearmen und nicht energiearmen Haushalte zeigen sich durchweg signifikante Unterschiede bei Betrachtung der Mittelwerte. Der Mittelwert bezeichnet dabei das arithmetische Mittel der Antworten auf einer Skala von 1 (= nie) bis 5 (= immer). So fühlen sich energiearme Haushalte durchschnittlich häufiger durch finanzielle Probleme belastet (Mittelwert: 3,55) als nicht energiearme Haushalte (Mittelwert: 2,70). Ebenso nutzen sie Online-Vergleichsportale durchschnittlich seltener (Mittelwert: 2,97) als nicht energiearme Haushalte (Mittelwert: 3,29).

Ebenso unterscheiden sich Haushalte in der Grundversorgung von jenen mit Sondervertrag. Erstere fühlen sich durchschnittlich häufiger durch finanzielle Probleme belastet (Mittelwert: 3,00) als Haushalte mit Sondervertrag (Mittelwert: 2,67). Ebenso erwartungsgemäß nutzen Haushalte in der Grundversorgung Online-Vergleichsportale durchschnittlich seltener (Mittelwert: 2,86) als jene mit Sondervertrag (Mittelwert: 3,57).

Kombiniert verglichen, unterscheiden sich die energiearmen Haushalte in der Grundversorgung in Punkto finanziellen Belastungsempfindens (Mittelwert: 3,44) nicht von energiearmen Haushalten mit Sonderverträgen (Mittelwert: 3,62). Hingegen nutzen jene energiearmen Haushalte mit Sonderverträgen Online-Vergleichsportale häufiger (Mittelwert: 3,36) als jene in der Grundversorgung (Mittelwert: 2,58), was das Fazit zulässt, dass die finanzielle Belastung eher mit der Energiearmutslage, die Nutzung von Online-Vergleichsportale hingegen eher mit dem Versorgungstyp korreliert.

IV. Fazit

Im Rahmen der Analyse möglicher Alternativen zum bisherigen System der Grundversorgung wurden nicht nur in Deutschland diskutierte Reformansätze, sondern auch **Transferpotenziale** aus anderen regulierten Bereichen außerhalb des Strom- und Gasmarktes im In- und Ausland sowie Alternativen aus anderen EU-Ländern betrachtet. Dabei zeigt sich, dass insbesondere Schutzmechanismen aus der Telekommunikation, dem Banken- und Sozialrecht sowie ausländische Modelle wie das französische Brottes-Gesetz oder die österreichische Schuldentrennung wertvolle Impulse liefern können. Alle diese Ansätze vereint, dass sie Mindeststandards definieren und soziale Absicherung in den Mittelpunkt stellen. Denkbar wären auf dieser Grundlage verschiedene Übertragungen auf den Energiemarkt. So könnte etwa ein gesetzlich definiertes „Existenzminimum Energie“ eingeführt werden, das jedem Haushalt ein Mindestkontingent an Strom und Gas zu einem regulierten Preis garantiert. Ebenso ließe sich ein Schutz vor Versorgungssperren bei Zahlungsrückständen verankern, wie er in Frankreich oder Österreich praktiziert wird. Schließlich könnten auch Prinzipien aus dem Banken- und Sozialrecht adaptiert werden, etwa durch die Einrichtung eines „Basiskontingents Energie“, das analog zum Basiskonto oder Pfändungsschutzkonto soziale Teilhabe sicherstellt. Solche Modelle würden die Grundversorgung stärker sozial absichern und gleichzeitig neue Spielräume für eine faire und zukunftsfähige Ausgestaltung eröffnen.

Sozialtarife für einkommensarme Haushalte verfolgen ähnlich wie die dargestellten Transferpotenziale das Ziel sozialer Absicherung. Im Gegensatz zu den Transferpotenzialen, die als strukturelle Ansätze eine vergleichsweise praktikable Möglichkeit bieten, die Grundversorgung sozial abzusichern, wäre die Einführung von Sozialtarifen in Deutschland jedoch wahrscheinlich mit erheblichen Nebenwirkungen verbunden. Zwar sind Sozialtarife grundsätzlich möglich und werden in anderen europäischen Ländern bereits praktiziert. Jedoch drohen Wettbewerbsverzerrungen, steigende Grundversorgungspreise und ein hoher bürokratischer Aufwand durch notwendige Datenabgleiche. Hinzu kommt, dass eine Orientierung an Haushaltsgrößen oder -typen sozial und familienpolitisch nicht sinnvoll wäre. Vor diesem Hintergrund erscheint es zielführender, die bestehenden Grundversorgungstarife selbst sozialer auszugestalten, statt zusätzliche Pflichttarife einzuführen. Dies würde eine breitere Wirkung entfalten und könnte nachhaltiger zur Reduzierung von Energiearmut beitragen – vorausgesetzt, der ordnungspolitische Rahmen wird entsprechend angepasst.

Als **mögliche Reformoptionen der aktuellen Grundversorgung** in Deutschland wurden drei Alternativen mit unterschiedlicher Eingriffstiefe betrachtet. Die Alternativmodelle der verpflichtenden Transparenz im Rahmen der Grundversorgung, der Ausschreibung von Grundversorgungsgebieten sowie der staatlichen Preisregulierung des Grundversorgungstarifs weisen jeweils unterschiedliche Stärken und Schwächen auf, was einen spezifischen Forschungsbedarf nach sich zieht, der im Rahmen dieses Gutachtens nicht ausreichend adressiert werden konnte. Zudem sind zur Beurteilung vertiefende rechtliche Prüfungen erforderlich, die im Rahmen dieses Gutachtens nicht möglich waren.

Bei der Bewertung des Alternativmodells der **Ausschreibung von Grundversorgungsgebieten** fehlt es beispielsweise an einer detaillierten vergaberechtlichen Analyse. Zur Erfolgsbeurteilung wäre zudem eine detaillierte ökonometrische Modellierung sinnvoll, die zeigt, wie sich eine wettbewerbliche Ausschreibung tatsächlich auf die Anzahl der Anbieter und das Insolvenzrisiko der Gewinner auswirken würde. Zudem wäre es erforderlich, hinsichtlich der optimalen Vertragslaufzeit

der Ausschreibungsperiode detaillierte Analysen durchzuführen, um den Spannungsbogen zwischen Preisstabilität und Wettbewerbsdynamik besser zu erklären.

Auch das Alternativmodell der **staatlichen Preisregulierung des Grundversorgungstarifs** verdient eine tiefergehende Analyse. Denn die zentrale Frage betrifft die korrekte Kalibrierung einer staatlichen Preisobergrenze (Price Cap) für die Grundversorgung, um diese hoch genug für eine kostendeckende Belieferung (Vermeidung von Insolvenzen) und niedrig genug für einen echten Verbraucherschutz zu setzen. Denkbar wäre hier auch ein Maximalabstand zum günstigsten Sondertarif.

Insgesamt zeigt sich, dass das Alternativmodell der **verpflichtenden Transparenz im Rahmen der Grundversorgung** die höchste Anschlussfähigkeit an den bestehenden Ordnungsrahmen hat. Weiterhin wäre es auch denkbar, dieses mit den beiden anderen Alternativen zu kombinieren. Unter den hier analysierten Maßnahmen stellt sie die Reformoption dar, die am einfachsten und am schnellsten eingeführt werden könnte und zu einer Verringerung von Ungerechtigkeiten in den Grundversorgungstarifen beitragen würde. Wie zielgenau eine Transparenzverpflichtung wäre, müsste allerdings durch verhaltensökonomische Studien untersucht werden, um dies beurteilen zu können. One-size-fits-all-Ansätze bergen die Gefahr, die (Informations-)Bedürfnisse verschiedener Verbraucher:innengruppen, insbesondere auch der vulnerablen Haushalte, zu übersehen. Daher sollte auch untersucht werden, ob und welche zielgruppengerechten, gar mehrsprachigen Kommunikationsstrategien notwendig sind, um Hemmnisse wie digitale Exklusion oder Sprachbarrieren bei vulnerablen Gruppen tatsächlich zu überwinden. Dabei stellt sich auch die Frage, ob eine enge Zusammenarbeit mit Sozialdiensten und Beratungsstellen notwendig wäre, um durch begleitende Unterstützungsangebote sicherzustellen, dass die neuen Informationen von den betroffenen Haushalten tatsächlich verstanden und genutzt werden können. Denn nur dann können die Transparenzpflichten ihr Potenzial entfalten und zu einer wirksamen Stärkung der Verbraucher:innen beitragen.

Reformoptionen der Grundversorgung: Zusammenfassung

- **Transferpotenziale:** Schutzmechanismen aus Telekommunikation, Banken- und Sozialrecht sowie Modelle wie das französische Brottes-Gesetz oder die österreichische Schuldentrennung zeigen, wie Mindeststandards und soziale Absicherung auch im Energiemarkt verankert werden könnten.
- **Sozialtarife:** Zwar grundsätzlich möglich, aber in Deutschland womöglich mit erheblichen Nebenwirkungen verbunden (Wettbewerbsverzerrungen, steigende Preise, hoher bürokratischer Aufwand). Zielführender erscheint eine sozialere Ausgestaltung der bestehenden Grundversorgungstarife.
- Die **verpflichtende Transparenz im Rahmen der Grundversorgung** bietet den pragmatischsten Reformansatz, der auch mit anderen Alternativmodellen – wie der Ausschreibung von Grundversorgungsgebieten und einer staatlicher Preisregulierung des Grundversorgungstarifs – kombiniert werden könnte. Um verhaltenswirksam zu sein, bedarf es jedoch einer zielgruppengerechten Kommunikationsstrategie, die von weiteren Maßnahmen flankiert wird, die auch jene Hemmnisse adressiert, die einen Wechsel bislang hemmen.

Den letzten Punkt der vorangestellten Zusammenfassung aufgreifend, zeigt die durchgeführte repräsentative Erhebung, dass eine gewisse **Wechselträgheit** der Verbraucher:innen den Strom- und Gasmarkt prägt. Sowohl energiearme als auch nicht energiearme Haushalte planen

mehrheitlich keinen Tarifwechsel in den nächsten 12 Monaten. Besonders deutlich wird dies bei Haushalten, die seit jeher in der Grundversorgung verweilen: Sie zeigen auch künftig kaum Wechselbereitschaft. Damit bestätigt sich, dass die Grundversorgung für viele Haushalte eine dauerhafte Versorgungsform darstellt.

Die **Gründe für den Verbleib in der aktuellen Versorgung** sind vielfältig. An erster Stelle steht die Zufriedenheit mit dem bestehenden Tarif. Ergänzend erscheint die Treue zum bisherigen Versorger als wichtiger Grund für den Verbleib in der aktuellen Versorgung. Hinzu kommt, dass finanzielle Anreize kaum wahrgenommen werden. Während die große Mehrheit der Wechsel-Planenden einen Tarifwechsel als lohnenswert einschätzt, sehen die Nicht-Wechsler nur sehr selten einen Vorteil. Besonders energiearme Haushalte, und viel mehr jene in der Grundversorgung, verbinden mit einem Wechsel praktisch keine Entlastung. Verstärkt wird die Wechselträgheit durch wahrgenommene Risiken und Hürden. Gerade energiearme Haushalte in der Grundversorgung äußern eine Sorge über mögliche Versorgungsunterbrechungen überdurchschnittlich häufig. Auch die Einschätzung eines Wechsels als kompliziert oder zeitaufwändig scheint insbesondere bei den Haushalten in der Grundversorgung, darunter auch den energiearmen Haushalten in der Grundversorgung, dazu zu führen, dass sie beim bisherigen Anbieter bleiben. Negative Erfahrungen in Form von Ablehnungen – sei es aufgrund von Bonität oder anderen Gründen – erscheinen kaum als Grund für einen nicht geplanten Wechsel. Auch das Alter und die Bildung der Befragten scheinen in Bezug auf die Wechselabsicht eine eher untergeordnete Rolle zu spielen. Einzig fällt auf, dass ältere Verbraucher:innen über 70 Jahre, besonders selten eine Wechselabsicht bekunden. Allerdings sind Mieter:innenhaushalte mit ihrer Wechselabsicht deutlich zurückhaltender als Eigentümer:innen. Bei energiearmen Mieter:innenhaushalten in Gasgrundversorgung geben zudem überdurchschnittlich viele an, dass ein Wechsel nicht möglich sei, da ihr:e Vermieter:in über den Energieversorger entscheide.

Dieser letzte Befund lässt aufhorchen. Denn für Mieter:innen, deren Wohnung über Gas versorgt wird, stellt die bevorstehende **Dekarbonisierung des Wärmesektors ein finanzielles Risiko** dar. Ein zentrales Hindernis betrifft Mieter:innen in Häusern mit Gemeinschaftsversorgung, also wenn der oder die Vermieter:in oder die Hausverwaltung als Vertragspartner auftritt und die Kosten über die Nebenkostenabrechnung umlegt. In diesen Fällen können die einzelnen Mieter:innen den Energieversorger nicht frei wählen, was sie von günstigeren Sondertarifen oder Wechselprämien ausschließt und sie direkt an die Konditionen des Hauptvertrages bindet. Hinzu kommt eine langfristige ökonomische Unsicherheit. Im Zuge der notwendigen Dekarbonisierung und der Abkehr von fossilem Gas ist damit zu rechnen, dass die Nutzung der bestehenden Gasverteilnetze stark zurückgehen wird. Die Gasnetzbetreiber müssen folglich die fixen Kosten für den Unterhalt der Netzinfrastruktur auf eine sinkende Zahl an Verbrauchenden umlegen. Experten erwarten daher, dass die Netzentgelte für Gas in den kommenden Jahren unter den aktuellen Regulierungen deutlich um das 9- bis 16-faches steigen werden. Mieter:innen sind dieser Entwicklung passiv ausgeliefert, da sie nicht über die Art der Heizungsanlage mitentscheiden können. Sie sind darauf angewiesen, dass Vermieter:innen rechtzeitig in alternative, dekarbonisierte Heiztechniken (wie Wärmepumpen) investieren oder eine andere Wärmeversorgungsalternative aufgebaut wird (Nah- beziehungsweise Fernwärme durch ein Energieversorgungsunternehmen), an die das Mietobjekt angeschlossen wird. Die Notwendigkeit zur Umstellung liegt damit allein in der Hand anderer Akteure, während die Mieter:innen das steigende Kostenrisiko tragen. Doch selbst dann, wenn der Vermieter die Heiztechnik auf eine Wärmepumpe umstellt, ergeben sich Risiken für Mieter:innen. Für die große Gruppe an Haushalten mit geringem Einkommen im Mietwohnungssegment ergibt sich nämlich selbst dann perspektivisch ein erheblicher Nachteil: Wird im Zuge der Wärmewende

die Gasetagenheizung durch eine von den Mieter:innen zu bewirtschaftende Wärmepumpe ersetzt und diese verweilen dann in der Grundversorgung, ergeben sich auch daraus Nachteile für diese Personengruppe.

Ein weiterer Befund soll an der Stelle jedoch auch vertiefend diskutiert werden: die **Unterschätzung der finanziellen Vorteilhaftigkeit eines Wechsels und die damit verbundene Hürde eines transparenten Preisvergleichs**. Ein solcher ist in Deutschland im Grunde nur möglich, wenn man dazu bestehende Preisvergleichsportale nutzt. Diese Preisvergleichsportale werden laut den Befragungsergebnissen aber vor allem von Haushalten genutzt, die bereits Sonderverträge haben. Weiterhin ist der Zugang zu diesen Portalen mit Hemmnissen verbunden. Insbesondere ältere oder bildungsferne Personen sehen sich bei der Nutzung von Preisvergleichsportalen mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert. Ein zentrales Problem ist die digitale Exklusion und die mangelnde digitale Kompetenz, welche die effektive Navigation und Dateneingabe erschweren. Die im Rahmen der Erstellung dieses Gutachtens durchgeführten Gespräche mit Fach- und Beratungsakteur:innen im Energie- und Sozialbereich machten zudem deutlich, dass es weitere Barrieren gibt. Denn für Menschen ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die die hiesige Befragung nicht abbilden konnte, kommt als zusätzliches und schwerwiegendes Hindernis hinzu, dass die Tarifinformationen auf den Portalen und die komplexen Vertragsdokumente fast ausschließlich auf Deutsch verfügbar sind. Die damit verbundene Sprachbarriere macht die eigenständige Recherche und das Verständnis der Vertragsinhalte für diese Gruppe praktisch unmöglich. Hinzu treten Hürden, die alle Verbraucher:innen betreffen, wie die Komplexität der Tarifstrukturen, etwa durch Boni oder Preisgarantien, sowie der oftmals auch auf Vergleichsportalen notwendige Aufwand, die über mehrere Stellen verteilten Vertragsinformationen überhaupt zusammenstellen zu müssen.[89] Ebenso die Geschäftsmodelle der Portale, die auf Werbemaßnahmen und Provisionen basieren, werfen Fragen nach ihrer Neutralität auf – der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. spricht daher nicht von Vergleichs-, sondern von Vermittlungsplattformen.[90]

Ein wesentlicher Grund für die mangelnde Transparenz der Preisgestaltung ergibt sich aus dem Umstand, dass sich die **Strom- und Gaspreise aus zwei Komponenten** zusammensetzen: dem Grund- und dem Arbeitspreis. Dies erschwert einen Preisvergleich erheblich und wird häufig erst durch Vergleichsportale beziehungsweise Vermittlungsplattformen überschaubar. Der Grundpreis ist unabhängig vom Verbrauch und macht in der Regel einen vergleichsweisen kleinen Anteil an der Gesamtrechnung aus. Haushaltskund:innen mit geringem Jahresverbrauch haben einen Vorteil bei geringem Grundpreis und etwas höherem Arbeitspreis. Jene, die einen hohen Strombedarf haben (zum Beispiel wegen einer elektrischen Wärmepumpe, vielen Haushaltsmitgliedern oder verbrauchsintensiven Geräten), profitieren hingegen von einem Tarif mit einem höheren Grundpreis und dafür niedrigem Arbeitspreis. Dies führt auch dazu, dass eine Veränderung der Umstände (etwa durch Auszug der Kinder) einen Vertragswechsel wirtschaftlich macht, selbst wenn man schon in einem Sondervertrag ist. Daher wäre es im Sinne einer transparenteren Tarifgestaltung und einer

[89] Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (2024a). Unabhängige Vergleichsinstrumente im Energiesektor. Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbands sowie der Verbraucherzentralen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/sites/default/files/2024-09/24_08_22_vergleichsportale-fur-strom-und-gas-tarife_kriterienliste_final_barrierefrei.pdf

[90] Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (2024b). Unabhängige Vergleichsinstrumente im Energie- und Telekommunikationsmarkt. Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands e. V. (vzbv) zur Anhörung der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu unabhängigen Vergleichsinstrumenten im Telekommunikations- und Energiesektor; einschließlich Aufruf zur Interessenbekundung. Abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Vorhaben/Stellungnahmen/vzbv.pdf?__blob=publicationFile&v=2

besseren Ermöglichung von Preisvergleichen sinnvoll, wenn der Grundpreis vereinheitlicht oder zumindest stärker eingeschränkt würde. Der Wegfall des Grundpreises böte zudem einen starken Anreiz, Strom und Gas zu sparen.

> **An Rahmenbedingungen ansetzen und strukturelle Hürden abbauen.**
> Angesichts der allgemein feststellbaren Wechselträgheit, die teils auf Fehleinschätzungen der Verbraucher:innen, teils aber auch auf unzureichende oder fehlende strukturelle Möglichkeiten hindeutet, wird deutlich, dass ein alleiniger Ansatz am individuellen Verhalten nicht ausreicht. Um den Anteil der Haushalte in der Grundversorgung – insbesondere energiearme Haushalte – in finanziell vorteilhafte Sondertarife zu überführen, bedarf es zusätzlicher Instrumente, die über das reine Verbraucherverhalten hinaus an den Rahmenbedingungen ansetzen und strukturelle Hürden abbauen.

Vor diesem Hintergrund wird ferner deutlich, dass verbraucherschutzrechtliche Aspekte bei der Strom- und Gasversorgung künftig stärker mit sozialen Überlegungen verzahnt werden müssen. Denn die sich abzeichnenden Veränderungen im Zuge von ETS2, dem Rückgang der Bedeutung von Erdgas im Wärmemarkt, dem Ausbau der Elektromobilität sowie neuen Geschäftsmodellen zur Anreizung von Flexibilitätsoptionen bergen die Gefahr, dass sich Bezugskonditionen erheblich verändern. In der Folge steht zu befürchten, dass vulnerable Haushalte mit geringem Einkommen, niedriger Bildung oder Sprachdefiziten stärker benachteiligt werden als Haushalte ohne diese Hemmnisse. Denn deren Möglichkeiten, sich an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen, sind zwischen diesen Gruppen sehr ungleich verteilt.

Auch aus diesem Grund war es notwendig, die Energiearmutslage in direkter Verbindung mit dem Versorgungstyp und den Gründen des Verbleibs in der Grundversorgung zu untersuchen. Eine Primärerhebung stellte hierfür die einzige Möglichkeit dar, da diese Punkte bislang in keiner anderen Datenquelle kombiniert verfügbar sind. Erst durch die eigene Erhebung konnten diese Zusammenhänge sichtbar gemacht werden – und damit ein Beitrag geleistet werden, der über bestehende Studien hinausgeht. Gleichwohl zeigen sich Grenzen: Unter anderem der Ausschluss unsicherer Angaben, die Durchführung als Online-Only-Erhebung und die Beschränkung auf deutschsprachige Befragte führen dazu, dass besonders vulnerable Gruppen potenziell unterrepräsentiert sein könnten. Dies legt nahe, dass die tatsächlichen Anteile energiearmer Haushalte höher liegen könnten als die ausgewiesenen Werte gemäß den Definitionen, die auf Angaben zum Haushaltseinkommen und zu den Energiekosten notwendigerweise aufbauen.

Die vorliegende Untersuchung ist daher ein zentraler Schritt, um die Energiearmutslage entlang des Versorgungstyps und der Gründe des Verbleibs in der Grundversorgung zu beleuchten. Für eine bessere Datenlage wäre es künftig jedoch notwendig, verschiedene Datenquellen systematisch und bestmöglich im Rahmen eines standardisierten Monitorings zu kombinieren – im Idealfall repräsentative Haushaltsbefragungen über mehrsprachige und multimodale Befragungskanäle sowie anonymisierte Daten der Finanzämter (Einkommen), Sozialbehörden (Transferleistungen) und Energieversorger (Rechnungen, Verbrauchsdaten). Zudem bräuchte es für eine fundierte politische Entscheidungsgrundlage noch weitere quantitative Modellierungen und gezielte qualitative Analysen im Kontext der vorgestellten Reformoptionen.

Nichtsdestoweniger konnten durch die gewählte Vorgehensweise wertvolle neue Erkenntnisse gewonnen werden, die einen informierten Einstieg in die drängende Diskussion um die Grundversorgung ermöglichen. Damit liegt eine Grundlage vor, auf der zukünftige Forschung und

politische Gestaltung aufbauen können – ein wichtiger Schritt hin zu einer sozial gerechteren und zukunftsfähigen Energieversorgung.

V. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Assoziationen mit dem Wechsel eines Strom- oder Gastarifs (Subgruppe: Nicht-Wechsler) 56

VI. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Steckbrief zur aktuellen Grundversorgung in Deutschland 6
Tabelle 2: Übersicht der Sozialtarife für Strom und Gas in anderen EU-Ländern (Beispiele) 11
Tabelle 3: Steckbrief zur verpflichtenden Transparenz im Rahmen der Grundversorgung 19
Tabelle 4: Steckbrief zur verpflichtenden Transparenz im Rahmen der Grundversorgung 21
Tabelle 5: Steckbrief zur staatlichen Preisregulierung des Grundversorgungstarifs 22
Tabelle 6: Multikriterielle Bewertung der fokussierten Alternativen im Überblick 25
Tabelle 7: Multikriterielle Bewertung der fokussierten Alternativen inklusive Erläuterung 26
Tabelle 8: SWOT-Analyse zur Alternative der verpflichtenden Transparenz im Rahmen der Grundversorgung 32
Tabelle 9: SWOT-Analyse zur Ausschreibung der Grundversorgungsgebiete 33
Tabelle 10: SWOT-Analyse zur staatlichen Preisregulierung des Grundversorgungstarifs 34
Tabelle 11: Anteil energiearmer Haushalte in der Stichprobe nach verschiedenen Definitionen 41
Tabelle 12: Stromversorgungstyp nach Energiearmutslage 43
Tabelle 13: Gasversorgungstyp nach Energiearmutslage 44
Tabelle 14: Stromversorgungtyp je Energiearmutslage nach Bildung, Wohnumfeld und Wohnverhältnis 46
Tabelle 15: Gasversorgungstyp je Energiearmutslage nach Bildung, Wohnumfeld und Wohnverhältnis 47
Tabelle 16: Wechselabsicht nach bisherigem Wechselverhalten (Stromversorgung) 49
Tabelle 17: Wechselabsicht je Energiearmutslage nach Stromversorgungstyp 50
Tabelle 18: Wechselabsicht je Energiearmutslage nach Gasversorgungstyp (Subgruppe: gasbeziehende Haushalte) 51
Tabelle 19: Wechselabsicht in der Gesamtstichprobe und in der Subgruppe gasbeziehender Haushalte nach Altersgruppe und Wohnverhältnis 52
Tabelle 20: Entscheidungshoheit der Vermieterin / des Vermieters bei Nicht-Wechslern in gasbeziehenden (energiearmen) Mieter:innenhaushalten nach Gasgrundversorgungstyp 54
Tabelle 21: Assoziationen mit dem Wechsel eines Strom- oder Gastarifs differenziert nach Altersgruppe (Subgruppe: Nicht-Wechsler) 57
Tabelle 22: Assoziationen mit dem Wechsel eines Strom- oder Gastarifs differenziert nach Bildungsniveau (Subgruppe: Nicht-Wechsler) 58

VII. Anlage

Fragebogen

F1: Bei Strom können Sie entweder im Rahmen der örtlichen Grundversorgung beliefert werden oder Sie können einen Sondervertrag haben. In der Grundversorgung sind Sie automatisch, wenn Sie zwar Strom verbrauchen, aber nicht aktiv einen Vertrag abschließen. Ein Sondervertrag ist ein individuell abgeschlossener Tarif beim Grundversorger oder einem anderen Anbieter.

Sind Sie in der Grundversorgung oder haben Sie einen Sondervertrag?
(Einfachauswahl)

<1> Grundversorgung

<2> Sondervertrag

<977> Weiß nicht

F2: Auch bei Gas können Sie entweder im Rahmen der örtlichen Grundversorgung beliefert werden oder Sie können einen Sondervertrag haben. Falls Sie Gas beziehen:

Sind Sie in der Grundversorgung oder haben Sie einen Sondervertrag?

<1> Grundversorgung

<2> Sondervertrag

<966> Ich beziehe kein Gas

<977> Weiß nicht

F3: Bitte geben Sie an, wie häufig die folgenden Aussagen ganz allgemein auf Sie persönlich zutreffen.

<1> Nie <2> Selten <3> Manchmal <4> Oft <5> Immer <977> Weiß nicht

Ich habe Probleme, meine Stromkosten zu begleichen.

Ich fühle mich durch finanzielle Probleme belastet.

Ich nutze Online-Vergleichsportale (z. B. verivox, check24).

Wenn ich die Wahl habe, bevorzuge ich lokale Produkte oder Anbieter.

Ich bin bereit, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um günstigere Preise zu finden.

F4: Planen Sie in den nächsten 12 Monaten einen Wechsel Ihres aktuellen Strom- oder Gastarifs?
(Einfachauswahl)

<1> Ja

<2> Nein

<977> Weiß nicht

F5: [F4 = 1] Sie haben angegeben, dass Sie planen, Ihren Strom- oder Gastarif zu wechseln. Welche der folgenden Aussagen treffen auf Sie zu? / [F4 = 2 oder 3] Sie haben angegeben, dass Sie nicht planen, Ihren Strom- oder Gastarif zu wechseln oder sich unsicher sind. Welche der folgenden Aussagen treffen auf Sie zu?

(Mehrfachantworten möglich; Antwortoption randomisiert)

<1> [F4 = 1, ausgeblendet] Ich bin mit meinem aktuellen Tarif zufrieden und sehe keinen Bedarf für einen Wechsel.

<2> [F4 = 1] Ich möchte meinem Energieversorger treu bleiben und nur den Tarif wechseln. / [F4 = 2 oder 3] Ich möchte meinem Energieversorger treu bleiben.

<3> Ich habe bisher keine besseren Anbieter oder Tarife gefunden.

<4> Ein Wechsel erscheint mir zeitaufwändig.

<5> Ein Wechsel erscheint mir kompliziert.

<6> Ich glaube, dass ein Wechsel finanziell lohnenswert wäre.

<7> Ich habe die Sorge, dass bei einem Wechsel die Strom- oder Gasversorgung unterbrochen werden könnte.

<8> Ich wurde bereits beim Versuch, zu wechseln, wegen meiner Bonität abgelehnt.

<9> Ich wurde bereits beim Versuch, zu wechseln, aus mir unbekannten Gründen abgelehnt.

<10> [F4 = 1, ausgeblendet] Ich kann nicht wechseln, da mein Vermieter / meine Vermieterin über den Energieversorger entscheidet.

<966 fixed xor> Keine dieser Aussagen trifft auf mich zu

F6: {open-int} Wie viele Personen unter 14 Jahren leben ständig in Ihrem Haushalt?

[DISCLAIMER] Wir werden Ihnen nun einige Fragen zu Ihrem Einkommen und Ihren Energiekosten stellen. Diese Informationen sind für unsere Forschung sehr wertvoll und helfen uns, die Ergebnisse besser einordnen zu können.

Alle Ihre Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt und ausschließlich anonymisiert ausgewertet.

F7: Wenn Sie alle Einkünfte Ihres Haushalts zusammennehmen: Wie hoch ist das monatliche Netto-Haushaltseinkommen aller Haushaltsmitglieder heute?

Bitte geben Sie den monatlichen Netto-Betrag an, also nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben. Regelmäßige Zahlungen wie Renten, Wohngeld, Kindergeld, BAföG, Unterhaltszahlungen usw. rechnen Sie bitte dazu. Falls der Betrag nicht genau bekannt ist, schätzen Sie bitte den monatlichen Betrag. (Einfachauswahl)

<1> unter 500 Euro

<2> 500 bis unter 750 Euro

<3> 750 bis unter 1000 Euro

<4> 1000 bis unter 1250 Euro

<5> 1250 bis unter 1500 Euro

<6> 1500 bis unter 1750 Euro

<7> 1750 bis unter 2000 Euro

<8> 2000 bis unter 2250 Euro

<9> 2250 bis unter 2500 Euro

<10> 2500 bis unter 2750 Euro

<11> 2750 bis unter 3000 Euro

<12> 3000 bis unter 3250 Euro

<13> 3250 bis unter 3500 Euro

<14> 3500 bis unter 3750 Euro

<15> 3750 bis unter 4000 Euro

<16> 4000 bis unter 4500 Euro

<17> 4500 bis unter 5000 Euro

<18> 5000 bis unter 5500 Euro

<19> 5500 bis unter 6000 Euro

<20> 6000 bis unter 6500 Euro

<21> 6500 Euro und mehr

F8: Wie hoch waren Ihre Heizkosten (einschließlich Warmwasser) im letzten Kalenderjahr? Falls der Betrag nicht genau bekannt ist, schätzen Sie bitte.
(Einfachauswahl)

<1> unter 250 Euro (weniger als 21 Euro/Monat)

<2> 250 bis unter 500 Euro (21 bis unter 42 Euro pro Monat)

<3> 500 bis unter 750 Euro (42 bis unter 63 Euro pro Monat)

<4> 750 bis unter 1000 Euro (63 bis unter 83 Euro pro Monat)

<5> 1000 bis unter 1250 Euro (83 bis unter 104 Euro pro Monat)

<6> 1250 bis unter 1500 Euro (104 bis unter 125 Euro pro Monat)

<7> 1500 bis unter 1750 Euro (125 bis unter 146 Euro pro Monat)

<8> 1750 bis unter 2000 Euro (146 bis unter 167 Euro pro Monat)

<9> 2000 bis unter 2250 Euro (167 bis unter 188 Euro pro Monat)

<10> 2250 bis unter 2500 Euro (188 bis unter 208 Euro pro Monat)

<11> 2500 bis unter 2750 Euro (208 bis unter 229 Euro pro Monat)

<12> 2750 und mehr (mind. 229 Euro pro Monat)

F8: Wie hoch waren Ihre Stromkosten im letzten Kalenderjahr? Falls der Betrag nicht genau bekannt ist, schätzen Sie bitte.
(Einfachauswahl)

<1> unter 250 Euro (weniger als 21 Euro/Monat)

<2> 250 bis unter 500 Euro (21 bis unter 42 Euro pro Monat)

<3> 500 bis unter 750 Euro (42 bis unter 63 Euro pro Monat)

<4> 750 bis unter 1000 Euro (63 bis unter 83 Euro pro Monat)

<5> 1000 bis unter 1250 Euro (83 bis unter 104 Euro pro Monat)

<6> 1250 bis unter 1500 Euro (104 bis unter 125 Euro pro Monat)

<7> 1500 bis unter 1750 Euro (125 bis unter 146 Euro pro Monat)

<8> 1750 bis unter 2000 Euro (146 bis unter 167 Euro pro Monat)

<9> 2000 bis unter 2250 Euro (167 bis unter 188 Euro pro Monat)

<10> 2250 bis unter 2500 Euro (188 bis unter 208 Euro pro Monat)

<11> 2500 bis unter 2750 Euro (208 bis unter 229 Euro pro Monat)

<12> 2750 und mehr (mind. 229 Euro pro Monat)

F9: Es ist nicht immer einfach, Einkommen und Kosten genau einzuschätzen. Wie sicher fühlen Sie sich bei Ihren Angaben zu:
<1> Sehr unsicher <2> <3> <4> <5> Sehr sicher

Netto-Haushaltseinkommen

Heizkosten

Stromkosten

YGD_1: Sind Sie (mit)verantwortlicher Entscheider in Energiefragen (Strom und/oder Gas)?
(Einfachauswahl)

<1> Ja

<2> Nein

<977> Weiß nicht

YGD_2: Haben Sie schon mal Ihren Stromanbieter aktiv gewechselt (also nicht nur automatisch wegen eines Umzuges)?
(Einfachauswahl)

<1> Nein, ich beziehe meinen Strom schon immer vom örtlichen Grundversorger

<2> Nein, ich habe aber schon bei meinem ersten eigenständigen Wohnsitz aktiv einen anderen Versorger gewählt als den örtlichen Grundversorger

<3> Ja, ich habe bisher 1-2 mal aktiv einen anderen Stromanbieter gewählt

<4> Ja, ich habe schon mehr als 2 mal aktiv einen anderen Stromanbieter gewählt

<977> Weiß nicht

YGD_3: Sind Sie Eigentümer(in) oder Mieter(in) der Wohnung/des Hauses, die/das Sie bewohnen?
(Einfachauswahl)

<1> Eigentümer(in) – in vollem Besitz ohne Kredit/Hypothek

<2> Eigentümer(in) – mit einem Kredit/einer Hypothek (d. h. ich habe mir Geld von einer Bank oder einer ähnlichen Einrichtung geliehen, um eine Wohnung/ein Haus zu kaufen)

<3> Mieter(in)

<4> Weder noch – ich lebe bei meinen Eltern, meiner Familie oder bei Freunden und zahle ihnen etwas Miete

<5> Weder noch – ich lebe bei meinen Eltern, meiner Familie oder bei Freunden, ohne dafür Miete zu zahlen

<6> Andere

<977> Ich möchte keine Angabe machen

YGD_4: Wie würden Sie Ihre Wohnsituation beschreiben?

<1> Freistehendes Einfamilienhaus

<2> Doppelhaushälfte

<3> Reihenhaus

<4> Bungalow

<5> Wohnung

<6> Maisonette

<7> Sonstiges

<977> Weiß nicht